

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 58 G 2 - 83/12

B E R I C H T

betreffend die Überprüfung der Tätigkeit
der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-
Gesellschaft m.b.H.

I.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

| | Seiten |
|---|---------------|
| 1. Prüfungsauftrag | 1 |
| 2. Gründungsphase | 1 |
| 3. Leitung und Verwaltung | 7 |
| 3.1 Generalversammlung | 7 |
| 3.2 Geschäftsführung | 10 |
| 3.3 Prüfungsbeirat der GBG | 13 |
| 4. Gesellschaftsaktivitäten (Vorhaben und Realisierungsstand) | 15 |
| 5. Bau- und kostenmäßige Prüfung von Bauvorhaben der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. | 23 |
| 5.1 Umfang der bau- und kostenmäßigen Prüfung | 23 |
| 5.2 Baubeschreibung | 24 |
| 5.2.1 Allgemeines | 24 |
| 5.2.2 Technische Beschreibung | 25 |
| 5.3 Bauabwicklung | 26 |
| 5.3.1 Projektierungsarbeiten | 26 |
| 5.3.2 Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen | 28 |
| 5.4 Baumeisterarbeiten | 32 |
| 5.4.1 Anbotlegung, Prüfung und Zuschlag | 32 |
| 5.4.2 Mehr- und Minderleistungen | 34 |
| 5.4.3 Abrechnung | 41 |
| 5.5 Anschüttungs- und Straßenbauarbeiten | 42 |
| 5.6 Portal- und Gewichtsschlosserarbeiten | 47 |
| 5.7 Lieferung und Montage der Lichtkuppeln ... | 50 |
| 5.8 Schwarzdeckerarbeiten | 51 |
| 6. Finanzierungsstruktur | 53 |

| | Seiten |
|--|---------------|
| 6.1 Finanzierungsübersicht | 53 |
| 6.2 Finanzierung der Grenzlandprojekte | 58 |
| 6.3 Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle in Neudau | 63 |
| 6.4 Betriebsliegenschaftsankauf - Fa. EUMIG | 76 |
| 6.5 Ertragsvorschau und laufender Aufwand | 91 |
| 7. Buch- und Rechnungswesen | 103 |
| 7.1 Mängel der Buchhaltung | 104 |
| 7.2 Belegsprüfung | 106 |
| 7.3 Subventionsausweis | 107 |
| 7.4 Anlagendarstellung | 109 |
| 7.5 Geldfluß auf den Zahlungsmittelkonten | 110 |
| 8. Auswirkungen von Ausgliederungstendenzen | 115 |
| 9. Künftiger Bestand der GBG | 124 |
| 10. Schlußbemerkungen | 126 |

II.

B E I L A G E N V E R Z E I C H N I S

- 1 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 1981
- 2 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 1981
- 3 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Oktober 1981
- 4 Bericht über den Verhandlungsstand
- 5 Gesellschaftsvertretung vom 17. Dezember 1981
- 6 Gesellschafterbeschuß vom 17. Dezember 1981
- 7 Handelsregistereintragung
- 8 Protokoll vom 17. Dezember 1981
- 9 Protokoll vom 21. Dezember 1982
- 10 Protokoll vom 20. Dezember 1983
- 11 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. September 1982
- 12 Protokoll der konstituierenden Sitzung des Prüfungsbeirates
- 13 Entwurf-Geschäftsordnung des Beirates der GBG
- 14 Exposé vom 12. November 1981
- 15 Kosteneinschätzungen nach dem Stande Oktober 1982
- 16 Kosteneinschätzungen nach dem Stande 31. Mai 1983
- 17 Kosteneinschätzungen nach dem Stande 8. Juni 1983
- 18 Tätigkeitsbericht vom 17. April 1982
- 19 Tätigkeitsbericht vom 1. September 1983
- 20 Kosten- und Mietenübersicht
- 21 Baukostenvergleich
- 22 Angebot-Baumeisterarbeiten-Allgemeine Bedingungen
- 23 Besondere Auftragsbedingungen-Preisreduktionen
- 24 Billigstanbot - Summenzusammenstellung
- 25 Anbot - Schlußrechnungsgegenüberstellung
- 26 Anbot - Schlußrechnungsgegenüberstellung
- 27 Bestbieteranbot - Erdarbeiten
- 28 Vergabeantrag - Portalschlosser

- 29 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Mai 1982
- 30 Kreditübersicht - Grenzlandprojekte
- 31 Information - Industriebeirat
- 32 Kredite - Projekt Neudau
- 33 Ferialstück vom 13. August 1982
- 34 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982
- 35 Bestandsvertrag - Fa. Borckenstein u. Sohn AG
- 36 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982
- 37 Kaufvertrag - EUMIG Betriebsliegenschaft
- 38 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Mai 1983
- 39 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 1983
- 40 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1983
- 41 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 1983
- 42 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 1983
- 43 Mietenkalkulation
- 44 Mietenkalkulation
- 45 Beihilfenantrag vom 16. Dezember 1983 (laufender Aufwand)
- 46 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 1983
- 47 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Oktober 1983
- 48 Verwendungsnachweis vom 29. Juni 1983
- 49 Beihilfenantrag vom 16. Dezember 1983
- 50 Verwendungsnachweis vom 29. Juni 1983
- 51 Fragen zur Geldflußrechnung
- 52 Stellungnahme der GBG
- 53 Protokollauszug der 7. Beiratssitzung
- 54 Fälligkeits- und Zahlungsdatenvergleich
- 55 Bewegungen auf dem Girokonto
- 56 Berechnung des Zinsnachteiles
- 57 ERP-Kredit
- 58 Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1983
- 59 Sparbuchveranlagung

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Tätigkeit der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. geprüft.

Die gegenständliche Prüfung erfolgte auf Grund von Landesrat Dr. Helmut Heidinger gemäß § 26 Abs. 2 Z. 4 LRH-VG und von Mitgliedern der SPÖ-Fraktion im Steiermärkischen Landtag gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. gestellten Anträgen.

Grundlage der Prüfung war weiters eine von der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. mit Datum 15. November 1983 im Sinne des § 6 leg. cit. abgegebene Erklärung, daß diese mit der Prüfung einverstanden ist.

Mit der Durchführung waren die Gruppen 2 und 3 des Landesrechnungshofs beauftragt. Die Einzelprüfungen haben im besonderen Wirkl. Amtsrat Harald Kronegger und OBR. Dipl.-Ing. Werner Schwarzl durchgeführt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt.

2. Gründungsphase

Im Zuge von Überlegungen zur Steigerung der Effizienz von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen hat die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung im Frühjahr 1981 der Steiermärkischen Landesregierung einen diesbezüglichen Katalog flankierender Maßnahmen unterbreitet. In diesem wird u.a. die Einrichtung

einer "Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. u. Co. KG" vorgeschlagen.

Im Amtsvortrag des bezughabenden Regierungssitzungsantrages (Beilage 1) wird das Erfordernis für die Installierung einer solchen Gesellschaft unter Pkt. d) wie folgt begründet:

"Letztlich sollte, um Grundstücksspekulationen, wie sie beim Auftreten der öffentlichen Hand als Interessent nicht immer ausgeschlossen sind, von vornherein zu begegnen, gemeinsam mit dem steirischen Bankenapparat eine Grundstücksbeschaffungsgesellschaft gegründet werden. Förderungen der öffentlichen Hand in diesem Bereich sollten grundsätzlich jedoch nur dann zum Einsatz gelangen, wenn eine konkrete Nachfrage eines Investors gegeben ist."

Integrierender Bestandteil dieses Regierungssitzungsantrages war ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages, wonach der Gegenstand des Unternehmens wie folgt definiert wird:

"Der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken durch jede gesetzliche Erwerbungsart (Kauf- oder Tausch) oder auch im Wege eines Nutzungs-, Bestands- oder Baurechtsverhältnisses, die Vermietung und Verwaltung dieser Grundstücke zu wirtschaftlichen Zwecken, die Aufschließung von Liegenschaften, die An- und Umsiedlung von Wirtschaftsunternehmen jeder Art, die Schaffung und Führung von Gemeinschaftseinrichtungen zugunsten dieser Betriebe, die Planung und Errichtung von Betriebsanlagen, ihrer Erhaltung, ihrer Verwertung durch Vermietung, Verpachtung, Verkauf oder sonstige Gebrauchsüberlassung, die Errichtung und Führung von Gewerbehöfen."

Mit Beschluß (Beilage 1) vom 27. April 1981, GZ.: WF - 14 Ste 3/4 - 1981 und WF - 14 Be 5/2 - 1981, hat die Steiermärkische Landesregierung den Entwurf des Gesellschaftsvertrages genehmigt und die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung beauftragt, die für die Gesellschaftsgründung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Amtsvortrag zum Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 2) vom 13. Juli 1981, GZ.: WF - 14 Gu 3/3 - 1981, wurden

- * weitere Gründe für die Errichtung einer Grundstücksbeschaffungsgesellschaft ins Treffen geführt:

"Die bisherige Vorgangsweise, wonach der Erwerb von geeigneten Grundstücksflächen und Betriebsobjekten im Rahmen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung von Fall zu Fall durchgeführt werden mußte, erscheint einerseits im Hinblick auf den daraus resultierenden Arbeitsaufwand, andererseits aber vor allem wegen der damit eintretenden finanziellen Belastungen für die Zukunft nicht optimal. Mit der Gründung einer Grundstücksbeschaffungsgesellschaft laut beigeschlossener Anlage wäre es möglich, den damit verbundenen Arbeitsaufwand aus der Landesverwaltung auszugliedern und darüberhinaus die Finanzierung bei geringerer Budgetbelastung als dies bisher geschehen ist, flexibler zu gestalten."

- * Die Grundzüge der Finanzierung entwickelt:

"Eine solche Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. Ges.m.b.H. und Co. KG. könnte beispielsweise auch Mittel der Investitionskredit-AG und anderer Finanzierungsinstitutionen zum Ankauf von Grundstücken ansprechen, wobei es dem Land Steiermark vorbehalten bliebe, in notwendigen Fällen die Bedienung solcher Kredite und deren Zinsverbilligung zu übernehmen."

Es käme daher nicht der gesamte Kaufpreis im Jahr der Kaufpreientrichtung budgetbelastend zum Tragen, sondern würden solche Kosten, etwa auf die Kreditdauer angepaßt, in mehreren Jahresbudgets aliquotiert untergebracht werden können. Dessen ungeachtet wäre es den jeweiligen Standortgemeinden möglich, sich im Rahmen der Einbringung von Grundstücken oder sonstigen Leistungen zu beteiligen."

- * Die Gesellschafter namhaft gemacht:

"Als Gesellschafter wären zweckmäßigerweise der seinerzeit gegründete Verein zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsparkanlagen im Land Steiermark sowie die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark vorzusehen."

- * Die Empfehlung abgegeben, dieser Gesellschaft einen Prüfungsbeirat beizugeben:

"Solchen Gesellschaften sollte ein Prüfungsbeirat beigegeben werden, welcher über die Förderungswürdigkeit des jeweiligen Vorhabens zu entscheiden hat. Dieser Beirat sollte aus fünf Mitgliedern bestehen, die von der Generalversammlung (und zwar auf Vorschlag der Steiermärkischen Landesregierung drei Mitglieder, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark ein Mitglied und der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden ein Mitglied) zu bestellen sein werden."

Auf Grund dieser Sachverhaltsdarstellung hat die Steiermärkische Landesregierung am 13. Juli 1981, GZ.: WF - 14 Gu 3/3 - 1981, folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

"(1) Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Ziele der Errichtung einer Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. bzw. einer Grundstücksbeschaffungs-Ges.m.b.H. & Co. KG durch den Verein zur För-

derung der Errichtung von Industrie- und Forschungsparkanlagen im Lande Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark sowie den jeweils in Frage kommenden Gemeinden zu führen.

(2) Für die Förderungstätigkeit einer solchen Gesellschaft sind die jährlich erforderlichen Mittel aus dem Budget der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung vorzusehen."

Da die eigenen Mittel des "Vereines zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsparkanlagen im Lande Steiermark" zur Aufbringung des anteiligen Stammkapitals der Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. nicht ausgereicht haben, wurde ein Ansuchen um eine Subvention in Höhe von S 137.500,-- an das Land Steiermark gerichtet.

Der von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung diesbezüglich ausgearbeitete Regierungssitzungsantrag wurde in der Regierungssitzung vom 19. Oktober 1981 vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsabteilung 10 angenommen (Beilage 3). Nachdem die Rechtsabteilung 10 in ihrer Äußerung vom 30. Oktober 1981 (Beilage 3) eine negative Stellungnahme abgegeben hat, wurde die Landesregierung mit diesem Subventionsansuchen nicht weiter befaßt. Der Verein hat die erforderlichen Mittel sodann auf andere Weise aufgebracht.

In der 21. Sitzung des Beirates gemäß § 9 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes wurde am 7. Dezember 1981 ein Bericht betreffend den Verhandlungsstand und die geplanten Vorhaben und deren finanzielle Erfordernisse der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft aufgelegt (Beilage 4).

Am 17. Dezember 1981 hat im Landhaus in Graz die Gründungsversammlung der "Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H." stattgefunden.

Als Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark wurde zufolge Beschluß des Präsidiums der Handelskammer Steiermark Kammeramtsdirektorstellvertreter DDr. Walter Holzer nominiert. In der ao. Hauptversammlung des Vereines zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsparkanlagen im Land Steiermark wurde Wirkl. Hofrat Dr. Franz Kandler, Vorstand der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, zum Vertreter des Vereines bestellt.

Die beiden vorgenannten Gesellschaftervertreter haben am 17. Dezember 1981 - mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet - vor dem öffentlichen Notar Dr. Reiterlehner den in der Beilage 5 angeschlossenen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der "Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H." abgeschlossen.

Desweiteren haben die Gesellschaftervertreter mit Gesellschafterbeschluß (Beilage 6) die Geschäftsführer der gegründeten Gesellschaft bestellt, und zwar:

- * Ing. Alois Kálnoky, Bauingenieur, 8130 Frohnleiten, Hugo von Montfortstraße 14
- * Helmut Krenn, Immobilienverwalter, 8010 Graz, Uhlandgasse 2.

Die Firma "Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H." wurde am 4. Jänner 1982 in das Handelsregister, Abteilung B, unter der Nummer 22 HRB 2024 eingetragen (Beilage 7).

3. Leitung und Verwaltung

3.1 Generalversammlung

Oberstes Organ der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. - im folgenden mit der Abkürzungsform "GBG" angesprochen - ist die Generalversammlung. Den formalen Bedingungen entsprechende Gesellschafterversammlungen (Versammlung von speziell bevollmächtigten Gesellschaftervertretern) haben bisher aus Anlaß der Gesellschaftsgründung am 17. Dezember 1981 und im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung am 22. Dezember 1982 stattgefunden. Für die Generalversammlung am 20. Dezember 1983 hat keine spezielle Bevollmächtigung vorgelegen.

Die zur Gesellschaftsgründung speziell bevollmächtigten Gesellschaftervertreter haben im unmittelbaren Anschluß an die Gründungshandlungen am 17. Dezember 1981 eine erste Gesellschaftsversammlung abgehalten und mit Gesellschafterbeschuß (Beilage 6) die Geschäftsführer der neugegründeten Gesellschaft bestellt und laut Protokoll vom 17. Dezember 1981 (Beilage 8) folgende richtungsweisende Verfügungen getroffen:

- * Die Geschäftsführerbezüge auf Basis von Werkverträgen und die Kosten des Büroaufwandes wurden festgelegt.
- * Die Geschäftsführer wurden angewiesen, bis zur nächsten Generversammlung eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auszuarbeiten und allmonatlich Berichte über die wirtschaftliche Lage den Gesellschaftervertretern zu übermitteln.
- * Das Recht der Gesellschaftervertreter auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen wurde verdeutlicht.
- * Als Steuerberater wurde Dkfm. Dr. Fred Egger nominiert.

In der außerordentlichen Generalversammlung am 22. Dezember 1982 wurden (Beilage 9) folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- * Bericht der Geschäftsführer über die Projektvorhaben, Finanzierung und wirtschaftliche Lage.
- * Beschlußfassung (Ablehnung) über den Antrag des Geschäftsführers Ing. Kálnoky, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis bestellt zu werden.
- * Installierung eines Prüfungsbeirates.

In der Generalversammlung vom 20. Dezember 1983 (Beilage 10) wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- * Bericht der Geschäftsführung über die Tätigkeit der Jahre 1982 und 1983.
- * Jahresabschluß 1982
- * Weiteres Schicksal der GBG

Weitere Generalversammlungen wurden bis dato weder anberaumt noch abgehalten. Ein Verstoß gegen § 36 GmbH.-Gesetz ist damit nicht gegeben. Wohl haben zwischenzeitlich am 19. April, 19. August und 4. November 1982 und am 20. Dezember 1983 Sitzungen der Geschäftsführer und der zur Gesellschaftsgründung speziell bevollmächtigten Personen - als gemeinsame Sitzungen der Gesellschaftervertreter und der Geschäftsführer apostrophiert - und am 11. April und 5. Mai 1983 Sitzungen mit varrierender Personenzusammensetzung - als Sitzung der GBG bezeichnet - stattgefunden. Hierbei handelt es sich wohl um reine Arbeits- und Informationssitzungen, da die Teilnehmer mit Ausnahme der Geschäftsführer in keinem Kompetenzverhältnis zur GBG standen. Der Landesrechnungshof stößt sich nicht daran, daß jene Personen, die zur Gesellschaftsgründung speziell bevollmächtigt waren, auch späterhin als "Gesellschaftervertreter" angesprochen wurden, sondern daran, daß diese Personen zwischenzeitlich Stimmrechte ausgeübt haben, wozu sie nicht legitimiert waren. Die erteilten Spezialvollmachten haben nur hin-

sichtlich der im Zuge der Gesellschaftsgründung erforderlichen Rechtshandlungen bzw. der Stimmrechtsausübung anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1982 gegolten. Für darüber hinausgehende Stimmrechtsausübungen - in den gemeinsamen Sitzungen der "Gesellschaftervertreter" und der Geschäftsführer bzw. der Generalversammlung vom 20. Dezember 1983 (Beilage 10) - hätte daher jeweils eine weitere spezielle Bevollmächtigung erfolgen müssen.

3.2 Geschäftsführung

Die beiden Geschäftsführer mit kollektiver Vertretungsbefugnis wurden mit Gesellschafterbeschluss vom 17. Dezember 1981 bestellt. Ein Dienstverhältnis wurde mit den beiden Geschäftsführern nicht begründet. Sie sind daher an keine Arbeitszeit gebunden und nur zur Erbringung einer de facto Werkleistung verhalten.

Herr Ing. Alois Kálnoky erhält für seine Tätigkeit pro Jahr einen Betrag von S 210.000,--, zahlbar monatlich im vorhinein in 12 gleichhohen Teilbeträgen. Für im Jahr 1981 erbrachte Leistungen wurden zwei Teilbeträge - das entspricht einem Gesamtbetrag von S 30.000,-- - festgelegt. Herr Helmut Krenn erhält für seine Tätigkeit einen Betrag von S 60.000,-- im Jahr, ebenfalls in monatlichen Teilbeträgen im vorhinein.

Nach dem Wortlaut des Punktes VI des Gesellschaftsvertrages vom 17. Dezember 1981 (Beilage 5) bedürfen Aktivitäten der Geschäftsführer, welche den Umfang der laufenden Geschäfte übersteigen, der vorherigen Einholung der Zustimmung der Gesellschafter. Darunter fallen:

- * Die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Eingehen von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten über S 300.000,--.
- * Die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- * Die Änderung bzw. die Erweiterung des Geschäftszweiges.
- * Der Ankauf, die Belehnung sowie der Verkauf von Anlagegütern über S 100.000,-- Verkehrswert.
- * Die Vornahme von Investitionen in einer Höhe von mehr als S 100.000,-- pro Kalenderjahr.
- * Die Bestellung von Prokuristen und der Widerruf erteilter Prokuren.
- * Die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von leitenden Angestellten.
- * Die Erteilung und der Widerruf von Vollmachten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare.

In dieser Beziehung fällt auf, daß insbesondere im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen dem Ankauf und der Belehnung von Anlagegütern und der Vornahme von Investitionen von den Geschäftsführern keine "vorherige Einholung der Zustimmung der Gesellschafter" stattgefunden hat. Die bereits erwähnten gemeinsamen Sitzungen der "Gesellschaftervertreter" und Geschäftsführer können die Einholung der Zustimmung der Gesellschafter nicht ersetzen. Die über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehenden Aktivitäten wurden erst nachträglich anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung am 22. Dezember 1982 erfolgten Information von den Gesellschaftern bzw. Gesellschaftervertretern zur Kenntnis genommen bzw. gebilligt. Für nach dem 22. Dezember 1982 erfolgte und über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Aktivitäten liegt eine Genehmigung nicht vor.

In der ersten Generalversammlung am 17. Dezember 1981 wurde u.a. festgelegt, daß die Geschäftsführer nach dem Muster der Geschäftsanweisung für gemeinnützige Wohnbauunternehmungen eine "Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer" zur Beschlußfassung für die nächste Generalversammlung vorbereiten sollten. Diesem Auftrag sind die Geschäftsführer nachgekommen, doch ist bis dato keine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer der GBG in Wirksamkeit getreten. Im Zusammenhang mit der aus Anlaß der Ablegung der Konzessionsprüfung für das Gewerbe "Immobilienmakler" durch den Geschäftsführer Ing. Kálnoky beantragten alleinigen Zeichnungsberechtigung jedes Geschäftsführers wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. De-

zember 1982 seitens der Gesellschaftervertreter eine nunmehr abweichende Meinung vertreten. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß im Interesse einer Flexibilität eine interne Regelung gefunden und sich die Geschäftsführer selbst eine Geschäftsanweisung geben sollten.

3.3 Prüfungsbeirat der GBG

Die GBG ist von Gesetzeswegen nicht verhalten, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Die vom Gesetz her eingeräumte fakultative Möglichkeit wurde nicht genutzt. Und zwar aus Kostengründen, wie aus einem Aktenvermerk einer Arbeitssitzung in der Gründungsphase vom 6. April 1981 hervorgeht bzw. um die ansonsten eintretende gesetzliche Verpflichtung zur Einschaltung eines Wirtschaftstreuhanders zu vermeiden. Sohin wurde anstelle eines Aufsichtsrates ein Beirat eingerichtet.

Im Amtsvortrag zum Grundsatzbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 1981, GZ.: WF - 14 Gu 3/3 - 1981, wird die Empfehlung abgegeben, einen Prüfungsbeirat einzurichten, der über die Förderungswürdigkeit des jeweiligen Vorhabens zu entscheiden hat und aus fünf Mitgliedern bestehen sollte, die von der Generalversammlung über Vorschlag des Landes Steiermark bzw. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bestellt werden. Hieraus ist noch deutlich zu ersehen, daß der Beirat, gleich wie ein Aufsichtsrat, als ein Organ der Gesellschaft gedacht war.

Nachdem seitens des Landesfinanzreferenten wiederholt (Äußerungen vom 30. Oktober 1981 und 8. März 1982) die Einrichtung eines Beirates urgirt wurde, hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 20. September 1982 (Beilage 11), GZ.: WF - 15 Gu 1 - 1982/27, die Installierung eines Prüfungsbeirates zur Kenntnis genommen. Weiters wurden die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung und die Rechtsabteilung 10 ermächtigt, je zwei Vertreter für den zu installierenden Prüfungsbeirat der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. namhaft zu machen und zu entsenden bzw. wurde die Entsendung eines Mitgliedes durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft - als einer der Gesellschafter - zur Kenntnis genommen.

Am 24. November 1982 hat die konstituierende Sitzung des Prüfungsbeirates der GBG (Beilage 12) stattgefunden. Durch das Protokoll der konstituierenden Sitzung bzw. der folgenden zweiten, dritten und vierten Sitzung zieht sich wie ein roter Faden die Frage nach der Verantwortlichkeit bzw. der Kompetenzen dieses Prüfungsbeirates. Diese Fragen sind bis heute offen, da man über eine dritte Entwurfassung (Beilage 13) einer Geschäftsordnung bislang nicht hinausgekommen ist.

Sicher ist jedenfalls, daß der Prüfungsbeirat der GBG kein Organ der Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. ist, sondern als ein vom Land Steiermark eingerichtetes und von den Gesellschaftern der GBG auf freiwilliger Basis gebilligtes Prüf- und Begutachtungsgremium zu verstehen ist.

Tatsächlich hat der Prüfungsbeirat jedoch zunehmend Einfluß auf die Geschäftsführung genommen.

Symptomatisch dafür ist, daß seit der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1982 keine weiteren Sitzungen von Organen der GBG stattfanden. Seit Installierung des Prüfungsbeirates der GBG versammeln sich alle mittelbar und unmittelbar mit der GBG befaßten Personen innerhalb dieses Forums und erfolgt allem Anschein nach daselbst die faktische Willensbildung.

Dieser Zustand ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs rechtlich nicht gedeckt und muß bei Weiterbestand der GBG dafür plädiert werden, entweder in kürzer angelegten Zeitabständen Generalversammlungen gemäß § 36 Abs. 2 GmbH-Gesetz abzuhalten oder, was noch günstiger erscheint, einen Aufsichtsrat mit entsprechenden Ausschüssen einzurichten. Jedenfalls müssen gerade in Anbetracht des Umstandes, daß die GBG nicht nur kurzfristig, sondern auf sehr lange Sicht den Haushalt des Landes Steiermark belasten wird, ganz eindeutige gesellschaftsinterne Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen gefordert werden.

4. Gesellschaftsaktivitäten (Vorhaben und Realisierungsstand)

Der Unternehmensgegenstand der Steirischen Grundstücks-Gesellschaft m.b.H. wird im Sinne des Gesellschaftsvertrages vom 17. Dezember 1981 allgemein folgend definiert:

- * Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken durch jede gesetzliche Erwerbsart, wie Kauf oder Tausch oder auch im Wege eines Nutzungs-, Bestands- oder Baurechtsverhältnisses
- * Verwertung und Verwaltung dieser Grundstücke zu wirtschaftlichen Zwecken
- * An- und Umsiedlung von Wirtschaftsunternehmen jeder Art
- * Schaffung und Führung von Gemeinschaftseinrichtungen zugunsten dieser Betriebe
- * Verwertung durch Vermietung, Verpachtung, Verkauf und sonstige Gebrauchsüberlassung von Betriebsanlagen.
- * Führung von Gewerbe- und Handwerkshöfen sowie Industrie- und Gewerbebezonen
- * Ausübung aller Tätigkeiten, die geeignet sind, dem Zweck der Gesellschaft zu dienen

Mit der Gründung der GBG war neben allen künftigen Aktivitätsmöglichkeiten im Sinne des dargestellten Unternehmensgegenstandes von vornherein die Inangriffnahme von vier spezifischen Projekten (sogenannte Grenzlandprojekte) ins Auge gefaßt worden:

- * Industriepark Mureck
- * Handwerkhof Bad Radkersburg
- * Lehrwerkstätte Bad Radkersburg
- * Gewerbepark Bad Radkersburg

Diese vier Projekte waren als Piloteinrichtungen gedacht, denen dem Vernehmen nach eine Reihe ähnlicher Projekte zur Wirtschaftsbelebung des Grenzlandes folgen sollten. Bereits im Gründungsstadium der GBG war die designierte Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit der Koordinierung der Planung und der Beschaffung geeigneter Grundstücke der von Landesrat Dipl.-Ing. Hans-Georg Fuchs initiierten Grenzlandprojekte befaßt.

Worum es sich hiebei im Detail handelt, ist aus einem Exposé (Beilage 14) vom 12. November 1981 bzw. den Tätigkeitsberichten vom 17. April 1982 und 1. September 1983 (Beilage 18 und 19) zu ersehen. Danach werden die vier Vorhaben sinngemäß in etwa folgend umrissen:

* Industriepark Mureck

Auf einem der röm.-kath. Kirche gehörigen Grundstück am westlichen Ortsrand von Mureck soll von der GBG ein Industriepark aufgebaut werden. Das rund 3 ha große Areal wird von der GBG auf 30 Jahre (jährliche Pachtzinsannahme rund S 84.000,-- exkl. USt. gegenüber heute effektiv rund S 300.000,--) gepachtet. Das Vorprojekt des Industrieparkes Mureck

sieht zwei Standardhallen im Ausmaß von je 1.350 m² und drei Kleinhallen mit je 400 m² vor. Bei der Planung wurde die Errichtung eines Bahnanschlusses berücksichtigt. Die geschätzten Gesamtbaukosten einschließlich der Aufschließung und der Verkehrsflächen belaufen sich auf 33 Mio. S. Als erste Bauetappe (1982/83) ist die Aufschließung des Gesamtareals und die Errichtung von zwei Industriestandardhallen mit geschätzten Kosten von rund 21 Mio. Schilling vorgesehen. In der Gesamtkonzeption ist der Industriepark Mureck auf 4 Industriehallen zu je rd. 1.300 m² und vier Kleinhallen zu je rd. 400m² ausgelegt.

* Handwerkshof Bad Radkersburg

Die Häuser Hauptplatz 2 und 4 in Bad Radkersburg sollen so umgebaut und saniert werden, daß 10 bis 12 Kleingewerbewerkstätten sowie eine Gaststätte (letztere nicht auf Kosten der GBG) Platz finden. Die Häuser stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Radkersburg und sollen von der GBG um einen Anerkennungs-zins gemietet werden. Geschätzte Kosten ohne Gasthauseinrichtung ca. 15 Mio. S.

* Lehrwerkstätte Bad Radkersburg

In der ehemaligen Humanic-Halle sollen Lehrwerkstätten für Betriebsschlosser-, Betriebselektriker- und Elektronikerlehrlinge eingerichtet werden, um im Grenzland Fachkräfte mit technischer Spezialausbildung den anzusiedelnden Betrieben anbieten zu können. Der Vollausbau ist bis Herbst 1983 geplant. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 4 Mio. S.

* Gewerbepark Bad Radkersburg

Auf einem der Stadtgemeinde Bad Radkersburg gehörigen Areal sollen drei Werkstättenkomplexe (400 m² + 200 m² + 200 m²) errichtet werden. Geschätzte Kosten rund 15 Mio. S. In der ersten Baustufe soll das Gesamtareal aufgeschlossen und ein Werkstättenobjekt errichtet werden.

* Kostenpräliminar für die Jahre 1981 bis Ende 1983 in Mio :

| | 1981 | 1982 | 1983 | Gesamt |
|--------------------------------|-----------|------|------|--------|
| Handwerkshof Bad Radkersburg | 1 | 10 | 4 | 15 |
| Gewerbepark Bad Radkersburg | | 10 | 5 | 15 |
| Lehrwerkstätte Bad Radkersburg | 4 | | | 4 |
| Industriepark Mureck | | 10 | 11 | 21 |
| S u m m e | 1981/82 = | 35 | 20 | 55 |

Spätere Kosteneinschätzungen variieren je nach Perspektive und Projektrealisierungsumfang und sind aus den Beilagen 15 bis 17 zu entnehmen.

Zu diesen vier von Anfang an vorgesehenen Projekten und neben allgemein in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung durchgeführten Grundstücks- und Objektsbegutachtungen in verschiedenen Orten der Steiermark, sind im Laufe des Jahres 1982 zwei weitere Schwerpunktobjekte hinzugekommen:

- * Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle in Neudau für die Firma Borckenstein & Sohn AG. Die Gesamtkosten für die 2.281 m² große Produktionshalle inklusive Klimaanlage und eine 477 m² große Lagerhalle wurden mit 13,2 Mio. Schilling präliminiert.

- * Erwerb der auf 70 bis 80 Mio. S geschätzten ehemaligen EUMIG-Betriebsrealität in Fürstenfeld. Das Werksgelände von rund 5,7 ha, die Hallen und Büroflächen, Kantine, Garderobentrakt und Werkstätten im Ausmaß von rund 13.000 m² samt Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage wurden um 25 Mio. S aus der Konkursmasse gekauft.

Der Realisierungsstand der einzelnen Projekte zum Jahresende 1983 ist aus dem anlässlich der Generalversammlung am 20. Dezember 1983 abgegebenen Bericht der Geschäftsführung ersichtlich und wird auf das diesbezügliche Protokoll (Beilage 10) verwiesen.

Im großen und ganzen sind die Projekte im Umfang der Ausbaustufe der Jahre 1982 und 1983 baumäßig abgeschlossen und betriebsbereit. Die Zeitpläne wurden ziemlich eingehalten und kommen die effektiven Gesamtkosten den Präliminarien sehr nahe. Eine Bautätigkeit besteht zur Zeit noch in Fürstenfeld (Lehrlingsausbildungszentrum). Hier werden auch künftig noch eine Reihe von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sein.

Die Kostenabrechnung für das Projekt Neudau liegt vor und betragen die Kosten S 14,209.927,94. Die Kostenabrechnung für den Industriepark Mureck (Abrechnungsstand 15. Dezember 1983: S 22,789.712,86) und den Handwerkshof Bad Radkersburg (Abrechnungsstand per 15. Dezember 1983: S 14,235.420,91) werden in nächster Zeit erwartet.

Der Gewerbepark Bad Radkersburg wurde nach Abschluß der Planungsarbeiten (Widmung, Baubewilligung, Projektierung und Ausschreibung) vorderhand auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Das Projekt "Lehrwerkstätte Bad Radkersburg" soll zwar weitergeführt werden, ist aber bislang über die Objektplanung nicht hinausgekommen. Nachdem hier ein neuer AHS-Schultyp in Verbindung mit einer Lehrausbildung zum Tragen kommen soll und die Frage der künftigen Kostentragung offen ist, müssen noch klärende Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst abgewartet werden.

Auf den bau- und kostenmäßigen Aspekt bei Realisierung der Vorhaben wurde im Rahmen eines eigenen gleichbenannten Berichtskapitels aus Anlaß der stichprobenweisen Überprüfung des Industrieparks Mureck eingegangen. Ergänzend sei angeführt, daß hinsichtlich des Industrieparks Mureck die Aufschließung in ihrer Dimensionierung auf weitere Baustufen bau- und kostenmäßig ausgelegt wurde. Nachdem die Errichtung weiterer Hallen vorderhand nicht ins Auge gefaßt wird, liegt insoferne "verlorener Aufwand" vor. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pachtflächen, die derzeit nicht voll ausgenutzt sind. Diesfalls sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofs umgehend eine vertragliche Reduzierung vorgenommen werden.

Bezüglich des Handwerkshofes Bad Radkersburg muß darauf hingewiesen werden, daß ein Neubau bei gleichem Raum- und Funktionsprogramm und gleichem Wirtschaftsförderungseffekt wahrscheinlich wesentlich billiger hätte errichtet werden können. Dadurch, daß gleichzeitig mit der Errichtung des Handwerkshofes am Hauptplatz in Bad Radkersburg die Generalsanierung eines jahrhundertealten Gebäudes durchgeführt worden ist, ist zwar sicher ein Beitrag zur Ortsbilderhaltung geleistet worden; der Einsatz von teuren Wirtschaftsförderungsmitteln wird hiedurch jedoch insgesamt nicht gerechtfertigt. Auch wurden damit vorderhand keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, sondern lediglich Gewerbetreibenden eine Heimstätte angeboten und insoferne versucht, diese örtlich zu binden.

Hinsichtlich der Bestandsverträge (Förderungsverwirklichung) war mit Jahresanfang 1984 folgender Status (Beilage 20) feststellbar:

* Industriepark Mureck

Die beiden Industriehallen von je 1.483 m² sind seit Mai 1983 bezugsfertig.

Halle I: Seit 1. August 1983 an die Firma M.A. EL-KASM (Strumpferzeugung mit 20 Arbeitskräften) vermietet. Eine etappenweise Anhebung des Arbeitskräftebestandes auf durchschnittlich 60 bis 1. Jänner 1988 ist vorgesehen.

Halle II: Zur Zeit kurzfristig an die Alpenländische Schilderfabrik für einen Probetrieb vermietet. 1984 wird sich erweisen, ob dieses Unternehmen die

Halle weiterbehalten oder die Firma Schmidt aus Feldbach eine Verarbeitung von Spaltlederprodukten aufnehmen wird.

* Handwerkshof Bad Radkersburg

Bezugsfertig seit Oktober 1983. Von den 10 bis 13 Handwerksstätten sind derzeit vier vermietet, und zwar an einen Holzschnitzer, eine Weberin, eine Keramikerin und einen Webstuhlfertiger.

* Projekt Neudau

Seit 1. Jänner 1983 an die Firma Borckenstein & Sohn AG in Bestand gegeben.

* Projekt Fürstenfeld

Zur Zeit noch keine langfristigen Vermietungen, sondern interimistische Gelegenheitsvermietungen in erster Linie zu Depotzwecken.

5. Bau- und kostenmäßige Prüfung von Bauvorhaben der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H.

5.1 Umfang der bau- und kostenmäßigen Prüfung

Stichprobenweise geprüft wurde das Bauvorhaben Industriepark Mureck.

Geprüft wurde vor allem der wirtschaftliche Einsatz der vom Land garantierten Geldmittel. Letztlich geht es darum, die Förderungsbeiträge so rationell und wirtschaftlich wie möglich zu verwenden.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. und von dem mit der örtlichen Bauaufsicht betrauten Architekten Dipl.-Ing. Walter Kordon bereitgestellten Unterlagen, die Prüfung der Bauabrechnung sowie die Durchführung örtlicher Erhebungen. Der Landesrechnungshof stellt auch trotz einzelner kritischer Betrachtungen im nachfolgenden Berichtsteil fest, daß das Bauvorhaben wirtschaftlich durchgeführt wurde. Die Arbeiten wurden augenscheinlich bei Verwendung einwandfreier Baustoffe und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Auf die Prüfung des Bauvorhabens "Handwerkshof Radkersburg" wurde verzichtet, da dieselbe Bauaufsicht tätig war und überdies die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorlag.

5.2 Baubeschreibung

5.2.1 Allgemeines

Da die für den Industriepark gepachteten Grundstücke im Hochwasserabflußbereich des Kirch-

grabenbaches liegen, war eine Aufschüttung des Geländes notwendig. Die zwei errichteten Industriehallen mit angeschlossenem Bürotrakt haben eine verbaute Fläche von insgesamt ca. 2.800 m², wobei die Nutzfläche der Hallen je ca. 1.040 m² und der Büroabschnitte je ca. 310 m² beträgt.

Bei der Ermittlung der Hallengrößen mußten folgende Kriterien beachtet werden:

- * Die Industriebetriebe sind zum Zeitpunkt der Errichtung der Hallen noch nicht bekannt.
- * Die Hallen müssen daher für verschiedene Arten von Industriebetrieben, die für den Bereich Mureck in Frage kommen könnten, geeignet sein.

Die daraus resultierenden Ermittlungen ergaben eine Hallenfläche von ca. 25 m² pro Arbeitnehmer und eine Raumhöhe von 5 m.

Damit ist zwar hinsichtlich der Raumdimensionen kein Idealfall für die jeweiligen Betriebszweige erreichbar, jedoch ermöglicht dieses System eine weitgehende Flexibilität bzw. Bandbreite für die in Frage kommenden Branchen.

5.2.2 Technische Beschreibung

Sämtliche Fundamente sowie der Unterbau der Bauwerke wurden massiv ausgeführt. Die Stützen

und Längsträger wurden in Stahlbeton hergestellt. Die Hallen haben Flachdächer in Stahlkonstruktion mit Trapezblecheindeckung und Schwarzdach. Die Bürotrakte sind mit Stahlbetonplatten über Unterzüge und Schwarzdecke abgedeckt. Die Außenwände im Bürotrakt und die Hallenzwischenwände wurden in Ziegelbauweise ausgeführt. Zur ausreichenden Belichtung wurden die Hallen und auch der Bürotrakt zusätzlich mit Lichtkuppeln ausgestattet.

5.3 Bauabwicklung

5.3.1 Projektierungsarbeiten

Mit der Planung des Industrieparks Mureck und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, soweit es Architektenleistungen betrifft, war die Werksgruppe Graz beauftragt. Die Planung der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen und Elektroinstallationen wurde von Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter Weiss, Zivilingenieur für Maschinenbau, durchgeführt. Den Planungsauftrag für die Zufahrtsstraße einschließlich der Erstellung des Leistungsverzeichnisses erhielt Dipl.-Ing. Ludwig Kranz, Zivilingenieur für das Bauwesen.

Die Bauüberwachung wurde gemeinsam von der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. mit dem Architekten Dipl.-Ing. Walter Kordon, Graz, durchgeführt. Demnach war immer eine Trennung zwischen den Planern und der Bauaufsicht gegeben.

Die Baukosten, ausgenommen Honorare und Anschlußgebühren, wurden im Jahre 1982 mit ca. 24,1 Mio. S geschätzt. Nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung liegen die Baukosten bei ca. 19,3 Mio. S (Beilage 21).

Diese Kosteneinsparungen sind im wesentlichen zurückzuführen

- * auf die Bauaufsicht, die sowohl die Baustellenüberwachung, die Aufmaßermittlungen und die Abrechnungen ordnungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere wurde darauf geachtet, daß Nachtragsanbote auf der Basis des Hauptanbotes erstellt und Positionen mit überhöhten Preisen nicht im vermehrten Umfang ausgeführt wurden.
- * auf überhöhte Kostenschätzungen einzelner Professionistenarbeiten wie z.B. Schlosser-, Maler-, Anstreicher- und Bautischlerarbeiten und
- * zum Teil auf eine gegenüber dem ursprünglichen Projekt und den Ausschreibungsunterlagen einfachere, kostengünstigere Ausführung wie z.B. bei den Baumeister-, Straßenbau- und den Schwarzdeckerarbeiten sowie der Lichtkuppelausstattung.

Der Landesrechnungshof hebt die Unterschreitung der Gesamtbaukosten als besonderes Ziel der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. und die Kostenüberlegungen bei der Standardfestlegung positiv hervor.

Allerdings sollten bereits vor Baubeginn alle Planungen soweit abgeschlossen sein, daß während der Baudurchführung und nach erfolgter Ausschreibung keine wesentlichen Änderungen mehr notwendig sind. Der Ausstattungsstandard und einzelne Konstruktionsdetails müßten bereits während der Planung entsprechend den technischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn durchdacht und in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Diese Überlegungen müßten selbstverständlich auch von den beauftragten Ziviltechnikern wahrgenommen werden.

Nach der Gebührenordnung für Architekten ist überdies die Schätzung der Herstellungskosten auf Grund der aufgestellten Leistungsverzeichnisse eine vom Ziviltechniker zu erbringende Leistung. Demnach ist, wenn kostenbedingte Änderungen erforderlich werden, das Leistungsverzeichnis vor der Ausschreibung richtigzustellen.

5.3.2 Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen

Die meisten Arbeiten und Lieferungen wurden in der Grazer Zeitung öffentlich verlaublich. Die Anbieter mußten ihr Angebot bis zum festgesetzten Termin bei der Verwaltungsstelle der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. in Frohnleiten einreichen. Die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. ist nicht an die Vergabevorschriften für das Land Steiermark ge-

bunden. Es erfolgte die Anbotseröffnung nicht öffentlich zu einer kundgemachten Zeit. Nur bei der Ausschreibung der Straßenbauarbeiten war auf dem Anbotsvordruck die Zeit für die Anbotseröffnung vermerkt. Die Bieter waren also bei den anderen Vergaben nicht anwesend. Eine ausreichende Niederschrift wurde nicht aufgenommen.

Der Landesrechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß der Einsatz öffentlicher Gelder in jedem Fall zu verstärkter Transparenz im Vergebungsverfahren verpflichtet. Diese ist bei genauer Einhaltung der Verfahrensvorschriften, die in der ÖNORM A 2050 geregelt sind, gewährleistet.

Nach der ÖNORM A 2050 ist die Anbotseröffnung eine öffentliche kommissionelle Verhandlung und kommt dieser eine besondere Bedeutung zu. Öffentlich deshalb, da die ÖNORM A 2050 regelt, daß den Bietern nach öffentlichen Ausschreibungen grundsätzlich und nach beschränkter Ausschreibung in der Regel die Teilnahme an der Öffnung zu gestatten ist.

Diese öffentliche kommissionelle Verhandlung ist deshalb vorgesehen, damit die Bieter sich davon überzeugen können, daß ein den Regeln des Wettbewerbes entsprechendes Verfahren durchgeführt wird und der Bestbieter auf Grund der unter Konkurrenzdruck abgegebenen Angebote ermittelt wird. Bei dieser Verhandlung soll daher offenkundig aufgezeigt werden, daß alle Bieter gleich behandelt werden. Dies geschieht dadurch, daß am Beginn der Verhandlung jeder sich davon überzeugen kann, daß Umschlag, Verpackung und Verschuß unversehrt sind, und daß das Anbot rechtzeitig eingelangt ist.

Dem dient auch die Bestimmung der ÖNORM A 2050, wonach das Anbot samt allen Teilen so zu kennzeichnen, z.B. in besonderer Weise zu lochen ist, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre. Die Originalanbote in Verbindung mit der Anbotseröffnungsniederschrift müssen den Nachvollzug der ordnungsgemäß durchgeführten Anbotseröffnung gewährleisten. Einer ordnungsgemäß aufgenommenen Niederschrift kommt daher besondere Bedeutung zu.

Diesen Forderungen der ÖNORM A 2050 wurde bei den gegenständlichen Vergaben nicht Rechnung getragen.

Nach erfolgter Prüfung und Durchrechnung der Anbote wurden die überprüften Anbotssummen, also die berechtigten Summen, zusammengestellt in eine Liste eingetragen. Nach der Durchsicht der Anbote und Ermittlung des Billigstbieters wurden mit den einzelnen Firmen Preisverhandlungen aufgenommen, um zusätzliche Rabatte zu erzielen. Soweit als möglich, wurde dabei auch der Einsatz ortsansässiger Firmen berücksichtigt. Der letztlich daraus hervorgehende Billigstbieter erhielt den Auftrag.

Diese Vorgangsweise entspricht einer freihändigen Vergabe unter Einholung von Vergleichsanboten.

Der Landesrechnungshof betrachtet Preisverhandlungen, die der ÖNORM A 2050 ebenfalls widersprechen, beim Einsatz öffentlicher Mittel aus nachstehenden Punkten äußerst kritisch:

- * Preisverhandlungen während des Vergebungsverfahrens verstoßen gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter.

- * Preisverhandlungen können als unzulässiges Steuerungselement bei der Zuschlagserteilung eingesetzt werden, sobald nur mit bestimmten Bietern verhandelt wird.
- * Die Angebote werden nicht unter Konkurrenzdruck erstellt, da sich die Wirtschaft auf diese Vergabeart einstellt und die Preisnachlässe bereits mitkalkuliert.
- * Preisverhandlungen begünstigen unkorrekte Vergabemöglichkeiten.

Öffentliche Ausgaben sind sicherlich unter besonderer Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu tätigen. Desgleichen hat jedoch auch die Wirtschaft ein Anrecht auf eine anbotsorientierte Auftragspolitik, nach korrekter und wirtschaftsgerechter Verfahrens- und Vertragsgestaltung, sowie fairer Zahlungsbedingungen.

Der Landesrechnungshof hebt daher die Bedeutung der einschlägigen ÖNORMEN als taugliches Instrument für das Vergabe und Verdingungswesen hervor.

In den ÖNORMEN hat ein großer Teil der Erfahrungen der technischen Wissenschaften seinen Niederschlag gefunden und sind diese als Stand der Technik anzusehen. Ein Abweichen von den ÖNORMEN bedarf daher einer besonderen Begründung und Beweisführung.

5.4 Baumeisterarbeiten

5.4.1 Anbotlegung, Prüfung und Zuschlag

Die Baumeisterarbeiten für den Industriepark Mureck wurden öffentlich ausgeschrieben und wurden insgesamt 14 Anbote eingereicht. Nach Durchrechnung, fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Anbote ergab sich folgende Reihung der drei erstgereihten Bieter:

| Firma | Bruttoanbotssumme |
|---|---|
| 1. Hoch- und Tiefbau, Baumeister Frohnwieser & Co., Mureck; und Ing. Kurt Weber's Wtw., Mureck | S 9,716.572,54 (inkl. 10,5 % Nachlaß) |
| 2. Fa. Kamenschak & Resch, Hoch- und Tiefbau Ges.m.b.H., Graz | S 9,824.460,61 (inkl. 4 % Nachlaß) |
| 3. Bauunternehmung Franz Eder Ges.m.b.H., St.Stefan im Rosental; und Bauunternehmung Dipl.-Ing. Fritz Webern, Graz | S 10,070.688,70 |

Die Firmen Baumeister Frohnwieser & Co. und Ing. Kurt Weber's Wtw. hatten einen 10,5 %igen Nachlaß und die Fa. Kamenschak & Resch einen 4 %igen Nachlaß angeboten.

Mit dem Billigstbieter hat die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. sodann Preisverhandlungen aufgenommen, um zusätzliche Rabatte zu erzielen. Mit den übrigen Bietern wurden keine Preisverhandlungen geführt.

In Punkt 1 der allgemeinen Bedingungen der Anbotsunterlagen für die Baumeisterarbeiten wurde vereinbart, daß die Vergabe der Arbeit nach den Vergabevorschriften des Landes Steiermark erfolgt (Beilage 22).

An diese Vereinbarung hat sich der Auftraggeber nicht gehalten, da keine öffentliche Anbotseröffnung stattfand und nach Ermittlung des Billigstbieters Preisverhandlungen durchgeführt wurden.

Hiezu wird festgestellt,

- * daß es sich bei den Vergabevorschriften für das Land Steiermark um eine Selbstbindungsnorm handelt, die üblicherweise nicht als Vertragsbestandteil aufzunehmen ist.

- * daß die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. zwar nicht an die Vergabevorschriften des Landes Steiermark gebunden ist, jedoch durch die Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen diese als Vertragsbestandteil gegenüber den Bietern anzusehen ist.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1982 wurde der Auftrag an die Firmen Baumeister Frohnwieser & Co., Mureck, und Ing. Kurt Weber's Wtw., Mureck, mit einer Auftragssumme von S 9,716.572,54 inkl. MWSt.

vergeben, wobei zusätzlich für einzelne Positionen noch Preisreduktionen vereinbart worden sind (Beilage 23).

Bei Durchsicht des Billigstanbotes sind einige in der Summenzusammenstellung enthaltene, vom Bieter verursachte Rechenfehler aufgefallen. Neben einer unrichtigen Addition der einzelnen Positionen, wodurch die Differenz von ca. 1,5 Mio. S nach erfolgter Korrektur auftrat, wurden in der Rubrik für den Nachlaß 10,5 % eingetragen, jedoch summenmäßig nur der Betrag von S 231.166,31, was 3 % der Endsumme entspricht, ausgeworfen. Seitens der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. wurden diese Rechenfehler korrigiert (Beilage 24).

Ob der Nachlaß von 10,5 % bereits zum Zeitpunkt der Anbotseröffnung angeboten war, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Auch in diesem Zusammenhang wird wieder auf die Bedeutung einer normgemäßen Anbotseröffnung hingewiesen. Die Anbotseröffnungsniederschrift (in diese sind auch allfällig angebotene Nachlässe aufzunehmen) in Verbindung mit den besonders gekennzeichneten Anboten, müssen den späteren Nachvollzug ermöglichen.

5.4.2 Mehr- und Minderleistungen

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die in den Leistungsver-

zeichnissen der Angebote ausgewiesenen Leistungsausmaße mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen.

Die nachstehend angeführten Kosten in der Tabelle 1 sind ohne MWSt. und ohne angebotenen Nachlaß angeführt. Berücksichtigt sind jedoch die während der Preisverhandlungen gewährten Rabatte.

| | Kosten lt. Hauptanbot | Abrechnung lt. Hauptanbot | Nachtragsanbote | Schlußrechnungs- summe |
|-----------------------------------|--------------------------|---|-----------------|---------------------------|
| I. Baustelleneinrichtung | 135.680,-- | 113.000,-- | | 113.000,-- |
| II. Erdarbeiten | 423.150,-- | 373.969,26 | 445.043,63 | 819.012,89 |
| III. Beton- u. Stahlbetonarbeiten | 4,002.180,-- | 3,094.288,70 (15 Positionen entfallen) | 30.337,60 | 3,124.626,30 |
| IV. Maurerarbeiten, Gerüstungen | 1,050.067,50 | 685.758,95 (Klinkermauerwerk, zweischalige Zwischenwände nicht ausgeführt) | 144.075,46 | 829.834,41 |
| V. Estriche, Betonböden | 797.360,-- | 513.435,38 (Hartestrich, geson- dert vergeben) | 20.811,60 | 534.246,98 |
| VI. Verputzarbeiten | 294.730,-- | 496.498,35 | 42.503,42 | 539.001,77 |
| VII. Versetz- und Stemmarbeiten | 81.220,-- | 55.314,-- | 660,-- | 55.974,-- |
| VIII. Isolier- und Dämmarbeiten | 234.122,-- | 288.728,38 | 39.764,39 | 328.492,77 |
| IX. Kanalisationsarbeiten | 369.735,-- | 282.587,42 | 113.380,83 | 395.968,25 |
| X. Außenanlagen | 899.480,-- | 232.952,73 | 402.317,99 | 635.270,72 |
| XI. Winterarbeiten | 34.500,-- | 9.530,40 | | 9.530,40 |
| XII. Regiearbeiten | 177.184,-- | 92.624,93 | | 92.624,93 |
| | 8,498.728,50 | 6,238.688,50 | 1,238.894,92 | 7,477.583,42 |

TABELLE 1

Aus der vorliegenden Tabelle 1 ist folgendes ersichtlich:

- * Die Kosten laut Hauptanbot wurden mit S 8,498.728,50 errechnet. Die Kosten laut Schlußrechnung wurden mit S 7,477.583,42 ermittelt. Diese Schlußrechnungssumme setzt sich aus der nach dem Hauptanbot durchgeführten Abrechnung mit S 6,238.688,50 und den Nachtragsanboten in der Höhe von S 1,238.894,92 zusammen. Die Gesamtkosten des Hauptanbotes wurden somit nicht überschritten.

- * Nur bei den Leistungsgruppen VI (Verputzarbeiten) und VIII (Isolier- und Dämmarbeiten) traten Mehrleistungen auf. Bei allen anderen Leistungsgruppen gab es Minderleistungen. Hierzu können folgende Beispiele angeführt werden:
 - ** Infolge der geänderten Fassadengestaltung von Klinkermauerwerk auf Verputz ist eine Kostenerhöhung bei den Verputzarbeiten und eine Kostenminderung bei den Maurerarbeiten eingetreten.

 - ** Eine Kostenminderung bei der Leistungsgruppe IV (Maurerarbeiten) ist auch auf die Nichtausführung der geplanten zweischaligen Wände zwischen den beiden Hallen zurückzuführen.

 - ** Die Kostenminderung bei der Leistungsgruppe V (Estriche, Betonböden) ist auf die gesonderte Vergabe der Estricharbeiten für die Hallen zurückzuführen.

- ** Bei der Leistungsgruppe X (Außenanlagen) wurden wesentliche Positionen im Rahmen eines Nachtragsanbotes vergeben.

- * Wesentliche Nachtragsarbeiten waren bei den Leistungsgruppen II (Erdarbeiten) und X (Außenanlagen) erforderlich. Nachstehende Gründe waren für diese Nachtragsangebote maßgebend:
 - ** Die Lehmschüttung zur Anhebung des Widmungsgrundstückes erwies sich im unmittelbaren Baustellenbereich als unzweckmäßig und mußte wieder abgehoben und verführt werden. Danach war es notwendig, eine Trennschicht aus Kunststoffvlies auszubilden und Rollschotter aufzubringen.

 - ** Bei der Außenanlage wurde die Bitumentragschicht nicht entsprechend dem Hauptanbot mit 18 cm Stärke, sondern nur mit 14 cm Stärke ausgebildet.

In der nachfolgenden Tabelle 2 erfolgt eine Gegenüberstellung der Kosten nach den Ausschreibungsmassen laut Anbot und den Abrechnungsmassen laut Schlußrechnung für die drei an vorderster Stelle gelegenen Bieter. Die angeführten Kosten enthalten dabei keine Mehrwertsteuer. Eine zusätzliche Unterteilung der Kosten nach den Leistungsgruppen ist in den Beilagen 25 und 26 ersichtlich.

| | Fa. Frohnwieser und Fa. Weber; 1. Bieter | Fa. Kamenschak & Resch; 2. Bieter | Fa. Eder und Webern 3. Bieter |
|--|--|---|----------------------------------|
| 1. Kosten lt. Anbot | S 8,075.811,59 | S 8,160.310,08 | S 8,361.982,-- |
| 2. Kosten lt. Anbot nach Preisverhandlung | S 7,448.390,92 | | |
| 3. zu erwartende Kosten- senkung durch Preis- verhandlung Differenz zw. 1 und 2 | S 627.420,67 (7,8 % d. Angebotes) | | |
| 4. Preisdifferenz zum 2. und 3. Bieter | | S 711.919,16 | S 913.591,08 |
| 5. Abrechnung nach Haupt- anbot, Kosten lt. Schlußrechnung | S 5,996.681,84 | S 5,830.585,38 | S 6,261.858,39 |
| 6. Kosten lt. Schlußrechn. mit Berücksichtigung der Preisverhandlung | S 5,583.626,20 | | |
| 7. Tatsächliche Kosten- senkung durch Preis- verhandlung | S 413.055,64 (6,9 %) | | |
| 8. Preisdifferenz zum 2. und 3. Bieter | | S 246.959,18 | S 678.232,19 |

Aus dieser Tabelle ist nachstehendes ersichtlich:

- * Der durch die Preisverhandlung mit dem Billigstbieter erreichte zusätzliche Rabatt hat sich geringfügig von 7,8 % auf 6,9 % durch die Massenänderungen verringert.
- * Der Preisvorteil zum Zweitbieter hat sich jedoch durch die Massenänderungen von S 711.919,16 auf S 246.959,18 verringert.
- * Der Preisvorteil zum Drittbietter hat sich ebenfalls noch von S 913.591,08 auf S 678.232,19 verringert.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß eine wirtschaftliche Form der Vergebung von Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen an den tatsächlichen Bestbieter nur gewährleistet ist, wenn auf Grund einer Ausschreibung ausgearbeitete Angebote vergleichbar sind. Von ganz besonderer Bedeutung ist hierbei, daß die Beschreibung der Leistung möglichst erschöpfend ist und vor allem, daß sämtliche erforderlichen Leistungen im erforderlichen Ausmaß im Leistungsverzeichnis aufscheinen. Es soll und muß das ausgeschrieben werden, was letztlich auch zur Ausführung gelangt. Nur dadurch ist es möglich, daß sich eine spekulative Anbotslegung nicht zum Nachteil des Auftraggebers auswirken kann.

Grundsätzlich kann nochmals positiv erwähnt werden, daß sowohl die geschätzten Kosten, als auch

die Kosten laut Ausschreibung unterschritten wurden. Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, daß auch nach Vorliegen der Schlußrechnung die Fa. Hoch- und Tiefbau Baumeister Frohnwieser & Co., Mureck, und Ing. Kurt Weber's Wtw., Mureck, als Billigstbieter anzusehen sind. Dies ist letztlich darauf zurückzuführen, daß die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. bzw. die Bauaufsicht bei den Preisverhandlungen bereits wesentliche Abstriche bei einzelnen zu hoch kalkulierten Preisen getätigt hat. Allerdings kam es durch die erwähnten Massenänderungen nur deswegen zu keinem Bieterreihungssturz, da der Preisvorteil zum Zweitbieter auf Grund der nur einseitigen Verhandlungen mit dem Erstbieter aufrechterhalten werden konnte.

5.4.3 Abrechnung

Die beauftragten Firmen haben entsprechend der Vereinbarung im Auftragsschreiben vom 28. Juli 1982 monatliche Verdienstaussweise mit genauer Masenermittlung gelegt.

Die Verdienstaussweise wurden von der Bauleitung auf ihre Richtigkeit überprüft und zur Bezahlung durch die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Ges.m.b.H. freigegeben. Bis zur Überprüfung der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages war ein 10-%iger Deckungsrücklaß vom jeweiligen Teilverdienstbetrag einbehalten worden.

Der Haftrücklaß betrug 5 % des Schlußrechnungsbetrages und war durch Haftbriefe sichergestellt.

Die Überprüfung der Teilrechnungen durch die Bauleitung erfolgte rasch, sodaß die Begleichung der Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung unter Ausnutzung der vereinbarten zusätzlichen 3 % Skonto erfolgen konnte.

Die Ausmaßfeststellungen wurden laufend durchgeführt und sind auch ausreichende Skizzen und Abrechnungspläne vorhanden, die ein Nachvollziehen ermöglichen. Die Ausmaßfeststellungen sind weiters mit Ort und Datum und mit den notwendigen Unterschriften von Auftragnehmer und Auftraggeber versehen.

In diesem Zusammenhang wird auch festgehalten, daß die von der Bauleitung angeforderten Unterlagen rasch vorgelegt und insbesondere die Schlußrechnungsoperete vollständig und übersichtlich zusammengestellt waren.

5.5 Anschüttungs- und Straßenbauarbeiten

Die Anschüttungs- und Straßenbauarbeiten für den Industriepark Mureck wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 18. Mai 1982 im Büro der Steirischen Grundstücksbe-

schaffungs-Gesellschaft m.b.H. in Frohnleiten. Die Prüfung der eingereichten 20 Angebote hatte nachstehendes Ergebnis, wobei jedoch nur die 4 erstgereihten Bieter angeführt werden:

| Firma | Bruttoanbotsumme |
|--|------------------|
| 1. Dipl.-Ing. Herbert Leithäusl, KG für Bauwesen, Mühlendorf | S 1,578.942,68 |
| 2. Dipl.-Ing. Swietelsky, Bau- gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Zweigniederlassung Feldbach | S 1,920.386,28 |
| 3. Bauunternehmung Kapsreiter KG, Graz | S 2,001.722,50 |
| 4. Fa. STUAG, Graz | S 2,015.390,48 |

Die Arbeiten wurden an den Best- und Billigstbieter, die Fa. Dipl.-Ing. Leithäusl, mit Auftragsschreiben vom 18. Juni 1982 mit einer Gesamtsumme von S 1,578.942,68 vergeben. Die Schlußrechnung ergab eine Summe von S 1,432.292,51.

Die Einhaltung des Kostenrahmens trotz wesentlicher Massenänderungen kann positiv erwähnt werden. Dies ist einerseits auf die gute Bauaufsicht, andererseits jedoch auf eine wesentliche Änderung in der Bauausführung zurückzuführen. So wurde z.B. die bituminöse Tragschicht anstelle der ausgeschriebenen 18 cm nur 12 cm stark ausgebildet und der in der Ausschreibung vorgesehene Asphaltfeinbeton als Deckschicht überhaupt weggelassen. Dies bedeutet sicherlich eine Qualitätsminderung.

Der Landesrechnungshof hat auch eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die in den Leistungsverzeichnissen der Angebote ausgewiesenen Leistungsausmaße mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen. Diese sind in der nachstehenden Tabelle angeführt:

| Positionen des Leistungsverzeichnisses | Massen lt. Anbot | Massen lt. Schluß- rechnung | |
|---|------------------|--------------------------------|----------|
| I. Aufschüttungsarbeiten | | | |
| <u>ERDARBEITEN</u> | | | |
| Pos. 1.1. HUMUSABTRAG | 3.000 m3 | 5.665,95 m3 | + 88 % |
| II. <u>STRASSENBAUARBEITEN</u> | | | |
| <u>ERDARBEITEN</u> | | | |
| Pos. 1.2 Offener Abtrag | 100 m3 | 2.903,99 m3 | + 2800 % |
| Pos. 1.3 Dammkörper schütten | 230 m3 | 2.534,64 m3 | + 1000 % |
| Pos. 1.4 humusieren | 585 m2 | 3.322,89 m2 | + 468 % |
| 3. <u>OBERBAUARBEITEN</u> | | | |
| Pos. 3.1 Unterbauplanum | 2.850 m2 | 10.859,13 m2 | + 281 % |
| Pos. 3.2 Frostschutz | 1.350 m3 | 2.073,93 m3 | + 53 % |
| Pos. 3.3 bituminöse Tragschicht | 2.613 m2 | 1.719,90 m2 | 35 % |
| 5. <u>NEBENARBEITEN</u> | | | |
| Pos. 5.1 Bankette | 430 m | 606,40 m | + 41 % |

Von 23 Positionen wurden 5 Positionen überhaupt nicht ausgeführt

Aus der vorstehenden Tabelle sind Massenüberschreitungen bis zu 2.800 % zu ersehen, die unverständlich sind, da keine wesentlichen Änderungen der ausgeführten Straße zum Projekt eintraten. Die Ursache hierfür liegt offensichtlich in der fehlerhaften und ungenauen Ermittlung der erforderlichen Kubaturen für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses.

Bemängelt wird auch die fehlende Spezifikation des Schüttmaterials in der Position 1.3 (Aufschüttungsarbeiten) des Leistungsverzeichnisses. Die ausführende Firma hatte eine Lehmschüttung vorgenommen, die zwar zur Anhebung des Geländes aus Gründen der Hochwassersicherheit führten jedoch im unmittelbaren Baustellenbereich unzweckmäßig ist. Es war deshalb auch im Zuge der Bauarbeiten notwendig, die Lehmschüttung im unmittelbaren Baustellenbereich wieder abzuheben und durch standfestes Material zu ersetzen. Die hierfür aufgewendeten Kosten belaufen sich auf ca. S 262.000,--. Die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. sieht die Ursache hierfür in der mangelhaften Erstellung des Leistungsverzeichnisses und hat daher von Dipl.-Ing. Kranz - dem Planer - Schadenersatz gefordert. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Leistungsbeschreibung (Straßenbauarbeiten) fehlt bei den Positionen 1.1 und 1.2 die nähere Erläuterung, ob der offene Abtrag des anstehenden Erdmaterials mit oder ohne Verfuhr zu kalkulieren ist. Bei diesen Positionen war daher eine völlig unterschiedliche, nicht vergleichbare

Anbotsstellung gegeben. Im Anbot des Bestbieters wurde nachträglich erst festgelegt, bei welchen Positionen die Verfuhr enthalten ist (Belage 27).

Zusammenfassend ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß es auf Grund einer abgeschlossenen und baureifen Planung einem Ziviltechniker möglich sein muß, gemäß dem Leistungsverzeichnis die erforderlichen Mengen genau zu erfassen, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und preisgünstiges Anbot von den Firmen erstellt werden kann. Hiebei wird entsprechend der ÖNORM B 2110 eine Änderung einzelner Mengen in der Größenordnung von maximal 20 % als Grenzwert angesehen. Dergleichen muß es auch möglich sein, nur solche Leistungen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, die tatsächlich zur Ausführung gelangen sollen.

Es kann jedoch festgehalten werden, daß auch nach Vorliegen der Schlußrechnung die Bauunternehmung Dipl.-Ing. Leithäusl als Billigstbieter anzusehen ist. Es kam daher durch die vorhin erwähnten umfangreichen Massenänderungen zu keinem Bieterreihungssturz.

Dies ist auf die äußerst knapp kalkulierten Preise des Bestbieters zurückzuführen.

5.6 Portal- und Gewichtschlosserarbeiten

Die Portal- und Gewichtschlosserarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben, wobei insgesamt

sieben Angebote eingereicht wurden. Die Anbotseröffnung war nicht öffentlich. Nach Durchrechnung, fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

| Firma | Bruttoanbotssumme |
|--|-------------------|
| 1. Fa. Josef Pertassek, Stahl- und Metallbau, Graz | S 414.510,40 |
| 2. Fa. Sigrid Eisenberger Ges. m.b.H. Stahl- u. Montagebau, Graz | S 446.278,36 |
| 3. Fa. Adolf Probst, Stahl-, Metall- und Maschinenbau, Graz | S 446.842,40 |
| 4. Fa. Alois Schifter, Schmiede-, Stahl- und Portalbau, Bad Radkersburg | S 467.962,02 |
| 5. Fa. Ambros, Schlosserei, Wasserleitungsinstallation und Zentralheizungen Ges.m.b.H., Mureck | S 474.975,96 |
| 6. Fa. Ludwig Brandstätter Ges. m.b.H., Stahl- und Portalbau, Frohnleiten | S 493.723,80 |
| 7. Fa. Ing. Schlacher, Maschinen-, Stahl- und Formenbau, Weiz | S 549.856,40 |

Nach Vorliegen der Angebote wurden mit den Bietern Preisverhandlungen aufgenommen, um zusätzliche Rabatte zu erzielen.

Nach diesen Preisverhandlungen (siehe Beilage 28) ergab sich folgende Reihung:

| Firma | Bruttoanbotssumme |
|---------------------|-------------------|
| 1. Fa. Ambros | S 350.532,25 |
| 2. Fa. Schifter | S 354.000,-- |
| 3. Fa. Eisenberger | S 401.650,52 |
| 4. Fa. Pertassek | S 414.510,40 |
| 5. Fa. Probst | S 433.437,13 |
| 6. Fa. Brandstätter | S 493.723,80 |
| 7. Fa. Schlacher | S 533.360,-- |

Aus diesen Zusammenstellungen ist zu ersehen, daß der ursprünglich an fünfter Stelle gelegene Bieter durch Gewährung eines zusätzlichen Rabattes von 26 % Billigstbieter wurde. Der Auftrag wurde sodann mit Schreiben vom 29. November 1982 an die Fa. Ambros, Mureck, mit einer Auftrassumme von S 350.532,25 vergeben.

Der Landesrechnungshof will nicht das Bestreben nach kostengünstiger Bauweise und wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel in Frage stellen. Aber abgesehen davon, daß Preisverhandlungen grundsätzlich den Vergabennormen widersprechen, lassen nachträglich gewährte Rabatte von 26 % den Schluß zu, daß die im Anbot enthaltenen Preise nicht zur Erlangung des Auftrages kalkuliert wurden. Dies weist darauf hin, daß sich die Wirtschaft auf die Preisverhandlungen einstellt und Preisnachlässe bereits miteinkalkuliert. Damit wird der Zweck einer öffentlichen Ausschreibung nach dem Grundsatz der gleichen Behandlung aller Bieter, Preise unter Konkurrenzdruck zu erzielen, nicht erreicht.

Die eingereichten Angebote können daher nur als Richtschnur für weitere Preisverhandlungen angesehen werden.

5.7. Lieferung und Montage der Lichtkuppeln

Die Ausschreibung für die Lieferung und die Montage von Lichtkuppeln wurde in der Grazer Zeitung öffentlich verlautbart. Zur angegebenen Abgabefrist wurden vier Angebote eingereicht und zwar:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Fa. Eberspächer Ges.m.b.H., Wien | S 967.470,20 |
| 2. Fa. Acrypol, Pasching; | S 1,076.054,98 |
| 3. Fa. Stadler, Graz | S 1,109.533,94 |
| 4. Fa. Ferro-Glas, Graz | S 1,239.092,04 |

In dieser Ausschreibung waren für den Hallentrakt 112 Lichtkuppeln, davon 56 elektrisch öffnbar, vorgesehen. 50 % der Lichtkuppeln sollten bau-seits mit Blechkappen abgedeckt werden, sodaß nur die halbe Anzahl für die Belichtung wirksam werden sollte. Aus Kostengründen hat sich sodann die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. entschlossen, nur 56 Stück Lichtkuppeln, davon 16 öffnbar, zu montieren.

Diese Kostenüberlegungen bei der Wahl der Ausstattung wird positiv hervorgehoben, doch sollten diese vor der Ausschreibung erfolgen.

Daraufhin wurden von der Fa. Stadler, Graz, schriftlich und von der Fa. Eberspächer, Wien, telefonisch nachstehende Angebote eingeholt:

| | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Fa. Stadler, Graz | S 610.248,80 mit MWSt. |
| 2. Fa. Eberspächer, Wien | S 674.244,94 mit MWSt. |

Danach wurden noch weitere mündliche Preisverhandlungen geführt, wobei die Fa. Stadler den Auftrag als Billigstbieter mit einer Summe von S 573.634,58 erhielt. Es handelt sich somit um eine freihändige Vergabe unter Einholung von Vergleichsanboten.

Die Schlußrechnung ergab eine Summe von S 560.502,61. Die weitgehende Übereinstimmung von Auftrag und Abrechnung wird positiv erwähnt.

5.8 Schwarzdeckerarbeiten

In der Grazer Zeitung, Ausgabe vom 30. April 1982, wurde die Ausschreibung der Schwarzdeckerarbeiten veröffentlicht.

Nachstehende 5 Angebote wurden eingereicht:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Fa. Key & Kramer, Graz | S 1,722.979,36 |
| 2. Fa. Freisinger, Hausmannstätten | S 1,734.236,67 |
| 3. Fa. Walter Ploberger, Graz | S 1,745.942,75 |
| 4. Fa. Harald Altenburger, Leibnitz | S 1,967.460,51 |
| 5. Fa. Lenhardt, Bruck a.d.M. | S 2,289.595,30 |

Auf Grund dieser Angebotsergebnisse kam die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. zum Entschluß, eine kostengünstigere Dachkonstruktion, und zwar ein Foliendach, zu wählen. Als Wärmedämmung waren nach wie vor Herathanplatten vorgesehen. Es wurde ein neues Leistungsver-

zeichnung erstellt und die Firmen Key & Kramer und Ploberger zur Anbotlegung eingeladen. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| 1. Fa. Walter Ploberger Ges.m.b.H. | S 1,281.619,24 |
| 2. Fa. Key & Kramer Ges.m.b.H. | S 1,348.012,20 |

Da auch diese Konstruktionsform nicht den finanziellen Vorstellungen der Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. entsprochen hat, wurde ein weiteres Variantenangebot für eine Dachkonstruktion mit Hochzügen in PVC-Folie und horizontaler Wärmeisolierung aus Polystyrol Hartschaumstoff, in Verband verlegt, eingeholt.

Zu dieser Anbotlegung wurden wieder die Firmen Ploberger sowie Key & Kramer geladen.

Nachdem noch zusätzliche Preisverhandlungen geführt wurden, erging letztlich der Auftrag an die Fa. Ploberger Ges.m.b.H. mit einer Auftragssumme von S 941.289,97.

Auch hier stellt der Landesrechnungshof fest, daß eine freihändige Vergabe unter Einholung von Vergleichsangeboten vorliegt und die durchgeführte Ausschreibung nur Anhaltspunkte für die weiteren Planungen und Preisverhandlungen lieferte.

Der Landesrechnungshof anerkennt das Bemühen der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. und auch der Bauaufsicht, laufende Kosten einzusparen, jedoch sollten diese Planungen und Überlegungen vor der Erstellung des Leistungs-

verzeichnisses abgeschlossen sein, damit eine den Normen entsprechende Ausschreibung und Vergabe erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Gebührenordnung für Architekten hingewiesen, die die Schätzung der Herstellungskosten auf Grund der aufgestellten Leistungsverzeichnisse als eine vom Ziviltechniker zu erbringende Leistung vorsieht. Bei frühzeitiger Kenntnis der zu erwartenden Kosten ist es möglich, falls kostenbedingte Änderungen erforderlich werden, das Leistungsverzeichnis vor der Ausschreibung richtig zu stellen.

6. Finanzierungsstruktur

6.1 Finanzierungsübersicht

Die Zuführung von Geld oder Geldeswerten an ein Unternehmen im Rahmen der Gründung, des normalen Betriebes, des Erwerbes oder des Sanierens wird als Finanzierung bezeichnet.

Nach herrschender Lehre wird zwischen Innenfinanzierung (aus dem Unternehmen selbst heraus) und Außenfinanzierung (Kapitalgeber) unterschieden. Nach der Rechtsstellung der Kapitalgeber zerfällt die Außenfinanzierung - und um diese geht es bei der GBG primär - in:

- * Eigenfinanzierung (Stammkapital)
- * Fremdfinanzierung (Darlehen, Kredite)
- * Subventionierung

Unter Eigenfinanzierung ist die Mittelzufuhr von außen durch Anteilseigner (Privatsphäre) in Form von Stammkapital und Nachschußkapital zu verstehen.

Unter Fremdfinanzierung ist die Mittelzufuhr von außen in das Unternehmen durch Personen bzw. Institutionen zu verstehen, die sich durch die Überlassung der Mittel nicht am Unternehmen beteiligen, sondern die Mittel lediglich befristet - zu meist gegen Entgelt in Form von Zinsen - zur Verfügung stellen wollen. Nur in Ausnahmefällen handelt es sich hierbei um Anteilseigner (Gesellschaftterdarlehen).

Subventionen, d.h. Zuwendungen von Gebietskörperschaften aus öffentlichen Mitteln, nehmen eine Zwitterstellung ein und lassen sich im Sinne coiger Systematik nicht eindeutig zuordnen. Subventionen sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht atypische Finanzierungsmittel. Aus der Perspektive des Kapitalgebers (Mittelherkunft) handelt es sich eher um Fremdfinanzierungsmittel; von der Widmung und späteren Kapitalfunktion aus gesehen, besteht Eigenkapitalcharakter.

Auf die GBG angewendet, sind alle Finanzierungsarten mehr oder minder vertreten. Die Selbstfinanzierung und Eigenfinanzierung haben einen eher geringen Umfang. Die Fremdfinanzierung bzw. Subven-

tionierung ist vordergründig. Dies hat seine Ursache primär in der von den Gesellschaftern der GBG wiederholt abgegebenen grundsätzlichen Absichtserklärung, über die Stammeinlage hinaus kein weiteres finanzielles Risiko tragen zu wollen und dieses daher beim Land Steiermark liegt.

Die folgende Kapitalflußrechnung vermittelt einen Überblick über Art, Höhe und Herkunft bzw. nachfolgende Verwendung der in der Zeit von der Gründung bis zum Jahresende 1983 der GBG insgesamt zugekommenen Mittel. Nachdem im Zuge der Prüfung dem Landesrechnungshof ein Jahresabschluß per 31. Dezember 1983 noch nicht vorgelegt hat, wurde von den gesicherten Wertansätzen des Zwischenabschlusses per 30. September 1983 unter Einbeziehung belegter Buchsalden bzw. der Kontostände bis 31. Dezember 1983 ausgegangen. Die angestellte Rechnung hat sohin höchstmöglichen Aktualitätsbezug und ist entsprechend ihrer Systematik von bilanzmäßigen Um- und Abschlußbuchungen grundsätzlich unabhängig. Lediglich in Detailbereichen sind recheninterne Umschichtungen zu erwarten.

Bei näherer Betrachtung der Finanzierungsstruktur der GBG fällt die geringe Eigenkapitalausstattung sowie der hohe Fremdfinanzierungsanteil und die zeitversetzte Refinanzierung derselben durch Transferzahlungen des Landes auf. Allein aus diesen Wertungsgesichtspunkten wird offenbar, daß es sich bei der GBG um ein a-typisches Wirtschaftsunternehmen handelt, auf das betriebswirtschaftliche Zielsetzungen nur bedingt zutreffen. Auch die formale Einkleidung in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ändert hieran nichts. Fundamente der unternehmerischen Existenz der GBG sind die Bedienungszusagen des Landes Steiermark für die Finanzierung der vorgesehenen Projekte sowie die Übernahme von Wirtschaftsförderungsagenden des Landes Steiermark.

Eine derart große Einflußnahme der öffentlichen Hand ist üblicherweise nur dann verständlich, wenn dieser auch Geschäftsanteile zukommen. Dies ist bezüglich der GBG aber nicht der Fall. Auf die ausschlaggebenden Motive bzw. Interessen wird daher in einem späteren Berichtskapitel noch speziell eingegangen werden.

Die insgesamt aus den eingangs erläuterten Finanzierungsquellen zugeflossenen Mittel per 31. Dezember 1983 belaufen sich auf ...S 84,771.487,82. Diesen Mittelzuflüssen stehen Mittelabflüsse vonS 82,123.941,97 gegenüber, sodaß liquide Mittel (inklusive Vorsteuerrückzahlungsansprüche) auf den Geldkonten (Guthaben) in Höhe vonS 2,647.545,85 per 31. Dezember 1983 bestanden haben.

Rechnet man die aus den diversen Bedienungszusagen des Landes Steiermark abrufbaren Mittel von geschätzt rund S 2,350.000,-- hinzu, ergeben sich Dispositionsmittel vonS 5 Mio. S. Diesen stehen Verbindlichkeiten für beauftragte und abgerechnete Bauleistungen im bekannten Ausmaß von rund 1,3 Mio. S gegenüber. Wenngleich sich die Verbindlichkeiten aus Bauleistungen per 31. Dezember 1983 noch erhöhen werden, ist stichtagsbezogen Deckungsrelation (Liquidität) gegeben.

6.2 Finanzierung der Grenzlandprojekte

Zur Realisierung der für die Jahre 1981, 1982 und 1983 geplanten Schwerpunktbauprojekte - Handwerkhof, Lehrwerkstätte und Gewerbehof in Bad Radkersburg und Industriepark Mureck - war schon in der Gründungsphase (am 12. November 1981) von den damals noch designierten Geschäftsführern ein Rahmenpräliminare in Höhe von 55 Mio. S (Beilage 14) erstellt worden. Weiters war schon in der Gesellschaftsgründungsphase klargestellt worden, daß eine Mittelzuführung durch die Anteilseigner (Eigenfinanzierung) über das Stammkapital hinaus nicht zu erwarten ist und daher die Mittelzufuhr von außen in das Unternehmen im Wege der Fremdfinanzierung (Darlehen, Kredite und Subventionen) erfolgen muß. In diesem Sinne ist auch der Grundsatzbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 1981, GZ.: WF - 14 Gu 3/3 - 1981, (Beilage 2) zu verstehen.

Zur finanziellen Bedeckung der für das Jahr 1982 vorgesehenen Gesellschaftsaktivitäten im präliminierten Ausmaß von 35 Mio. S wurde vorgesehen, ein Darlehen von 30 Mio. S aufzunehmen (Tagesordnungspunkt VIII der gemeinsamen Sitzung der "Gesellschaftervertreter" und Geschäftsführer der GBG vom 19. April 1982).

Grundlage für diese Darlehensaufnahme - die GBG konnte selbst keine eigenen Sicherheiten anbieten - war die Bedienungszusage der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 1982, GZ:: WF - 14 I Ra 23/23 - 1982 und WF - 14 I Mu 25/8 - 1982, für einen Kredit per 30 Mio. S mit 15jähriger Laufzeit zu 13 %iger Verzinsung per anno (Beilage 29).

Aus den von diversen Kreditunternehmen eingeholten Kreditanboten wurde das der Steirischen Raiffeisenbank in Graz ausgewählt und am 14. Juni 1982 von den Geschäftsführern der GBG der Kreditvertrag über 30 Mio. S unterfertigt. Die Konditionen lauten:

- * Laufzeit: 15 Jahre
- * Zinssatz: 11 % netto p.a., dekursiv (Anpassung an die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes).
- * Geschäftsanteile: Zeichnung von 1 Promille der Kreditsumme.
- * Rückzahlung: in 30 gleichbleibenden Halbjahresraten à S 2,082.070,--, beginnend mit 31. Dezember 1982 (bzw. effektiv mit 31. Dezember 1983).

- * Sicherstellung: Bedienungszusage der Steiermärkischen Landesregierung.

Im Jahre 1982 wurde der Gesamtkredit per 30 Mio. S nur mit vier Teiltranchen in Höhe von insgesamt 11 Mio. S (Beilage 30) ausgenützt. Die anerlaufenen Kreditkosten haben daher nur S 619.253,-- gegenüber der vorgesehenen ersten Rückzahlungsrate per 31. Dezember 1982 von S 2,082.070,-- betragen. Da der Kredit im Jahre 1982 nicht voll ausgeschöpft worden ist, konnte praktisch die volle Bedienung erst im Jahre 1983 einsetzen, was zwangsläufig eine Verschiebung der Fälligkeitstermine und damit der Laufzeit bewirkte. Die vollständige Kreditausnützung in Höhe von 30 Mio. S erfolgte erst nach weiteren neuen Auszahlungstranchen (Beilage 30) am 22. August 1983.

Zufolge eines von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung ausgearbeiteten Regierungssitzungsantrages hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 11. Juli 1983 (Beilage 58), GZ.: WF - 15 Gu 1 - 83/64, der beantragten Laufzeitverlängerung zugestimmt, wodurch die jährlich zur Kreditbedienung erforderlichen Mittel von rund 4,6 Mio. S, im Gesamtbetrag also von 69 Mio. S, für 15 Jahre (gerechnet ab dem Jahre 1983) bereitgestellt wurden.

Im gegenständlichen Regierungssitzungsantrag wurde die Steiermärkische Landesregierung auch global dahingehend informiert, daß sich der Kapitalbedarf der GBG für die Grenzlandprojekte - Indu-

striepark Mureck, Handwerkshof Bad Radkersburg und Planung des Gewerbeparkes Bad Radkersburg (letzteres Projekt soll vorerst nicht realisiert werden) - auf 48,9 Mio. S belaufen wird. Abzüglich des bereits im Jahre 1982 aufgenommenen Kredites von 30 Mio. S verblieb ein Ausfinanzierungserfordernis von 18,9 Mio. S. Die Steiermärkische Landesregierung wurde daher ersucht, auch hiefür eine Bedienungszusage zu geben, wobei die Laufzeit mit 15 Jahren und der Zinssatz mit 9 bis 10 % angegeben wurde.

Das im November 1981 für die vier Grenzlandprojekte mit 55 Mio. S (Beilage 14) geschätzte Kapitalerfordernis wurde im Oktober 1982 auf 62,5 Mio. Schilling (Beilage 15) geändert. Nachdem der fertiggeplante Gewerbepark Bad Radkersburg vorerst zurückgestellt wurde und der Bau der Lehrwerkstätte Bad Radkersburg ebenfalls ins Stocken geraten ist - diese steht in Abhängigkeit von der Abklärung des geplanten neuen Schultypes bzw. der künftigen Kostentragung der laufenden Betriebsführung mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst - variieren die Kostenangaben in zeitlich später erstellten Übersichten (Beilage 16 und 17).

Die der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegebenen Kosten von 48,9 Mio. S (Beilage 58) setzen sich daher nur aus den Baukosten der Projekte "Industriepark Mureck" und "Handwerkshof Bad Radkersburg" zuzüglich eines 10 bis 15 %igen Zuschlages für die in der Bauzeit anfallenden Kreditkosten (für 1,5 Jahre) und den (für den Gewerbepark Bad Radkersburg und die Lehrwerkstätte Bad Radkersburg) beauftragten Planungsumfang zusammen. Baukostenschätzungen für die letzteren zwei Projekte scheinen in dieser Kostendarstellung nicht mehr

auf, da ansonsten Kosten nach dem Stande vom 31. März 1983 (Beilage 16) von rund 62 Mio. S bis 75 Mio. S genannt hätten werden müssen.

Mit Bekanntgabe des Kapitalerfordernisses zwecks Ausfinanzierung der Grenzlandprojekte von 48,9 Mio. S wurde die Steiermärkische Landesregierung somit nicht richtig bzw. zumindestens unpräzise informiert. Durch die Einrechnung von Kreditkosten für einen Zeitraum von 1,5 Jahren wurde eine stillschweigende Sicherheitsreserve von rund 5,15 Mio. S angelegt.

Die seitens der "Gesellschafterverteter" gebilligt Kreditaufnahme von 18,9 Mio. S (Sitzungsprotokoll vom 14. April 1983) erfolgte ebenfalls bei der Steirischen Raiffeisenbank und wurde der Kreditvertrag am 23. September 1983 von den Geschäftsführern der GBG gefertigt. Die Kreditkonditionen lauten:

- * Laufzeit: 15 Jahre (1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1998)
- * Zinssatz: 8,5 % netto p.a. dekursiv (Anpassung an die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes)
- * Geschäftsanteile: Zeichnung von 1 Promille der Kreditsumme
- * Rückzahlung: in 30 gleichbleibenden Halbjahresraten à S 1.116.713,--, beginnend am 30. Juni 1984
- * Sicherstellung: Bedienungszusage der Steiermärkischen Landesregierung.

Dieser Kredit wurde per 31. Dezember 1983 mit 4,670.100,-- in Anspruch genommen (Beilage 30). Die Endabrechnung der Grenzlandprojekte, insbesondere des Handwerkshofes Bad Radkersburg, war zu Jahresende 1983 zwar in die Endphase getreten, lag aber in buchmäßiger Verarbeitung noch nicht vor.

6.3 Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle in Neudau

Im Jahre 1982 hat die Firma Borckenstein & Sohn AG, 1011 Wien, Domgasse 4, das Land Steiermark ersucht, ihr Umstrukturierungsprogramm für ihr Werk in Neudau (Garnerzeugung) im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes finanziell zu unterstützen. Das durch eine betriebswirtschaftliche Studie untermauerte Umstrukturierungskonzept machte die bauliche Erweiterung des Werkes in Neudau um rund 2.700 m² (eine Lagerhalle und eine Produktionshalle) notwendig.

Die Förderung des Landes, - wie sie auch in der 26. Sitzung des Beirates gemäß § 9 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes (Beilage 31) vorgetragen wurde - sieht vor:

- * Übereignung eines 3.165 m² großen Teiles des Werksgeländes der Fa. Borckenstein & Sohn AG an die GBG zum Zwecke der

- * Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle durch die GBG auf diesem Areal und anschließende
- * Vermietung dieser Realität an die Firma Borckenstein & Sohn AG gegen einen Bestandszins, der vom Land Steiermark bezuschußt wird.

Das zu verbauende Areal (Grundstück Nr. 67/1 und 63/2 der EZ. 762 der KG. Neudau) wurde seitens der GBG von der Firma Borckenstein & Sohn AG laut Kaufvertrag vom 28. September 1982 um S 85.455,-- (Basis Einheitswert) erworben. Der Kaufpreis wurde nicht bar zugezählt, sondern als Schuld (Kaution) in die Bücher der GBG aufgenommen.

Die Schätzkosten für das Bauvorhaben samt Nebenkosten wurden mit rund 13,2 Mio. S angegeben. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wurde mit Genehmigung der "Gesellschaftervertreter" der GBG (Sitzungsprotokoll vom 19. August 1982) ein Kredit in Höhe von 13,2 Mio. S bei der Steirischen Raiffeisenbank in Graz zu folgenden Bedingungen am 18. November 1982 genommen:

- * Laufzeit: 20 Jahre
- * Zinssatz: 11 % netto p.a. dekursiv (Anpassung an die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes)
- * Geschäftsanteile: Zeichnung von ein Promille der Kreditsumme
- * Rückzahlung: in 40 Haljahresannuitäten à S 816.693,-- beginnend am 30. Juni 1983

- * Sicherstellung: Pfandrechtseinverleibung auf der EZ. 762 der KG. Neudau.

Mit der Planung bzw. dem Bau war schon im August 1982 begonnen worden, während die Kreditzahlung erst am 29. November 1982 (Beilage 32) erfolgt ist. Dies machte eine Zwischenfinanzierung von rd. 5 Mio. S aus Kreditmitteln, die für die Grenzlandprojekte in Bad Radkersburg bzw. Mureck vorgesehen waren, erforderlich. Gegen diesen gewählten Weg ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da die Fortführung der Grenzlandprojekte dadurch nicht beeinträchtigt wurde. Nachdem das Land Steiermark für die Kreditmittel der Grenzlandprojekte eine Bedienungszusage abgegeben hat, werden im Rahmen derselben auch die widmungsfremden Zwischenfinanzierungszinsen für das Projekt in Neudau in Höhe von rund 50.000,-- bis 60.000,-- S getragen. Andererseits werden diese Zinsen bei der Kalkulation des Bestandszinses gegenüber der Firma Borckenstein & Sohn AG berücksichtigt. Folglich erwächst dem Land Steiermark aus dieser stillschweigenden Zwischenfinanzierung ein finanzieller Nachteil und der GBG ein finanzieller Vorteil.

Die Verzögerung der Kreditgewährung der 13,2 Mio. S hat ihre Ursache in dem unzureichenden Sicherstellungsangebot auf einem rund 3.000 m² großen, vorderhand un bebauten Grundstück. Eine Verbesserung war zwar nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erwarten, aber letztlich auch nicht in dem bankmäßigen Besicherungsausmaß entsprechenden Ausmaß. Von der Steirischen Raiffeisenbank wurde daher eine Garantie durch das Land Steiermark gefordert.

Mit Ferialstück vom 13. August 1982 wurde ein Regierungsbeschluß vorbereitet, der die Gewährung einer Zinsstützung im Differenzbetrag zwischen dem festgelegten Bestandszins und den Kreditannuitäten vorsah, womit eine Aufwertung der Kreditbesicherung verbunden gewesen wäre. Von der Rechtsabteilung 10 erfolgte hiezu am 16. September 1982 eine negative Äußerung (Beilage 33), weshalb dieser Beschluß nicht in Wirksamkeit gesetzt wurde.

In der 27. Sitzung des Beirates gemäß § 9 Abs. 1 lit. b. des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes am 22. Oktober 1982 erfolgte mit Mehrheit eine positive Begutachtung des Beschlusses vom 13. August 1982. Sodann wurde die Steiermärkische Landesregierung in dieser Angelegenheit weiter befaßt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 8. November 1982, GZ.: WF - 12 Bo 9 - 82/18 - 1982, sodann folgenden Beschluß gefaßt, der infolge seines bedeutsamen Inhaltes wörtlich wiedergegeben wird (Beilage 34):

"Der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H., Verwaltungsstelle 8130 Frohnleiten, Grazerstraße 14, wird zur Verbilligung eines Kredites, der zur Finanzierung einer Produktionshalle, die der Firma Borckenstein & Sohn AG, 8292 Neudau in der Steiermark sodann auf Basis eines Leasingvertrages mit 20-jähriger Laufzeit in Bestand gegeben werden soll, Verwendung findet, ein Zinszuschuß in Höhe von

S 409.016,-- (halbjährlich S 204.508,--)

(in Worten: Schilling vierhundertneuntausendnullsechzehn) jährlich für die Dauer von 20 Jahren aus Mitteln für Maßnahmen zur Schaffung, Verbesserung

und Erhaltung industrieller und gewerblicher Betriebe und Arbeitsplätze, Vst. 5/782225-7430 gewährt.

Die Auszahlung der Zinsstützvaluta erfolgt jährlich im nachhinein für die Jahre 1983 bis einschließlich 2003 in Höhe von jährlich S 409.016,-- gegen schriftliche Anforderung durch den Förderungsempfänger. Die Flüssigstellung erfolgt

- 1) gegen Vorlage einer Bestätigung der kreditgewährenden Bank bis spätestens 31. Dezember 1983, daß der Investitionskredit per 13,2 Mio. S durch die Steirische Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H. zur Gänze in Anspruch genommen wurde und
- 2) gegen Vorlage von Originalfakturen und Leistungsnachweisen im Gesamtbetrag von rund 13,2 Mio. S netto bis spätestens 31. Dezember 1983 an den technischen Amtssachverständigen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und
- 3) gegen Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung seitens der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H., den Zuschuß an die Firma Borckenstein & Sohn AG, 8292 Neudau durch Verbiligung der Mietratenvorschreibung im gleichen Ausmaß weiterzugeben,
- 4) gegen Vorlage eines Bestandsvertrages zwischen der Firma Borckenstein & Sohn AG und der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H., in dem die einzelnen Vertragsmodalitäten von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gutzuheißen sind.

Die im Bestandsvertrag zwischen der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H. und der Firma Borckenstein & Sohn AG vereinbarten Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Förderungsmaßnahmen des Landes und sind im Rahmen der Auszahlung des Annuitätenzuschusses auf ihre Einhaltung dieser Bedingungen abhängig zu machen.

Die jeweils mit Beschlüßanträgen einzubringenden Teilfreigaben zu Lasten der Landesvoranschlä-

ge 1984 bis einschließlich 2004 betragen jeweils jährlich S 409.016,--."

Nach Vorliegen dieses Regierungsbeschlusses und einer von der Steirischen Raiffeisenbank verlangten Korrektur des Bestandsvertrages zwischen der Firma Borckenstein & Sohn AG und der GBG hat die Steirische Raiffeisenbank in Graz den beantragten Kredit von 13,2 Mio. S, nachdem nun die Kreditbedienung aus dem Bestandszins und dem Zinsenzuschuß prinzipiell bedeckt erschien, eingeräumt.

Der Bestandsvertrag zwischen der Firma Borckenstein & Sohn AG und der GBG wurde am 20. Oktober 1982 bzw. 26. November 1982 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 rechtsverbindlich gefertigt (Beilage 35). Der Bestandszins für die von der GBG errichteten Baulichkeiten wurde mit voraussichtlich S 618.120,-- pro Halbjahr festgelegt. Die endgültige Bestandszinsfixierung wurde vom Vorliegen der Gesamtinvestitionskosten abhängig gemacht.

Die Kalkulation des Bestandszinses erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten von rund 13,2 Mio. S mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und einem Zinssatz von 7 %. Gegenüber dem mit 11 % p.a. (dekursiv) verzinnten Kredit von 13,2 Mio. S zur Finanzierung der Anlagen bei 20-jähriger Laufzeit, ergibt sich somit ein Halbjahresanuitätenvorteil von S 204.508,--, jährlich daher S 409.016,--, zugunsten der Firma Borckenstein & Sohn AG.

Die GBG hat auf Grund des Bestandsvertrages mit den Fakturen vom 4. März bzw. 16. Juni 1983 den vertraglich vereinbarten Bestandszins für das erste

bzw. zweite Halbjahr 1983 von je S 618.120,-- zuzüglich 8 % Umsatzsteuer in Höhe von S 49.449,60, insgesamt sohin je S 667.569,90, eingefordert. Diese Beträge wurden von der Firma Borckenstein & Sohn AG auch bezahlt.

Die Förderungsabsicht des Landes Steiermark scheint sohin auf den ersten Blick realisiert und in sich logisch geschlossen. Näher gesehen, muß der Landesrechnungshof jedoch Bedenken anmelden, da die Förderungsabsicht, wie sie dem Beirat gemäß § 9 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes und in der Folge der Steiermärkischen Landesregierung bekannt gegeben worden sind, nicht inhaltsgleich vollzogen erscheint. Es werden wie nachfolgend beschrieben, finanziell nachteilige Folgen für das Land Steiermark befürchtet. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs entspricht die Kalkulation des vertraglich vereinbarten Bestandszinses in Höhe von S 618.120,-- nicht der Förderungskonzeption des Landes Steiermark.

Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß die GBG ein Privatrechtssubjekt ist, an dem das Land Steiermark formalrechtlich nicht beteiligt ist. Wenngleich auch eine totale wirtschaftliche Beherrschung gegeben ist, müssen die faktischen und rechtlichen Verhältnisse streng auseinandergelassen werden. Tatsächlich liegt ein Dreiecksverhältnis mit unterschiedlicher Interessenslage zwischen den drei beteiligten juristischen Personen (Land Steiermark, GBG und Firma Borckenstein & Sohn AG) vor:

- * Die GBG hat über Initiative des Landes Steiermark die Errichtung bzw. Finanzierung einer

Produktions- und Lagerhalle, die von der Firma Borckenstein & Sohn AG auf 20 Jahre in Bestand genommen wird, übernommen.

- * Das Land Steiermark hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung mit Hilfe einer Zinsstützung die Verbilligung der Bestandszinsraten für die Firma Borckenstein & Sohn AG genehmigt.

Der mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982 gewährte Zinszuschuß im halbjährlichen Ausmaß von S 204.508,-- stellt sohin in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Abgangsdeckung auf Seiten der GBG - gegenüber einem kostendeckend kalkulierten Bestandszins von S 822.628,-- und der gewollten kostenmäßigen Effektivbelastung der Firma Borckenstein & Sohn AG in Höhe von S 618.120,-- - und auf Seiten der Fa. Borckenstein & Sohn AG einen Förderungsvorteil (Subvention) - dar.

Für die folgenden Betrachtungen ist es notwendig, die Frage zu klären, ob die Firma Brockenstein & Sohn AG oder die GBG der echte Subventionsempfänger ist. Nach dem verklausulierten Wortlaut des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982 könnte insbesondere aus der Einleitungspassage der Trugschluß entstehen, daß rechtlich die GBG Subventionsempfänger sei:

"Der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H., Verwaltungsstelle, 8130 Frohnleiten, Grazerstraße 14, wird zur Verbilligung eines Kredites, der zur Finanzierung einer Produktionshalle, die der Firma Borckenstein & Sohn AG, 8292 Neudau in der Steiermark sodann auf Basis eines Leasing-

vertrages mit 20-jähriger Laufzeit in Bestand gegeben werden soll, Verwendung findet, ein Zinszuschuß in Höhe von S 409.016,-- jährlich auf die Dauer von 20 Jahren gewährt."

Durch die folgende Passage im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982 wird aber klargestellt, daß die GBG nur faktischer Zahlungsempfänger, die Firma Borckenstein & Sohn AG hingegen Subventionsnutznießer ist:

"(3) Gegen Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung seitens der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H., den Zuschuß an die Firma Borckenstein & Sohn AG, 8292 Neudau durch Verbilligung der Mietratenvorschreibung im gleichen Ausmaß weiter zu geben."

Die GBG ist daher zur Weiterleitung der Subvention verpflichtet, wenn auch nicht durch Geldtransfer, sondern durch Verbilligung der Mietratenvorschreibung. Der GBG verbleibt daher kein Vorteil, der bei ihr als Subvention erachtet werden könnte. Außerdem ist aus der verwendeten Diktion "durch Verbilligung der Mietratenvorschreibung" zu schließen, daß damit die Verrechnungssystematik, nicht aber die Mietratenkalkulation gemeint ist. Mietratenverrechnung und Mietratenkalkulation sind zwei unterschiedliche Sachbereiche.

Zwischen der GBG und der Firma Borckenstein & Sohn AG ist eine interne Förderungsbeziehung weder gewollt noch eine solche wirtschaftlich motivierbar.

Die der GBG auferlegte Verpflichtung zur Weitergabe der Subvention hat auf die betriebs-

wirtschaftliche Kalkulation des Bestandszinses überhaupt keinen Einfluß, sondern bedeutet lediglich, daß die Zahlung des Landes auf die Bestandszinsforderung anzurechnen ist. Aus der Direktanweisung an die GBG, die ihren Grund in einem Sicherheitsdenken bzw. einer Abkürzung des Zahlungsverkehrs hat, kann kein Subventionscharakteristikum ersehen werden, sondern stellt die Zahlung des Landes eine Preisaußfüllung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar und ist damit gleichfalls der Umsatzsteuer zu unterziehen.

Nicht zum Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechtes zählen Zuwendungen, die ohne Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch gegeben werden. Dazu gehören beispielsweise Schenkungen, echte Spenden, Subventionen, echte Mitgliedsbeiträge, durchlaufende Posten u.a. Hinsichtlich der Zahlung des Landes Steiermark an die GBG ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben.

Die mit Billigung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung erfolgte Aufnahme eines nicht nach kaufmännischen Grundsätzen kalkulierten Bestandszinsentgeltes in den Bestandsvertrag bzw. die aufgezeigte Vorgangsweise der GBG bei Fakturierung bringt keinen Vorteil. Die Herauslassung der Zahlung des Landes aus der Umsatzsteuerung würde einen Verstoß gegen umsatzsteuerliche Vorschriften darstellen und müßte mit Nachteilsfolgen bei einer Umsatzsteuerrevision gerechnet werden, die automatisch über die Verlustabdeckungspraxis auf das Land Steiermark durchschlagen. Selbst wenn die GBG eine Versteuerung der Zahlung des Landes vornimmt, bleibt der finanzielle Nachteil für das Land Steiermark von

8 % von S 204.508,-- pro Halbjahr bzw. ab dem Jahre 1984 von 10 % von S 204.508,-- pro Halbjahr bestehen, da das Land Steiermark diesfalls nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eine weitere denkbare Gefahr erblickt der Landesrechnungshof darin, daß mit dem bereits um den Subventionswert verminderten Ansatz des Bestandszinses im Pkt. III des Bestandsvertrages zwischen der GBG und der Firma Borckenstein & Sohn AG eine Vertragslage besteht, wonach die Firma Borckenstein & Sohn AG, gestützt auf die Subventionszusage laut Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982, eine nochmalige Bestandszinsverbilligung erzwingen könnte. Nach der Vertrags- und Subventionsrechtslage müßte die Firma Borckenstein & Sohn AG nämlich nur eine Effektivkostenbelastung von S 618.120,-- abzüglich der genehmigten Subvention von S 204.508,--, insgesamt also lediglich S 413.612,--, akzeptieren. Dies würde schlicht eine Subventionsverdoppelung bedeuten, wodurch dem Land Steiermark Mehrkosten von S 204.508,-- pro Halbjahr bzw. auf die Förderungslaufzeit von 20 Jahren gerechnet von S 8,108.320,-- erwachsen würden. Daß dies nicht gewollt war, kann wohl keine Frage sein.

Die folgerichtige Verwirklichung des Förderungskonzeptes, das weder finanzielle Nachteile für die GBG, das Land Steiermark noch die Firma Borckenstein & Sohn AG gewärtigen läßt, kann daher nur darin bestehen, daß die GBG einen nach kaufmännischen Grundsätzen kalkulierten Bestandszins in den Bestandsvertrag aufnimmt und der Firma Borckenstein & Sohn AG in Rechnung gestellt und bei der Forderungssaldierung die Zahlung des Landes

anrechnet. Eine diesbezügliche korrekte umsatzsteuerliche Rechnung muß daher vorläufig folgendes Aussehen haben:

| | | |
|---------------------------|---|------------|
| Bestandszins pro Halbjahr | S | 822.628,-- |
| + 8 % USt. | S | 65.810,24 |
| | | <hr/> |
| ergibt | S | 888.438,24 |
| Zuschuß des Landes | S | 204.508,-- |
| | | <hr/> |
| offener Rechnungsbetrag | S | 683.930,24 |
| | | ===== |

In diesem Falle wirkt die Umsatzsteuer im Unternehmerbereich kostenneutral, d.h. die Firma Borckenstein & Sohn AG kann sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer voll als Vorsteuer abziehen und hat letztlich exakt Kosten von S 618.120,-- so wie es der Förderungsabsicht des Landes entspricht.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist es erforderlich, umgehend den Bestandsvertrag zwischen der GBG und der Firma Borckenstein in Pkt. III (Bestandszins) schlüssig zu korregieren und dementsprechend berichtigte Rechnungen auszustellen, um so etwaige nachteilige Folgen für das Land Steiermark hintanzuhalten.

Der Bestandszins hat nach Vertragslage nur vorläufigen Charakter und ist eine Anpassung nach Maßgabe der endgültigen Gesamtinvestitionskosten vorgesehen. Nachdem die Gesamtinvestitionskosten nach den Buchergebnissen der GBG gegenüber den ursprünglichen Annahmen sich um rd. 1,3 Mio. S erhöht haben und zur Finanzierung der Investitions-Mehrkosten zum bestehenden Kredit per 13,2 Mio. S ein weiterer konditionsgleicher Kredit von 1 Mio. S am

21. Dezember 1983 aufgenommen werden mußte, war eine Bestandszinsanpassung aus dieser Perspektive fällig. Diese ist während der gegenständlichen Prüfung auch durchgeführt worden, ohne daß der Landesrechnungshof allerdings hievon zeitgerecht Kenntnis erlangt hat. Eine neuerliche Vertragsänderung ist unerläßlich.

Im Falle des Projektes "Neudau" handelt es sich um ein sogenanntes "selbsttragendes Projekt"; d.h. die Kreditannuitäten sind durch die Bestandszinsraten in Verbindung mit dem Zinsenzuschuß seitens des Landes Steiermark kostenmäßig prinzipiell ausgeglichen. Der Zinsenzuschuß wurde jedoch auf Basis der bei Kreditaufnahme gültigen Zinskonditionen (11 % p.a.) berechnet. Mittlerweise ist eine Zinssenkung auf 8,75 % p.a. eingetreten. Dem Vernehmen nach soll nun der mit Regierungsbeschluß vom 8. November 1982 garantierte Zinsenzuschuß (Beilage 34) entsprechend angepaßt (vermindert) werden.

Der zitierte Regierungsbeschluß sieht eine Anpassung als Folge von sich ändernden Kapitalmarktverhältnissen nicht vor, da jedweder Hinweis auf Zinsenkonditionen fehlt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs kann eine entsprechende Änderung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung ohne Einverständnis der Firma Borckenstein & Sohn AG - als Begünstigte - nicht erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Zinsenzuschuß sei auch darauf verwiesen, daß nach dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982 eine Auszahlung jährlich im Nachhinein vorgesehen ist. Damit ist die GBG verhalten, mit dem der

Halbjahresannuität per 30. Juni j.J. zuzuordnenden Zinsenzuschußteil von rund S 200.000,-- permanent zumindestens ein halbes Jahr in Vorlage zu treten, was eine Zinsbelastung der GBG, die nicht überwälzbar ist, von rund S 10.000,-- pro Jahr entspricht.

Auch sei auf eine weitere Ungereimtheit im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. November 1982 hingewiesen, wonach einmal die Förderungslaufzeit mit 20 Jahren begrenzt wird, die Auszahlungen des Zinsenzuschusses aber für die Jahre 1984 bis 2004 fixiert ist, was 21 Jahren entspricht. Es besteht demnach eine Divergenz von einem Jahr.

6.4 Betriebsliegenschaftsankauf - Fa. Eumig i.K.

Im Zusammenhang mit der Verhängung des Konkurses über das Vermögen der Firma EUMIG, Elektrizitäts-Metallwaren-Industrie-Ges.m.b.H., Wiener Neudorf, und dem Bestreben des Landes Steiermark, an Ort und Stelle sich bietende Chancen der ersatzweisen Ansiedlung von Betrieben zu nützen, hat ursprünglich der Plan bestanden, die Betriebsliegenschaft der Firma EUMIG durch das Land Steiermark zu erwerben. Dies scheiterte jedoch daran, daß von Gesetzes wegen die Weiterbelassung des zu günstigen Konditionen eingeräumten ERP-Kredites (5 %ige Verzinsung, Tilgungslaufzeit von 9 Jahren) nicht möglich gewesen wäre, wenn auch nur eine indirekte Förderung einer Gebietskörperschaft offenbar wird. Als Käufer der Betriebsliegenschaft trat die GBG auf,

um die Übernahme des zinsbegünstigten ERP-Kredites in Anrechnung auf den Kaufpreis möglich zu machen.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982, GZ.: WF - 12 E 42 - 82/6, (Beilage 36), wurde einerseits der lastenfreie Betriebsliegenschaftsankauf - ausgenommen der in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmende ERP-Kredit - aus der Konkursmasse der Firma EUMIG im unverbürgten Ausmaß von 60.854 m² mit sämtlichen Baulichkeiten und andererseits der Ankauf diverser Einrichtungsgegenstände genehmigt (Beilage 36). Die Gesamtkosten belaufen sich auf:

| | |
|---|-----------------|
| * <u>Ankauf der Betriebsliegenschaft</u> | |
| Liegenschafts Kaufpreis | S 25,000.000 |
| + 10 % geschätzte Grunderwerbnebenkosten | S 2,500.000 |
| | S 27.500.000 |
| * <u>Ankauf der Einrichtungsgegenstände</u> | |
| Kaufpreis Einrichtungsgegenstände | S 700.000 |
| + 18 % Umsatzsteuer | S 126.000 |
| | <hr/> S 826.000 |

Die Finanzierung dieser Beträge stichtagsbezogen zum 30. Juni bzw. 1. Juli 1982 wurde aus der Sicht des Landes Steiermark wie folgt festgelegt:

Ankauf der Liegenschaft

- * Übernahme des seinerzeit der Fa. EUMIG eingeräumten ERP-Kredites von

| | |
|--|-----------------|
| 15 Mio. S im aushaftenden Kapitalbetrage von | S 14,333.779,-- |
| * Aufrechnung der aus dem Titel der Gewährung zweier Landes- förderungsdarlehen an die Fa. EUMIG bestehenden Restforde- rungen | S 7,469.490,04 |
| * Barzahlung des Resterforder- nisses (S 3,196.730,96 + 2,500.000) | S 5,696.730,96 |
| | <hr/> |
| | S 27,500.000,-- |
| Ankauf der <u>Einrichtungsgegenstände</u> | |
| * Barzahlung | S 826.000,-- |

Mit Kaufvertrag (Beilage 37) vom 15. bzw. 27. Juli 1982 hat sodann die GBG die Betriebsliegenschaft der Fa. EUMIG um 25 Mio. S erworben. Die Kaufpreisregulierung laut Kaufvertrag (aus der Perspektive des Masseverwalters) sieht vor:

| | |
|--|-----------------|
| * Übernahme der Pfandrechtsfor- derung der Österreichischen Länderbank AG (ERP-Darlehen) im aushaftenden Kapitalbetrag zum 1.7.1982 (Beilage 57) | S 13,650.475,-- |
| * Übernahme der Pfandrechtsfor- derung des Landes Steiermark, | |

| | |
|------------------------------|-----------------|
| aushaftend per 30.6.1982 | |
| mit | S 475.652,52 |
| * Barzahlung des verbleiben- | |
| den Restbetrages | S 10,873.872,48 |
| | <hr/> |
| | S 25,000.000,-- |
| | ===== |

Auf dem ersten Blick gleichen sich die Kaufpreisregulierungen laut angeführtem Regierungsbeschluß vom 7. Juni 1982 bzw. laut Kaufvertrag überhaupt nicht. Ausschlaggebend hierfür sind die unterschiedlichen Perspektiven zwischen Masseverwalter bzw. Land Steiermark.

Der Unterschied zwischen dem Wertansatz der Pfandrechtsforderung der Österr. Länderbank (ERP-Kredit) erklärt sich aus einem zeitlichen Bezug. Der Regierungsbeschluß vom 7. Juni 1982 berücksichtigt die am 1. Juli 1982 fällige Halbjahresrate von S 683.304,-- noch nicht als bezahlt, wohl aber der Kaufvertrag.

Die Ursache der Wertdifferenz zwischen der Aufrechnung der Landesförderungsdarlehen liegt darin, daß es sich im Ausmaß von S 475.652,52, um eine pfandrechtlich, und in Höhe von S 6,993.837,52 (= 7,469.490,04 - 475.652,52) um eine mit Bürge- und Zahlerhaftung besicherte Darlehensforderung handelt. Eine Aufrechnung der Bürge- und Zahlerhaftung im Kaufvertrag war nicht möglich, weil es sich beim diesbezüglichen Darlehen um eine Forderung 3. Klasse handelt, für die bei der Konkursmasse kein

Absonderungsanspruch besteht. In der faktischen Handhabung war die Aufrechnung möglich, weil von vornherein das Kaufvertragsrealisat der Österr. Länderbank AG zukommen sollte.

Der Unterschied in den angesetzten Barbeiträgen ist lediglich der Rechensaldo auf den vollen Kaufpreis und steht in Wechselbeziehung zum Vorgesagten (S 10,873.872,48 minus S 683.304,-- minus 6,993.837,52 ist gleich 3,196.730,96).

Zu den unterschiedlichen Darstellungen zwischen Masseverwalter der Firma EUMIG und Land Steiermark tritt ein weiterer Gesichtswinkel, nämlich der GBG, wodurch letztlich in den Büchern der GBG eine unrichtige Darstellung des Kaufvorganges enthalten ist.

Aus dem Inhalt des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982 ist zu ersehen, daß die GBG Begünstigter des Betriebsliegenschaftsankaufes, Finanzier hingegen das Land Steiermark ist. Die daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Steiermark und der GBG sind nicht näher ausgeführt. Die Finanzierung durch das Land Steiermark kommt einer Beihilfengewährung an die GBG in Höhe des vollen Kaufpreises zuzüglich anfallender geschätzter Grunderwerbsnebenkosten gleich. Der aus dem Kaufvertragsinhalt und dem folgenden Grundbuchshandlungen sich ergebende schuldrechtliche Status bezüglich des ERP-Kredites steht in Widerspruch zur regierungsbeschlußmäßigen Bedienungszusage. Der GBG kommt "Stohmanncharakter" zu, was auch nach formaler Gebrechensbehebung durch die Regierungsbeschlüsse vom 9. Mai 1983 bzw. 19. September 1983 (Beilage 38 und 39) durch die gefor-

derte Option laut Pkt. 4.) des Regierungsbeschlusses vom 7. Juni 1982 (Beilage 36) bestehen bleibt.

Aus dem Amtsvortrag zum Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982 ist ersichtlich, daß ursprünglich der Erwerb der Betriebsliegenschaft durch das Land Steiermark selbst vorgesehen war. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs hätte zumindest später eine entsprechende Verdeutlichung erfolgen müssen, beispielsweise hinsichtlich:

- * Art und Umfang der Förderung der GBG im Zusammenhang mit dem Erwerb der ehemaligen Betriebsliegenschaft der Firma EUMIG
- * Abrechnung und Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der baren Subventionszuflüsse
- * Eliminierung der Umsatzsteuer aus der Beihilfe zum Ankauf der Einrichtungsgegenstände
- * Refundierung bzw. Umwidmung nicht verbrauchter Subventionsreste

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Mai 1983, GZ.: WF-12 E 42 - 83/58 und WF-15 Gu 1 - 83/53 (Beilage 38), ist in Abänderung der Punkte 3.5 und 3.6 des Regierungsbeschlusses vom 7. Juni 1982, GZ.: WF-12 E 42 - 82/6, eine Klarstellung hinsichtlich des schuldrechtlichen Statuses der GBG und der Bedienungszusage des Landes bezüglich des mit dem Betriebsliegenschaftserwerb übernommenen ERP-Kredites erfolgt.

Das Fehlen dieser vom Landesrechnungshof geforderten Verdeutlichung der beabsichtigten Vorgangsweise hat zu unrichtigen Vorgangsweisen geführt. Dies zeigt sich:

- * Am unrichtigen Bilanzausweis des Erwerbsvorganges bei der GBG
- * An einem dem Land Steiermark erwachsenen Finanznachteil in Höhe von S 126.000,-- und von S 237.000,--, auf den später noch eingegangen wird.

Der GBG sind im Zuge des vom Land Steiermark finanzierten Erwerbsvorganges folgende belegten Barleistungen zugekommen:

| | | |
|------------------------------|---|--------------|
| * Beleg v. 2. September 1982 | S | 826.000,-- |
| * Beleg v. 2. September 1982 | S | 6,380.034,96 |
| * Beleg v. 3. September 1982 | S | 1,228.654,24 |
| | | <hr/> |
| | S | 8,434.689,20 |
| | | ===== |

Diese Barleistungen wurden seitens der GBG abzüglich des Betrages von S 2,500.000,-- für die Bedeckung der geschätzten Grundstücksnebenkosten also im Betrage von S 5,934.689,-- (20 Groschen Differenz) an die Österreichische Länderbank AG bzw. den Masseverwalter weitergeleitet.

Die Anweisung des Betrages von S 826.000,-- für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen seitens der GBG aus der Konkursmasse der Firma EUMIG stellt eine Barsubvention an die GBG dar.

Da die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, wären hierfür nur S 700.000,-- erforderlich gewesen. Eine Rückzahlung des Betrages von S 126.000,-- an das Land Steiermark ist nicht erfolgt bzw. ist auch eine Rückforderung von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung bisher unterblieben.

Der Betrag von S 6,380.034,96 stellt zur Gänze Barsubventionen an die GBG dar und setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|-----------------------|
| Vorleistung für die Grunderwerbsnebenkosten | S 2,500.000,-- |
| Barerfordernis (Finanzierungsrest) | S 3,196.730,96 |
| ergibt | S 5,696.730,96 |
| ERP-Rate per 1.7.1982 | S 683.304,-- |
| ergibt | <u>S 6,380.034,96</u> |

Die Österreichische Länderbank AG hat irrtümlich noch die Gebührenvorschreibung der Landesbuchhaltung per 30. Juni 1982 in Höhe von S 1,228.654,24 für das von ihr verbürgte, der Firma EUMIG gewährte Landesförderungsdarlehens von 20 Mio. Schilling bezahlt, obwohl der Kontosaldo per 30. Juni 1982 in Höhe von S 6,993.837,52 in Anrechnung auf den Kaufpreis des Liegenschaftserwerbes bereits vom Land Steiermark abgeschrieben worden war. Die Zahlung des Landes Steiermark in der gleichen Höhe an die GBG ist daher nur als Refundierung an die Österreichische Länderbank AG (Storno der Fehlanweisung) anzusehen und hat unmittelbar mit der Förderung des Betriebsliegenschaftsankaufes nichts zu tun.

Die Subventionierung der GBG im Zusammenhang mit dem Betriebsliegenschaftsankauf der Firma EUMIG bzw. dem Ankauf von Einrichtungsgegenständen aus der Konkursmasse hat daher betragen:

Liegenschaftserwerb

| | |
|---|-----------------|
| Barsubvention | S 6,380.034,96 |
| Subvention durch Forderungsausgleich (Land Steiermark - Österreichische Länderbank AG) | S 6,993.837,52 |
| Subvention durch Forderungserlaß (Land Steiermark - GBG) | S 475.652,52 |
| | <hr/> |
| wirksame Subvention 1982 | S 13,849.525,-- |
| Subvention durch Bedienungszusage des Landes Steiermark gegenüber der GBG für den von letzterer übernommenen ERP-Kredit nach Maßgabe der künftigen Fälligkeiten | S 13,650.475,-- |
| | S 27,500.000,-- |
| <u>Fahrniserwerb</u> | |
| Barsubvention 1982 | S 826.000,-- |
| | ===== |

Damit werden eine Reihe von Berichtigungen im Jahresabschluß vom 31. Dezember 1982 bzw. der laufenden Buchhaltung notwendig:

Berichtigung der Anschaffungskosten des Liegenschaftserwerbes

Berichtigung des Ansatzes Grund und Boden

Berichtigung des Ansatzes Gebäude

Berichtigung der Afa p.r.t.

Eliminierung des Schuldausweises des Landesdarlehens von S 475.652,52

Schuldausweis des Subventionsüberhanges von S 126.000,-- bezüglich des Erwerbes der Fahrnisse.

Der Ansatz "Landesdarlehen" S 475.652,52 wurde bereits - in Vollziehung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1982 - im August 1982 abgeschrieben (Mitteilung der Landesbuchhaltung, Abteilung IV vom 26. August 1982) und hat daher in der Bilanz des Jahres 1982 bzw. der laufenden Buchhaltung der GBG nichts verloren.

Der Prüfungsbeirat der GBG hat laut Protokoll vom 15. September 1983 die frühzeitige Zuzählung bzw. die Veranlagung des Subventionsbetrages von S 2,500.000,-- auf einem Sparbuch der GBG beanstandet. Grundsätzlich muß der Landesrechnungshof dieser Auffassung beipflichten, im Detail sind jedoch einige Anmerkungen zu machen.

Die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung hat mit Auszahlungsanordnung vom 26. August 1983 auf Antrag der GBG u.a. die Auszahlung von S 2,500.000,-- verfügt. Nachdem sich die Vergebührung bzw. Grundbuchseinverleibung des Erwerbsvorganges (Betriebsliegenschaft der Firma EUMIG) wider Erwarten aus nicht im Bereich der GBG gelegenen Gründen verzögert hat, wurde am 22. September 1982 dieser Betrag auf ein Sparbuch (zu 8,75 % Zinsen p.a.) gelegt. Dieses Sparbuch wurde bei der Raiffeisenkasse Frohnleiten, Zweigstelle der Steirischen Raiffeisenbank in Graz, laut Einlieferungsschein vom 20. September 1982 (Depot Nr. 619) deponiert.

Die rasche Zuzählung des Betrages von S 2,500.000,-- zur unverzüglichen finanziellen Ab-

wicklung der bevorstehenden Rechtshandlungen war aus damaliger Sicht sicher gerechtfertigt. Daß sich diese Rechtshandlungen hingezogen haben, war dem Vernehmen nach nicht vorhersehbar. Die Folgeentscheidung, höhere Zinsen als sie am laufenden Girokonto zu erwarten waren, zu erreichen, war daher ebenfalls prinzipiell richtig. Nur der gewählte Weg, nämlich die Deponierung auf einem Sparbuch, war sicherlich nicht die optimalste Veranlagungsform. Die optimalste Form wäre gewesen, dieses Geld zwischenzeitlich für die laufenden Bauvorhaben einzusetzen und über verzögerte Kreditinanspruchnahmen einen Zinsvorteil im Ausmaß der Kreditverzinsung von 10 bis 11 % gegenüber von 8,75 % zu erzielen. Das hätte ein Mehr an Zinsen von rund S 16.000,-- bedeutet. Die Verantwortung der GBG, daß dieser Weg nicht mit der Zweckwidmung der Subvention vereinbar gewesen wäre, kann hinsichtlich der Anlage von gesellschaftsinternen Zahlungsmittel-Dispositionen nicht akzeptiert werden.

Schwerer wiegt in diesem Zusammenhang, daß bis dato eine Abrechnung des zur Abdeckung der geschätzten Grunderwerbsnebenkosten im vorhinein ausbezahlten Betrages unterblieben und hieraus dem Land Steiermark ein Nachteil erwachsen ist. Aus der Buchhaltung geht hervor, daß die zum 31. Dezember 1982 gebildete passive Rechnungsabgrenzungspost (PRAP) in Höhe von S 2,500.000,-- nur nach Maßgabe der folgend angeführten Zahlungen aufgelöst werden konnte:

| | |
|--|------------------|
| PRAP per 31.12.1982 | S 2,500.000,-- |
| - 8 % Grunderwerbsteuer von 25 Mio., bezahlt am 4.3.1983 | S 2.000.000,-- |
| Übertrag | <hr/> 500.000,-- |

| | | |
|--|---|------------|
| Übertrag | S | 500.000,-- |
| - 1 % Grundbuchseintragung von 25 Mio., bezahlt am 28.4.1983 | S | 250.000,-- |
| - Anwaltskosten, bezahlt am 19.9.1983 | S | 13.000,-- |
| | S | 237.000,-- |
| | | ===== |

Hinsichtlich des seit September 1983 bestehenden unverbrauchten Restes wurde weder von der GBG eine Abrechnung erstellt, noch von der FA. für Wirtschaftsförderung Verfügungen getroffen. Ob solche überhaupt nachträglich möglich sind, muß bezweifelt werden, weil im bezughabenden Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung weder die Legung einer Abrechnung noch ein Rückforderungsrecht vorbehalten wurde. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs stellt dies auch die Erklärung für die stillschweigende Inkamerierung der S 237.000,-- durch die GBG dar.

Mit Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Mai 1983, GZ.: WF-12 E 42/58 und WF-15 Gu 1 -83/53, bzw. 19. September 1983, GZ.: WF-12 E 42 - 83/68 und WF-15 Gu 1 - 83/82 (Beilagen 38 und 39) hat die Steiermärkische Landesregierung im wesentlichen genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen:

- * Eine Beihilfe an die GBG (Antrag vom 16. Dezember 1982) bezüglich des Instandhaltungsaufwandes 1982 für die ehemalige Betriebsliegenschaft der Fa. EUMIG in Höhe von ...S 160.513.

Im Jahresabschluß der GBG ist diesbezüglich keine periodengerechte Aufwandsabgrenzung (Diskrepanz zur Vorgangsweise bei Refundierung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes) erfolgt.

- * Eine Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 7. Juni 1982, GZ.: WF-12 E 42 - 82/6 zur Klärstellung des Schuldverhältnisses; daß nämlich die GBG hinsichtlich des auf den Kaufpreis der ehemaligen EUMIG-Betriebsliegenschaft angerechneten ERP-Kredites (pfandrechtliche Sicherstellung auf der von der GBG erworbenen Liegenschaft) nicht nur formaler Schuldner sein kann, sondern auch unmittelbar Zahlungsverpflichteter ist, und die Bedienungszusage des Landes Steiermark daher nicht gegenüber der Österreichischen Länderbank AG, sondern gegenüber der GBG wirksam sein muß.

Hiedurch wurde die GBG erst in die Lage versetzt, rechtskonform bilanzieren zu können.

- * Die Avalprovision in Höhe von 0,5 % vom jeweils bestehenden Avalobligo des ERP-Kredites, für den die Österreichische Länderbank AG die Haftung gemäß § 1357 ABGB übernommen hat, ebenfalls von der GBG zu leisten ist und dieser über Antrag vom Land Steiermark refundiert wird.

Das Land Steiermark hat in Nachfolge der Firma EUMIG Elektrizitäts- und Metallwarenindustrie in Fürstenfeld die Aufrechterhaltung der Lehrlings-

ausbildung durch finanzielle Zuwendungen aus der Lehrplatzförderung und durch Verfügbarmachung von Räumlichkeiten innerhalb der im Eigentum der GBG befindlichen Werksrealität in Fürstenfeld gesichert. Die Lehrlingsausbildung steht unter der Trägerschaft der AVL Gesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Meßtechnik m.b.H. Die GBG wurde Verhalten, die Räumlichkeiten der AVL unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Kapazitätsaufstockung von 16 Lehrplätzen auf 30 Lehrplätze wurden Investitionen im Bau- und Gerätebereich - nach ersten Schätzungen von rund 2 Mio. S und nach späterer Einschätzung im Gesamtausmaß von 2,3 Mio. S - notwendig. Mit Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1983, GZ.: WF-12 A 64 - 83/31, und 12. Dezember 1983, WF-12 A 64 - 83/46, (Beilagen 40 und 41) wurde der GBG als Eigentümerin der Betriebsliegenschaft eine Beihilfe von 2 Mio. S bzw. 0,3 Mio. S gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe in Höhe von 2 Mio. Schilling sollte nach Investitionsfortschritt gegen Vorlage von durch den technischen Amtssachverständigen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung geprüften und für richtig befunden Originalfakturen bzw. Leistungsausweisen erfolgen. Dementsprechend wurden drei Teiltranchen (S 7.590,34; S 103.223,-- und S 95.594,--) im Jahre 1983 angewiesen.

Da abzusehen war, daß die entsprechenden Nachweise in voller Beihilfenhöhe bis Jahresende 1983 nicht erbringbar sein werden und ab dem nächsten Jahr eine Rücklagengebarung im ordentlichen

Haushalt nicht mehr zulässig ist - die Beihilfengewährung belastet die Rücklage des Ansatzes 1/782.125 - wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 1983, GZ.: WF-12 A 64 - 83/47, (Beilage 42) die Auszahlung des noch offenen Beihilfenrestes (S 1,793.592,66) im vorhinein gegen nachträgliche Vorlage der beschriebenen Verwendungsnachweise erwirkt. Die gleiche Vorgangsweise wurde hinsichtlich des hinzutretenden Beihilfenbetrages von S 300.000,-- von vornherein gewählt (Beilage 41). Für den Fall der widmungsfremden Verwendung wurde ein entsprechendes Rückforderungsrecht des Landes Steiermark in den vorgenannten Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt.

Der Landesrechnungshof weist auf die Parallelität mit dem Fall der frühzeitigen Mittelabrufung von 2,5 Mio. S zur Abdeckung der Grunderwerbsnebenkosten hin, der vom Prüfungsbeirat der GBG hinsichtlich des damit verbundenen Zinsnachteiles für das Land Steiermark beanstandet worden ist. Der obige Fall der Beihilfengewährung von insgesamt 2,3 Mio. S bedeutet hinsichtlich der vorzeitigen Auszahlung einen ebensolchen Zinsnachteil. Der Beweggrund liegt darin, den Verfall der Mittel (Einzug zur allgemeinen Haushaltsbedeckung) vorzubeugen und kann daher nicht der GBG angelastet werden.

6.5 Ertragsvorschau und laufender Aufwand

Die für die einzelnen Projekte dargestellten Finanzierungen weisen in ihrer betriebswirtschaftlichen Konsequenz bedeutsame Unterschiede auf:

- * Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Grenzlandprojekte und die finanziellen Mittel für den Ankauf der ehemaligen Betriebsliegenschaft der Firma EUMIG in Fürstenfeld werden zur Gänze vom Land Steiermark getragen. Für die Grenzlandprojekte durch Bedienungszusagen der Steiermärkischen Landesregierung, für die von der GBG aufgenommenen Kredite, und bezüglich des Projektes Fürstenfeld durch Primärfinanzierung des Barerfordernisses bzw. durch eine Bedienungszusage des von der GBG übernommenen ERP-Kredites.

- * Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Projektes Neudau werden von der GBG aus Fremdmitteln getragen, wobei das Land Steiermark nur die Zinsverbilligung mittels eines Zinszuschusses übernommen hat, also einen Finanzierungsbeitrag leistet.

Diese Unterscheidung ist notwendig, weil dementsprechend die Erträge der Gesellschaft aus Vermietung und Verpachtung hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung grundsätzlich frei bzw. fixiert sind. In den Protokollen des Prüfungsbeirates der GBG klingt immer wieder die Frage nach der Verwendung der von der GBG erwirtschafteten Erträge und die Sorge um eine Kapitalhortung an. Im ersteren Fall

erwachsen der GBG im Zusammenhang mit der Investitionsfinanzierung keine Folgelasten, sieht man von Instandhaltung bzw. Betriebserfordernissen ab.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und auch die Kapitalverzinsung bzw. die Kreditspesen werden voll vom Land Steiermark über die bestehenden Bedienungszusagen abgedeckt. Die aus der zweckentsprechenden Nutzung dieser Projekte fließenden Erträge (Bestandszinse) stehen der GBG für Aufwendungen, die im unmittelbaren Verursachungszusammenhang mit der Inbestandgabe stehen - beispielsweise Grundpachten, soweit die GBG nicht Eigentümer des Grund und Bodens ist, Instandhaltungen, Betrieb und Verwaltung - bzw. im übersteigenden Teil für zusätzliche Dispositionen zur Verfügung. Wenngleich die verrechneten Bestandszinse nicht betriebswirtschaftlich kalkuliert werden, sind Überhänge zu erwarten, die als Deckungsbeiträge für nicht direkt zurechenbare Kosten (beispielsweise Verwaltung) anzusehen bzw. unter Umständen sogar für neue Vorhaben verfügbar sind.

Diese Entwicklung wird zumindest optisch noch dadurch verstärkt, daß zwischen Kreditlaufzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer keine Fristengleichheit besteht. Die Kapitaltilgung, die betriebswirtschaftlich eine gewinneutrale Umschichtung darstellt, erfolgt rascher als die Remonetisierung der Investitionen im Wege der Ausschreibung für Abnutzung. Üblicherweise entsteht bei Unternehmen, die wie die GBG über kein Risikokapital bzw. keine besonders günstige Ertragslage verfügen, aus dieser Situation ein Liquiditätsengpaß bzw. überhaupt Kreditbedienungsunfähigkeit.

Nachdem für die GBG dieses Risiko nicht besteht - die Kreditbedienung ist vom Land Steiermark garantiert - tritt insoferne eine Situationsumkehr ein, als die Differenz zwischen den vom Land Steiermark garantierten Kapitaltilgungen und der Abschreibungen für Abnutzungen nun erfolgswirksam wird; d.h. es entsteht auch bei ansonsten ausgeglichener Gebarung hieraus zwangsläufig Gewinnverwirklichung, der aber keine monetäre Liquidität gegenübersteht, und bringt dies Steuerfolgen.

Anders liegt die Situation im Falle der selbsttragenden Projekte, wie beispielsweise des Projektes Neudau. Hier sind alle Folgekosten aus der Fremdfinanzierung grundsätzlich von der GBG selbst zu erwirtschaften. Die Kreditbedienung ist durch betriebswirtschaftliche Bestandszinskalkulation sichergestellt. Zwischen Kreditlaufzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer besteht Fristenübereinstimmung. Folge davon ist, daß bei den selbsttragenden Projekten grundsätzlich Kostendeckung besteht, die erwirtschafteten Erträge also gerade zur Aufwandsdeckung ausreichen bzw. gebunden sind und darüberhinaus keine freiverfügbaren Erträge anfallen.

Für den Landesrechnungshof war es von Interesse, die Ertragserwartung der GBG aus den nicht selbsttragenden Projekten zu quantifizieren. Ausgangsbasis hierfür waren die vorliegenden Mietenkalkulationen (Beilage 43 und 44), die sicherlich als mögliche Ausdrucksform betriebswirtschaftlicher Rechnungsart zu werten sind. Unterstellt man, daß alle Hallenflächen vermietet sind und betriebswirtschaftlich kalkulierte Preise verrechnet bzw. be-

zahlt werden, würde sich eine Ertragserwartung exklusive Umsatzsteuer von rund 8,5 Mio. S pro Jahr für die GBG ergeben.

| Projekt | Fläche (m ²) | Mietzins S/m ² /Monat | Mietzins ertrag | |
|---------------|-----------------------------|-------------------------------------|-----------------|--------------|
| | | | monatl. | jährl. |
| Fürstenfeld | 13.000 | 24,36 | 316.810,-- | 3,800.000,-- |
| Mureck | 2.966 | 84,78 | 251.457,-- | 3,017.500,-- |
| B.Radkersburg | 622 | 236,14 | 146.871,-- | 1,762.500,-- |
| | | | | 8,580.000,-- |

Diese Preise kann die GBG jedoch nur dann erzielen, wenn das Land Steiermark entsprechend seiner Interessenslage die Auffüllung der Differenz zwischen den nach Förderungsintentionen vorgesehen Mieten und den betriebswirtschaftlich kalkulierten Mieten übernimmt. Dies bzw. die Auffüllung auf ortsüblich erzielbare Mieten ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs auch der anzustrebende Weg der klaren Verhältnisse und die entsprechende Transparenz gewährtleistet.

Der praktizierte Weg sieht aber anders aus. Es werden nämlich die Mieten im Einvernehmen mit der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auf jener Höhe festgelegt, von der man meint, daß sie nach Förderungskriterien zumutbar sind. Also für den Industriepark Mureck nicht mit S 84,78 pro m² und Monat, sondern mit S 9,18 pro m² und Monat, für den Handwerks- hof Bad Radkersburg nicht mit S 236,14, sondern

mit S 30,-- bzw. S 40,-- (ab 1985) pro m² und Monat und für das Lehrlingsausbildungszentrum Fürstenfeld nicht mit S 24,37, sondern mit Null-Schilling pro Monat und m². Der Förderungsaspekt geht daher zu Lasten der GBG.

Rechnet man die derzeit festgelegten Mieten aus den diversen Teilvermietungen hoch, würde das bei vollständiger Auslastung ca. auf eine Halbierung der nach betriebswirtschaftlichen Kriterien kalkulierten Bestandszinse hinauslaufen. Für eine derartige Hochrechnung besteht allerdings für das Projekt Fürstenfeld die Unsicherheit, daß zur Zeit keine brauchbaren Vergleichswerte vorliegen.

| Projekt | Fläche | Mietzins S/m ² /Monat | Mieterträge monatl. | jährl. |
|---------------|-----------------|-------------------------------------|------------------------|---------------------|
| Fürstenfeld | 1.200 11.800 | 0 24,37 | 287.566,-- | 3,450.792,-- |
| Mureck | 2.966 | 9,18 | 27.168,-- | 326.023,-- |
| B.Radkersburg | 622 | 40 | 24.878,-- | 298.545,-- |
| | | | | <u>4,075.360,--</u> |

Berücksichtigt man nun noch den derzeitigen Vermietungsstand, so reduzieren sich die Ertragserwartungen noch weiter:

| | | | |
|--|---|------------------|------|
| Gelegenheitsvermietung- Fürstenfeld | S | 37.700,-- | p.m. |
| Vermietung einer Halle- Mureck | S | 13.618,-- | p.m. |
| Vermietung von 4 Handwerks- einheiten-B.Radkersburg | S | 8.424,-- | p.m. |
| | S | <u>59.742,--</u> | p.m. |

Dieser derzeitige monatliche Ertrag ergibt einen Jahresertrag von S 720.000,--. Es besteht natürlich die Hoffnung, daß weitere Hallenflächen vermietet werden können und dadurch die Ertragserwartung für das Jahr 1984 noch erhöhen wird.

Der Landesrechnungshof hat damit ein Bild der momentanen bzw. künftigen Ertragserwartung der GBG vermittelt. Daraus ist zu ersehen, daß nicht astronomische Werte erreicht werden, aber zur Abdeckung des ureigensten Aufwandes und gewisser Instandhaltungserfordernisse beigetragen werden kann.

Unter laufenden Aufwand versteht man, die einer Periode zurechenbaren Ausgaben. Dieser kann projektsbezogen bzw. allgemeiner Natur sein. Besteht ein Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagegütern, wird eine Bedeckung aus den hierfür speziell vorgesehenen Finanzierungsmitteln gesichert sein. Eine unmittelbare Zurechenbarkeit wird insbesondere für den allgemeinen Verwaltungsaufwand, der bei der GBG im gewissen Maße genormt ist, nicht anzunehmen sein. Laut Protokoll vom 17. Dezember 1981 (Beilage 8) haben die Gesellschaftervertreter die Geschäftsführerbezüge, den Büroaufwand - die GBG betreibt kein eigenes Büro, sondern werden die Einrichtungen des "Gemeinnützigen Steirischen Wohnungsunternehmens Ges.m.b.H." in Frohnleiten genutzt - und den Buchhaltungsaufwand pauschal festgelegt mit:

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Geschäftsführerbezüge | S 210.000,-- |
| Geschäftsführerbezüge | S 60.000,-- |
| Büroaufwand (monatl. S 10.000,--) | S 120.000,-- |
| | <hr/> |
| Übertrag | S 390.000,-- |

| | |
|-------------|--------------|
| Übertrag | S 390.000,-- |
| Buchhaltung | S 20.000,-- |
| | <hr/> |
| | S 410.000,-- |
| | ===== |

Hiezu sind noch Kostenersätze auf Kilometergeldbasis für von den Geschäftsführern in betrieblicher Veranlassung getätigte Fahrten (1983 laut Konto Reisekosten: S 27.156,80), Werbeaufwand (Inserate) und diverse kleine Spesen zu rechnen. Der Verwaltungsaufwand der GBG ist daher in etwa im Jahr mit rund S 500.000,-- zu veranschlagen. Dieser Betrag erscheint zumindest für den Zeitbereich 1982 bzw. 1983, in welchem die Geschäftsführung wesentliche Bauaufsichtstätigkeiten ausgeübt hat, nicht überhalten. Soll sich in Zukunft die Tätigkeit der GBG auf reines Verwalten der bislang errichteten Projekte beschränken, müßte hier sicherlich eine Reduzierung der Kosten angestrebt werden.

Jener laufende Aufwand, der nicht in speziellen Finanzierungsmitteln untergebracht werden kann, ist primär aus selbsterwirtschafteten Erträgen abzudecken.

Bezogen auf die bisherigen Geschäftsjahre 1982 und 1983 muß aber ins Kalkül gezogen werden, daß es sich um eine Aufbau- bzw. Anlaufphase handelt, in der die Voraussetzungen für künftige Erträge erst geschaffen werden müssen. Für diesen Zeitbereich war daher mit keinen bzw. nur geringfügigen Erträgen zu rechnen. Nachdem die Gesellschaft über kein eigenes Risikokapital verfügt und die Gesellschafter jedwede finanzielle Belastung ablehnen, das Stammkapital bisher nicht einmal zur Gänze einbezahlt worden ist, ist es verständlich, daß

die GBG an das Land Steiermark um Beihilfengewährung für den unbedeckten Aufwand herangetreten ist.

Mit Antrag vom 16. Dezember 1982 (Beilage 45) ersuchte die GBG um Überweisung der im Jahr 1982 angefallenen Sach- und Personalaufwendungen. Der voraussichtliche Aufwand 1982 wurde laut einer angeschlossenen Aufstellung mit S 1,147.577,-- beziffert.

Derselbe Wert wurde auch im Jahresabschluß per 31. Dezember 1982 als im Subventionswege zu refundierender Verwaltungsaufwand (sonstige Forderungen an a.o.Ertrag) eingesetzt. Die Forderungsabgrenzung basiert sohin nicht exakt auf dem vorliegenden Belegmaterial, sondern erfolgte nur grob näherungsweise. Die Folge davon war, daß das ausgewiesene Jahresergebnis 1982 in seiner Periodengerechtigkeit unpräzise bzw. letztlich sogar materiell falsch ist. In der Forderungsabgrenzung ist beispielsweise die 0,8 %ige staatliche Kreditgebühr für den 30 Mio. S Kredit der Steirischen Raiffeisenbank, die bereits durch eine allerdings nicht über die V + G-Rechnung geführte Buchung (sonstige Forderung an Kredit Raika I) erfaßt worden ist, ein zweites Mal angesetzt worden. Das Jahresergebnis 1982 wurde sohin aus diesem Titel unrichtigerweise um S 240.000,-- verbessert. Der Jahresabschluß ist daher zu berichtigen.

Dem vorgenannten Subventionsersuchen der GBG wurde zufolge eines von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung erstellten Regierungssitzungsantrages seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit Mehrheitsbeschluß vom 31. Jänner 1983, GZ.: WF-15 Gu 1 - 83/44, stattgege-

ben (Beilage 46). Der Landesfinanzreferent hat hierzu im Wege der Rechtsabteilung 10 eine negative Äußerung abgegeben. Die Auszahlung erfolgte mit Auszahlungsanordnung vom 1. Februar 1982.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des gewährten Förderungsbeitrages wurde die GBG verpflichtet, bis längstens 30. Juni 1983 Originalbelege über die im Kalenderjahr 1982 tatsächlich getätigten Zahlungen für den laufenden Geschäftsaufwand 1982 vorzulegen.

Die Höhe des genehmigten Förderungsbeitrages basiert auf der Einschätzung des "voraussichtlichen Aufwandes 1982". Für die Anerkennung wurde ein Verwendungsnachweis für die "im Kalenderjahr 1982 tatsächlich getätigten Zahlungen für den laufenden Geschäftsaufwand 1982" verlangt. Dadurch erfolgte eine Einschränkung auf den lediglich zahlungswirksamen Aufwand 1982.

Aufwendungen im engeren Sinne stellen begrifflich Ausgaben einer bestimmten Periode dar. Sie können, müssen aber nicht mit Auszahlungen derselben Periode verbunden sein. Wenn daher eine Förderung auf den Aufwand einer bestimmten Periode abgestellt ist, kann nicht gleichzeitig bezüglich des Verwendungsnachweises die Vorlage von in derselben Periode saldierten Originalbelegen bedungen werden. Ebenso kann ein auf Auszahlungen einer bestimmten Periode abgestellter Verwendungsnachweis nicht die Förderung des Aufwandes derselben Periode zum Gegenstand haben. Bezieht sich daher die Förderung auf den Aufwand einer bestimmten Periode, kann hinsichtlich des Verwendungsnachweises nur die verursachungsgerechte Zuordnung des Geschäftsfalles mittels Originalbeleg zu derselben Periode

und bezüglich der Saldierung nur der Nachweis schlechthin gefordert werden. Für eine Auszahlung des Förderungsbeitrages im vorhinein gegen nachträgliche Erbringung des Verwendungsnachweises spricht sogar der Kostenaspekt, da eine Vorfinanzierung im Kreditwege durch die GBG letztlich für das Land Steiermark kostenerhöhend wirkt.

Zur Abwicklung dieser Förderungszusage bedurfte es eines weiteren Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 47) am 17. Oktober 1983, GZ.: WF-15 Gu 1 - 83/91. Dieser Regierungssitzungsantrag wurde mit dem Betreff: "Gewährung eines weiteren Förderungsbetrages in der Höhe von S 44.000,--" eingebracht. Er hatte jedoch im wesentlichen die Anerkennung von im Jahre 1983 getätigten Zahlungen (für Aufwendungen des Jahres 1982) bzw. von reinen Aufwandsauszahlungen des Jahres 1983, also eine Abänderung des Widmungszweckes bzw. des vorgesehenen Verwendungsnachweises, zum Inhalt.

Damit wurde indirekt die Auffassung des Landesrechnungshofs bestätigt und das anstehende Problem, wenn auch in sehr umständlicher Art und Weise, für sich im nachhinein behoben. Trotz zweimaliger Befassung der Landesregierung ist aber auf die grundsätzliche Problemstellung - Konnex zwischen Förderungsgegenstand und Verwendungsnachweis - nicht eingegangen worden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollten jedenfalls Regierungssitzungsanträge von vornherein so klar abgefaßt werden, daß damit nicht Situationen heraufbeschworen werden, zu deren Sanierung eine weitere Befassung der Landesregierung erforderlich wird.

In den beiden vorgenannten Regierungssitzungsanträgen wird zwar permanent vom "laufenden Aufwand" als Förderungsgegenstand gesprochen, aber nicht erklärt, was darunter im Detail zu verstehen ist. Eine Erklärung des verwendeten Ausdrucks ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen wird dadurch die GBG erst in die Lage versetzt, ihren Aufwand, der vom Land Steiermark getragen wird, periodengerecht in den Jahresabschlüssen auszuweisen bzw. zum Gegenstand eines Förderungsansuchens zu machen. Zum anderen können daraus Rückschlüsse auf die Finanzierungsstruktur des Unternehmens, den Maßstab für die Anerkennung als Verwendungsnachweis bzw. die künftigen Budgetbelastungen des Landes gezogen werden.

Allem Anschein nach soll der "laufende Aufwand" einen Gegensatz zum Investitionsaufwand darstellen. Insoferne wäre auch eine negative Umschreibung denkbar. Von der praktischen Vorgangsweise bei Anerkennung der Verwendungsnachweise kann jedenfalls nicht auf eine Begriffsinterpretation geschlossen werden. Anerkannt wurden Fahrtspesen, Geschäftsführerbezüge, Aufwandsersatz für Büroerfordernisse, Notariats- und Steuerberatungskosten, Hausbesorgerentschädigung und Kosten der Bauleitung für den Industriepark Mureck und den Handwerks- hof Bad Radkersburg. Nicht Gegenstand der Förderung waren beispielsweise die angefallenen Bankspesen des Girokontos und die Aufwendungen für Grundpacht, die weit eher laufenden Aufwand darstellen, als beispielsweise die Kosten der Bauleitung. Die Anerkennung der Bauleitungskosten ist insoferne problematisch, weil es sich hier eindeutig um aktivierungspflichtigen Investitionsaufwand handelt, der aus

den aufgenommenen und mit einer Bedienungszusage des Landes versehenen Krediten bereits bedeckt ist. Aus diesem Titel ist nicht nur der Jahresabschluß materiell falsch, sondern auch eine Doppelsubventionierung gegeben.

Zwischen der Aufstellung des "vorläufigen Aufwandes" laut Subventionsansuchen, der Verwendungsnachweisanerkennung (Beilage 48) und des in der Verlust- und Gewinnrechnung ausgewiesenen Aufwandes ist jedenfalls nur bereichsweise ein Zusammenhang herzustellen. Der für das Jahr 1982 letztlich als Verwendungsnachweis anerkannte Aufwand in der Höhe von S 897.467,91 liegt jedenfalls höher, als der in der Verlust- und Gewinnrechnung 1982 korrespondierend ausgewiesene Aufwand.

Mit Antrag vom 16. Dezember 1982 ersuchte die GBG um Refundierung der im Jahre 1982 für den laufenden Betrieb bzw. Instandhaltungsmaßnahmen der von der Firma EUMIG erworbenen Betriebsliegenschaft in Fürstenfeld mit S 160.513,-- bezifferten Kosten (Beilage 49).

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 9. Mai 1983 (Beilage 38) diesem Ersuchen voll stattgegeben und erfolgte die Auszahlung nach erfolgter Prüfung des angebotenen Verwendungsnachweises (Beilage 50) durch den Amtssachverständigen der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung mit Auszahlungsanordnung vom 12. September 1983. Wenngleich auch die Kostenaufstellung laut Antragsbegehren von der des Verwendungsnachweises einzelne Abweichungen erkennen läßt, war der Sachzusammenhang für eine regierungsbeschlußkonforme Flüssigstellung der Beihilfe gegeben.

Der aus den Büchern der GBG ersichtliche Aufwand liegt höher (etwa bei S 215.000,--), wovon S 108.537,25 aktiviert und S 106.516,94 dem Jahre 1982 aufwandsmäßig angerechnet worden sind. Eine Aufwandsabgrenzung zufolge beantragter Förderung ist nicht erfolgt. Insoferne ist eine Ergebnisverschlechterung bezüglich des Jahres 1982 in Höhe der gewährten Beihilfe von S 160.513,-- erfolgt und eine Diskrepanz zur Vorgangsweise der Buchbehandlung der für den laufenden Geschäftsaufwand beantragten bzw. gewährten Beihilfe von S 1,147.577,-- feststellbar. Der Jahresabschluß 1982 ist zufolge der Nachförderung für den Aufwand im Zusammenhang mit der ehemaligen EUMIG-Betriebsliegenschaft im Ansatz "Betriebseinrichtung" und im Betriebsergebnis zu korrigieren.

7. Buch- und Rechnungswesen

Die Buchführungsorganisation der GBG ist nach dem System der doppelten Buchhaltung - im Jahre 1982 als Handdurchschreibebuchhaltung und ab dem Jahre 1983 auf EDV-Basis - als Fernbuchhaltung (Steuerberatungskanzlei Dkfm. Dr. Fred Egger) angelegt.

Sieht man von den speziell auf das Jahr 1982 zutreffenden formellen Mängeln, bereichsweisen Intransparenzen und materiellen Fehlbehandlungen ab, war die Buchhaltung der GBG der Jahre 1982 und 1983 in ihrem materiellen Gehalt als Ausgangsbasis für

die erforderlichen Bilanzberichtigungen bzw. die Erstellung der Jahresabschlüsse anzuerkennen.

An dieser Stelle sei die vom Landesrechnungshof bzw. der seinerzeitigen Kontrollabteilung vertretene Auffassung wiederholt, daß insbesondere Unternehmen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist bzw. die in ihrem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Land Steiermark stehen, eine ganz besondere Sorgfalt bzw. Transparenz in der buchmäßigen Verarbeitung bzw. Darstellung ihrer Geschäftsfälle zu beachten und die problemlose Prüfbarkeit der Buchhaltung zu gewährleisten haben. Ein Minimalstandard, der gerade noch ausreicht, einen Jahresabschluß erstellen zu können, kann auch unter Hinweis auf den Kostenaspekt nicht hingenommen werden. Neben der Prämisse der Prüfbarkeit - eine Buchhaltung kann ohne weiters materiell richtige Ergebnisse liefern, aber in entsprechend angemessener Zeit von ihrer Anlage her unprüfbar sein - gilt, je sorgfältiger eine Buchhaltung geführt wird, um so höher ist die Vermutung ihrer materiellen Richtigkeit.

Wie im folgenden Abschnitt ausgeführt, entsprach die Buchhaltung des Jahres 1982 nicht diesen Erfordernissen.

7.1 Mängel der Buchhaltung

Die Buchhaltung des Jahres 1982 ist von der äußeren Erscheinungsform her in einem unzulänglichen Zustand, wodurch nicht nur die Kontrolle er-

schwert und zeitaufwendiger wird, sondern auch die Vermutung der materiellen Ordnungsmäßigkeit leidet. Als gravierende Mängel bzw. Prüfungserschwernde sind anzuführen:

- * Die Buchhaltung ist in sich nicht geschlossen, weil Abschlußbuchungen nicht durchgeführt wurden. Der Jahresabschluß ist außerbücherlich über die Hauptabschlußübersicht erstellt worden. Die Unveränderbarkeit der Buchhaltung ist sohin nicht gewährleistet.
- * Die einzelnen Buchhaltungskonten (Kontenregister fehlen) sind zwar mit Bleistift aufgerechnet bzw. saldiert, aber nicht derart abgeschlossen, daß nachträgliche Veränderungen bestehender Eintragungen von vornherein ausgeschlossen wären.
- * Um- und Nachbuchungen wurden fallweise mit Bleistift ausgeführt und fehlen Hinweise auf bestehende Nebenrechnungen bzw. die erstellte Umbuchungsliste.
- * Anzahlungen wurden direkt auf Anlagen gebucht, ohne über ein Anzahlungskonto und entsprechendes Lieferantenkonto geführt zu werden. Damit sind unterjährig falsche Aktivierungen erfolgt.
- * Auch sind Direktbuchungen von Leistungsausweisen und Abschlagsrechnungen auf "im Bau befindliche Anlagen", ohne Zwischenschaltung entsprechender Lieferantenkonten erfolgt. Folge davon ist ein erhöhter Sachaufwand.

- * Durch die nicht laufende Erfassung von Deckungs-
rücklüssen war eine en block Einbuchung zum
Jahresende erforderlich, die allerdings rech-
nungsmäßig nicht aufgegliedert ist.

Die EDV-Umstellung der Buchhaltung im Jahre 1983 sind die vorgenannten formalen Mängel entfallen. Auch wurde ab dem Jahre 1983 von den beanstandenden Buchungsmodalitäten abgegangen; nicht weil damit die Prüfbarkeit effektiver wird, sondern weil die Jahresabschlußerstellung als zu korrekturaufwendig erkannt worden ist.

7.2 Belegprüfung

Auf Grund der für die Jahre 1982 und 1983 durchgeführten stichprobenweisen Belegprüfung hat der Landesrechnungshof den Eindruck gewonnen, daß die verrechneten Leistungen im Verursachungs-
sammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehen. Auch die für einen ausgewählten Bereich durchgeführte bautechnische Beurteilung hat diesen Eindruck bestätigt. Nachdem die verrechneten Leistungen hinsichtlich ihrer Art und Höhe plausibel erscheinen und Verdachtsmomente für Unregelmäßigkeiten nicht hervorgekommen sind, erachtet der Landesrechnungshof eine Belegkontrolle über das angelegte Stichprobenausmaß hinaus nicht für erforderlich.

Bei stichprobenweiser Belegdurchsicht des Jahres 1982 wurde festgestellt, daß der Vorsteuer-

abzug immer erst bei Bezahlung der Rechnungen (Folge der Fernbuchhaltung) erfolgt ist. Auf umsatzsteuerliche Nachteilsfolgen sei hingewiesen. Im Falle der Rechnung vom 15. Dezember 1982 der Firma Frohnwieser ist ein Vorsteuerabzug überhaupt nicht erfolgt. Auf die umsatzsteuerliche Problematik der Bestandszinsverrechnung mit der Firma Borckenstein in Neudau wurde an anderer Berichtsstelle eingegangen.

Die im Zusammenhang mit dem Erwerb der ehemaligen Betriebsliegenschaft der Firma EUMIG bzw. Ertragsabgrenzungen an anderer Berichtsstelle aufgezeigten Bilanzberichtigungserfordernisse und die falsche Buchbehandlung der staatlichen Kreditgebühr von S 240.000,--, die in der Folge zu einer ungerechtfertigten Verbesserung des Jahresergebnisses 1982 geführt hat, wird verwiesen.

7.3 Subventionsausweis

Da die GBG finanziell vom Land Steiermark getragen wird und die Finanzierung bzw. Kreditrefinanzierung primär im Subventionswege erfolgt, kommt der transparenten Subventionsbehandlung in den Büchern der GBG größte Bedeutung zu. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten gemäß § 6 Z. 10 EStG 1972 bei Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z. 29 leg. cit. angeschafft oder hergestellt wurden, nur die vom Empfänger der Zuwendung aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen. Die im Jahre 1982 für Zwecke des Ankaufes der ehemaligen EUMIG-Betriebsrealität bzw. diverser

Einrichtungsgegenstände aus der Konkursmasse zugegangenen Subventionen in Höhe von S 13,849.525,-- bzw. S 700.000,-- wurden daher - wenn auch nicht im Detail richtig - prinzipiell im Sinne des § 6 Z. 10 EStG zu Lasten der Anlagenzugänge dieser Jahre verrechnet. In der Jahresbilanz 1982 scheinen daher lediglich die aus anderen Mitteln finanzierten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf.

Der Landesrechnungshof vertritt hinsichtlich von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist bzw. die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, die Ansicht, daß die Subventionen wirtschaftlich nicht voll dem Gewährungsjahr zuzuordnen sind, daher auch optisch entsprechend der Nutzungsdauer der mit ihrer Hilfe angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter analog zur Anlagegliederung auszuweisen sind.

Dies kann dadurch erreicht werden, daß in der Handelsbilanz die gesamten, also auch die durch Subventionen gedeckten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens aktiviert werden und zum Ausgleich eine Wertberichtigung (Wertberichtigung zum Anlagevermögen auf Grund von Subventionen) in Höhe der für Anlagenzugänge verwendeten Subventionen ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen sind sodann von dem vollen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens zu berechnen und günstigerweise nach indirekter Abschreibungsmethode den "Wertberichtigungen zum Anlagevermögen auf Grund nutzungsbedingter Abschreibung" bzw. der "Bewertungsreserve auf Grund von steuerlich zulässigen Sonderabschreibungen" zuzuweisen. Jener Teil der Abschreibungen,

der auf die mit Subventionen finanzierten Teile der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens entfällt, wird den "Wertberichtigungen auf Grund von Subventionen" entnommen; damit wird erreicht, daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nur der steuerlich verrechenbare Nettobetrag der Abschreibungen (von den um die Subventionen gekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) ausgewiesen wird. Die Bewertungsreserve wird gleichermaßen im Ausmaß des Entfalles der nutzungsbedingten Abschreibungen aufgelöst.

Die sohin in den jeweiligen Bilanzen ausgewiesenen "Wertberichtigungen auf Grund von Subventionen" zeigen jenen Teil, der zur Deckung von Anlagenanschaffungen verwendeten Subventionen, der nach Abzug der seit Anschaffung dieser Anlagen verrechneten Abschreibungen und Sonderabschreibungen übriggeblieben ist (unverbraucher Rest). Wirtschaftlich gesehen handelt es sich hierbei um eine unversteuerte Rücklage.

7.4 Anlagendarstellung

Die Gliederung des Anlagevermögens in der Bilanz der GBG entspricht derzeit noch nicht den Mindestgliederungsvorschriften des § 131 Aktiengesetz, was überwiegend darauf zurückzuführen ist, daß die Anlagen "im Bau befindlich" waren. Aber auch in jenem Bereich, auf den dieses Argument nicht zutrifft (z.B. ehemalige EUMIG-Betriebsliegenschaft), ist beispielsweise eine Trennung von Grund und Boden bzw. Gebäudewert nicht vollzogen.

Die Gliederungsvorgabe ist nicht starr, sondern muß der Eigenart des Unternehmens angepaßt sein und kann beliebig erweitert werden. Was selbständig bewertbar ist, wird durch die Verkehrsauffassung bestimmt. Neben ertragssteuerlichen Grundsätzen, Gliederung nach selbständig bewertbaren Wirtschaftsgütern (z. B. Haustechnik, Gebäude, Kanalisation, Trafo, Weg- und Platzbefestigung usw.) und Wahl der nutzungsgerechten Abschreibungsdauer sind bewertungsrechtliche Komponenten (Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen und Betriebsgrundstücken) zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs erscheint es daher zweckmäßig, die Zusammensetzung der Ansätze für die einzelnen Wirtschaftsgüter belegmäßig mit Angabe der für die Anschaffung oder Herstellung relevanten Daten (wie Gegenstand, Lieferant, Belegnummer und aktivierungspflichtiger Nettobetrag) in einem Anlageverzeichnis nachzuweisen. Das Anlageverzeichnis ist eine Dauerunterlage, die auch zu Zeiten, in denen die Aufbewahrungspflicht für die Buchhaltung und Belege nicht mehr besteht, dem Unternehmen Aufschluß über alle mit der seinerzeitigen Anschaffung bzw. Herstellung im Zusammenhang stehenden Daten geben soll. Das derzeit bestehende Anlageverzeichnis entspricht dieser Forderung noch nicht.

7.5 Geldfluß auf den Zahlungsmittelkonten

In der 6. Sitzung des Beirates der GBG am 9. Juli 1983 wurde die Geschäftsführung beauftragt

zu folgenden Fragen der Geldflußrechnung (22. September 1982 bis 1. April 1983) Stellung zu nehmen (Beilage 51):

* Ausnützung von Zahlungskonditionen

* Sparbuchveranlagung

Die von der GBG diesbezüglich abgegebene schriftliche Stellungnahme (Beilage 52) wurde in der 7. Beiratssitzung (Beilage 53) behandelt, wobei bestehende Auffassungsunterschiede nicht vollständig ausgeräumt werden konnten und folglich seitens der GBG und des Beirates eine Behandlung durch den Landesrechnungshof angeregt wurde.

Seitens des Beirates der GBG wurde insbesondere beanstandet, daß die GBG durch überprompte Zahlung von diversen Rechnungen vorzeitig Kreditmittel bindet und damit dem Land Steiermark ein vermeidbarer Nachteil erwächst. Der Landesrechnungshof ist dieser Frage nachgegangen und hat für den wahllos herausgegriffenen Zeitbereich vom 1. Jänner 1983 bis 31. März 1983 den Zahlungszeitpunkt von 73 Einzelanweisungen mit den rechnermäßig ausgewiesenen Zahlungskonditionen verglichen und in der Beilage 54 dargestellt. Dabei stellt sich heraus, daß die GBG bei den 73 erfolgten Rechnungssaldierungen in vier Fällen das eingeräumte Zahlungsziel um 6 bis 17 Tage unterschritten hat. In 7 Fällen erfolgte die Zahlung (Rechnungsfälligkeit: "Nach Erhalt der Rechnung") innerhalb einer Woche und kann sohin etwa noch als "prompt" angesehen werden. In 62 Fällen wurde das eingeräumte Zahlungsziel

erheblich (bis zu 135 Tagen) überzogen bzw. erfolgte auch bei ausbedungener prompter Rechnungsanweisung eine Zahlung frühestens nach einer Woche.

Daraus geht hervor, daß einige Fälle mit überpünktlicher Zahlung vorgekommen sind. Insgesamt betrachtet, handelt es sich jedoch nur um wenige Fälle. Dagegen überwiegen die Fälle mit Überziehung der Fälligkeit.

Auf Grund dieses Ergebnisses konnte auf eine überaus zeitaufwendige Ermittlung der Zinsnachteile durch Unterschreitung des bestehenden Zahlungszieles - zur Objektivierung hätte aber auch eine Ermittlung der Zinsvorteile durch jeweiliges Überziehen des Zahlungszieles erfolgen müssen - verzichtet werden, zumal die Verzinsung auf dem laufenden Girokonto der GBG unbedeutet ist.

Der Landesrechnungshof hat auch die Kreditanschaffung geprüft, da hier die Verzinsung ungleich bedeutsamer ist. Der Landesrechnungshof hat daher in der Beilage 55 alle Kontobewegungen des Girokontos von der Eröffnung bis zum 31. Dezember 1983 (letzter prüfungsmäßig vorliegender Tagesauszug) bzw. den sich jeweils ergebenden Tagessaldo dargestellt.

Die Anschaffung des Kredites per 30 Mio. S erfolgt in der Zeit vom 15. Juni 1982 bis zum 22. August 1983 in insgesamt 13 Tranchen von jeweils 1 bis 3 Mio. S. Als Zielsetzung hat hierbei gegolten, den Kredit nur in dem Maße abzurufen, als die zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen im Saldo des Girokontos keine Deckung erwarten lassen, um damit einerseites die Kreditverzinsung so lange als

möglich hinaus zu zögern und andererseits das Entstehen von Sollzinsen am Girokonto zu vermeiden. Diese Vorgangsweise wurde, wie dies aus der Beilage 55 zu ersehen ist, überwiegend eingehalten. Abweichungen davon sind nur dann gegeben, wenn Zahlungen des Landes Steiermark bzw. des Finanzamtes (Umsatzsteuerrückzahlungen) dem Girokonto gutgeschrieben wurden, die seitens der GBG terminlich nicht exakt vorhersehbar waren. Im großen und ganzen kann der Landesrechnungshof die von der GBG geübte Praxis als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes übereinstimmend erachten und können prinzipiell keine Nachteilswirkungen aus der größenmäßigen und zeitlichen Anlage der Kredittranchen ersehen werden. Einer besonderen Betrachtung bedarf allerdings die Veranlagung von Zahlungsmitteln (Beilage 59) auf dem gesellschaftseigenen Sparbuch.

Wie bereits an anderer Berichtsstelle ausgeführt, wurden Beihilfemittel des Landes in Höhe von S 2,500.000,-- für die zu erwartenden Grunderwerbsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der ehemaligen EUMIG-Betriebsliegenschaft nachteilig sparbuchmäßig veranlagt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen bzw. die Berechnung des Nachteiles im Ausmaß von rd. S 16.000,-- (Beilage 56) wird verwiesen.

Da mit dem Projekt "Neudau" bereits vor der entsprechenden Krediteinräumung per 13,2 Mio. S begonnen wurde (Vorfinanzierung aus dem Kredit per 30 Mio. S) und der Kredit nach Anlage des Tilgungsplanes bzw. der Bedienungszusage des Landes Steiermark auf eine noch im Jahre 1982 vollständig zu effektuierende Kreditzuzählung abgestellt war, wurde am

30. November 1982 der Kredit insgesamt abgerufen. Die damit hervorgerufene temporäre Über-Liquidität von 8 Mio. S wurde durch eine Sparbuchveranlagung am 6. Dezember 1982 entschärft. Selbst, wenn man das Erfordernis der Kreditausnutzung im Jahre 1982 zur Vermeidung einer Verschiebung der Laufzeit mit allen daraus zu gewärtigenden Konsequenzen (wie neuerliche Befassung der Steiermärkischen Landesregierung usw.), gelten läßt, ist die Kreditausnutzung in einem Betrag von rd. 5 Mio. S um rund 3 Wochen und in einem Betrag von rd. 2 Mio. S um rd. 4 Wochen zu früh und sohin für die GBG bzw. das Land Steiermark nachteilig erfolgt. Desweiteren war die Sparbuchveranlagung in Höhe von 3 Mio. S über den 10. Jänner 1983 hinaus - ab diesem Zeitpunkt wurden weitere Kreditabrufungen aus dem Kredit per 30 Mio. S getätigt - bis zum 3. März 1983 und in Höhe von 2 Mio. Schilling bis zum 10. März 1983 zum Nachteil der Gesellschaft bzw. des Landes Steiermark erfolgt.

Für die Ermittlung dieses Nachteiles ist die für obige Beträge zuzuordnende Kreditverzinsung (30. November 1982 bis 31. Dezember 1982 in Höhe von 11 % p.a. und vom 1. Jänner 1983 bis 10. März 1983 in Höhe von 10 % p.a.) der Sparbuchveranlagung in Höhe von 8,75 % gegenüberzustellen. Der Zinsnachteil beträgt daher 2,25 % bzw. 1,25 % (kontokorrentmäßig), absolut rund S 16.000,-- (Beilage 56).

In Summe ist daher, wie aus Beilage 56 ersichtlich, dem Land Steiermark ein Zinsnachteil von S 32.000,-- erwachsen.

8. Auswirkung von Ausgliederungstendenzen

Die Beziehung zwischen dem Land Steiermark und der GBG stellt sich in der Praxis wie folgt dar:

- * Die GBG nimmt zur Finanzierung ihrer Projekte am Kapitalmarkt einen Kredit auf, zu dessen Sicherstellung bzw. Bedienung die Steiermärkische Landesregierung eine Bedienungszusage abgibt.
- * Die von der Kreditschuldnerin (GBG) zu leistenden Annuitäten (Zinsen + Kapital) werden durch das Land Steiermark im Subventionswege refinanziert.
- * Die anfallenden Annuitäten (Zinsen + Kapital) werden vom Land Steiermark als Ausgabe im jeweiligen außerordentlichen Haushalt budgetiert.

Die GBG ist eine Sondergesellschaft im Vorfeld der Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark, der eine ursprünglich vom Verwaltungsapparat des Landes selbst besorgte Aufgabe übertragen wurde. Aus der Perspektive des Landes Steiermark handelt es sich daher um eine Ausgliederung eines Verwaltungsbereiches an einen eigens hierfür eingerichteten Rechtsträger.

Der Einsatz privatrechtlich organisierter, ausgegliederter Rechtsträger zur Besorgung öffentlicher Aufgaben stellt heute kein Novum mehr dar. Auch im Falle der GBG (Beilage 2) wurde darauf hingewiesen, daß solche Einrichtungen im Vergleich zu

den entsprechenden Organisations- und Verfahrensbedingungen des öffentlichen Verwaltungsapparates ein höheres Maß an aufgabenspezifischer Effizienz und Flexibilität gewährleisten können. Dies wird vom Landesrechnungshof von vornherein nicht in Abrede gestellt. Wenn auch ein höheres Maß an Flexibilität möglich erscheint, sind jedoch in jedem Einzelfall die Vor- und Nachteile sorgsam abzuwägen. Im besonderen Maß wird das Argument dort sachlich zutreffen, wo die Tätigkeit solcher Organisationsformen auch mit dem entsprechenden Unternehmensrisiko verbunden ist, wie dies bei den sogenannten "selbsttragenden Projekten" der Fall ist. Bei derartigen Projekten werden die Kosten für Organisation und Betrieb aus dem Erfolg eigener Wirtschaftstätigkeit bestritten. Das Bestreben, haushaltsrechtlichen Bindungen zu entgehen, vermag für sich allein Ausgliederungen nicht zu rechtfertigen.

Im Zuge der Errichtung der GBG wurde die Vorteilhaftigkeit der außerbudgetären Sonderfinanzierung ins Treffen geführt. Es wurde auf die Möglichkeit der Erschließung außerbudgetärer Finanzierungsquellen hingewiesen und argumentiert, daß nicht der gesamte Investitionsaufwand im Anfallsjahr budgetbelastend zum Tragen kommt, sondern auf die Kreditlaufzeit verteilt in mehreren Jahresbudgets anteilmäßig untergebracht werden kann. Der Landesrechnungshof konnte jedoch keine Risikobeteiligung durch andere Rechtsträger und insoweit keine Haushaltsentlastung feststellen. Auch vermißte der Landesrechnungshof eine Erklärung dafür, daß bisher nur der Komplementär, also die Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H., errichtet worden ist.

Entsprechend dem Grundsatzbeschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 1981 (Beilage 2) war die Errichtung einer Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. vorgesehen.

Die GBG ist funktional eine Planungs-, Finanzierungs-, Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft. Zur Finanzierung ihrer Vorhaben ist sie daher in erster Linie verhalten, die erforderlichen Geldmittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Das finanzielle Risiko hierfür wird überwiegend vom Land Steiermark getragen.

Wie von der Kontrollinstanz des Landes bereits mehrmals ausgeführt wurde, bestehen gegen die in mehreren Bereichen der Finanzierungspolitik des Landes Steiermark festzustellende "Flucht aus dem Budget" bzw. gegen die im vorliegenden Fall eingeschlagene Vorgangsweise Bedenken:

- * Der außerordentliche Haushalt des Landes Steiermark wird seit Jahren ausschließlich durch Anleiherlöse, Darlehensaufnahmen und sonstige Finanzoperationen bedeckt. Zur Rückzahlung der jährlich anfallenden Verbindlichkeiten werden jeweils neue Schulden gemacht. Im Landesinteresse weist der Landesrechnungshof daraufhin, daß dies besonders für die Wirtschaftsförderung zutrifft, die vornehmlich im außerordentlichen Haushalt angesiedelt ist.

- * Der wirtschaftliche Effekt derartiger Sonderfinanzierungen läuft in der Regel darauf hinaus, daß sich die öffentliche Hand langfristig verschuldet, weil die Bezahlung aus dem laufenden Budget nicht möglich ist.

- * Das im Budgetrecht geltende Einjährigkeitsprinzip führt dazu, daß längerfristige Ausgabenbelastungen nicht sichtbar sind. Budgetiert werden nur die jährlichen Ausgabenerfordernisse (Annuitäten). Der einjährige Budgetrhythmus führt dazu, daß die de facto Verschuldung im Budget nicht zum Ausdruck kommt.

- * Budgetausgliederungen untergraben in erster Linie die Budgetgrundsätze der Budgeteinheit, der Budgetvollständigkeit, des Bruttoprinzipes und insgesamt die Budgettransparenz. Es besteht die Gefahr, daß der Haushaltsplan zu einem Torso wird, der keinen Einblick in die wahre Finanzlage zuläßt. Im Falle der GBG kann eingewandt werden, daß eine Budgetausgliederung zumindest in formalrechtlicher Hinsicht nicht gegeben ist, weil das Land Steiermark über keine Gesellschaftsanteile verfügt. Dies ändert nach Auffassung des Landesrechnungshofs am wirtschaftlichen Effekt nichts, weil sich das Land Steiermark im Wege der abgegebenen Bedienungszusagen auf Jahrzehnte hinaus verschuldet.

- * Soferne die GBG nicht Geldbeschaffungen am Kapitalmarkt zumindest zu gleich günstigen Konditionen wie das Land Steiermark selbst durchführen kann, wirkt die dargestellte Vorfinanzierung für den Landeshaushalt vertuernd.

Üblicher Rahmen (I) für Förderungsmaßnahmen
des Landes Steiermark war, daß diese aus dem lau-

fenden Budget nach Maßgabe vorhandener Mittel finanziert wurden.

Die neue Vorgangsweise (II) besteht darin, daß die GBG über den Kapitalmarkt eine Vorfinanzierung der Investitionsvorhaben durchführt, die im Subventionswege (Bedienungszusagen) in Raten entsprechend den Schuldkonditionen refundiert wird.

Der Budgetbewirtschafter verplant bei herkömmlicher Förderungsmodalität lediglich die investitionswirksamen Mittel im Anfallsjahr. Bei der neuen angewandten Modalität allerdings die Annuitäten des bezughabenden Schuldverhältnisses (GBG). Also nicht nur das investitionswirksame Kapital, sondern auch die Zinsen; allerdings auf die Jahresbudgets entsprechend der Garantielaufzeit verteilt. Im ersteren Fall ist daher eine Ausgabenkumulierung in Höhe des eingesetzten Kapitals im entsprechenden Jahresbudget (En-block-Belastung) gegeben. Im zweiten Fall tritt eine Nivellierung der Ausgaben (Kapital + Zinsen) in den Budgets während der Garantielaufzeit ein.

Bei einem Vergleich dieser beiden Förderungsmodalitäten bestehen zwischen Ausgabenbelastung (aus der Perspektive des Bewirtschafters) und echter Kostenbelastung für das Land Steiermark Unterschiede:

| Ausgabenbelastung | Kostenbelastung |
|---|---|
| I. En-block-Belastung der Bewirtschaftermittel in Höhe des eingesetzten Kapitals im Anfallsjahr | Zufolge der Schuldengründung im a.o. Haushalt prinzipiell kein Unterschied. Sofern das Land |

| Ausgabenbelastung | Kostenbelastung |
|---|--|
| II. Belastungsnivellierung auf die Budgets während der Garantielaufzeit, allerdings in Höhe des eingesetzten Kapitals zuzügl. der Zinsen. | Steiermark Geld zu günstigeren Konditionen als die GBG beschaffen kann, wirkt die II. Modalität verteuern. |

Als Primäreffekt ist damit ein Bewegungsfreiraum für den Bewirtschafter gegeben. Ein rasches Durchziehen der Vorhaben in baulicher und finanzieller Hinsicht wird möglich. Was im Augenblick auf Grund gegebener Budgetsituation nicht finanzierbar ist, wird ratenweise in die Zukunft verlagert und künftigen Budgets bzw. künftigen Generationen als Vorbelastung auferlegt. Die momentane Beweglichkeit geht daher zu Lasten einer künftigen Beweglichkeit.

Der Landesrechnungshof warnt vor einer Finanzierungspolitik, die als "Flucht aus dem Budget" anzusehen ist, weil sich das Land Steiermark damit hinsichtlich seiner Budgetbeweglichkeit selbst täuscht.

Im Zusammenhang mit Vorbelastungen künftiger Budgets erhebt sich die Frage, inwieweit der Verwaltung freie Hand gelassen werden kann, budgetpolitische Entscheidungen zu treffen, die letztlich die Budgethoheit des Landtages beeinträchtigen. Im Gegenstandsfall hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Steiermärkische Landesregierung die Belastungserwartung künftiger Budgetjahre im Zusammenhang mit den Projekten der GBG dem Steiermärkischen Landtag zur Kenntnis gebracht und seine Zustimmung eingeholt hat. Auf den Beschluß der Steier-

märkischen Landesregierung vom 16. Dezember 1982, GZ.: WF - 14 Bu 2 - 1982/1, und den Beschluß Nr. 175 aus der 13. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 22. März 1983 wird verwiesen.

In der folgenden Übersicht wird ein Überblick über die in den Jahren 1982 und 1983 der GBG bereits zugeflossenen bzw. in den folgenden Jahren (1984 - 2004) vorgesehenen Mittelzuflüsse gegeben. Die Budgetvorbelastungen auf Grund der bestehenden Grundsatzbeschlüsse der Steiermärkische Landesregierung belaufen sich in den Jahren 1984 - 2004 aufrund S 128,000.000.--.

Durch die im a.o. Haushalt praktizierte Finanzierungspolitik und die damit immer wieder erneut hinzutretenden Zinsen muß die Belastung letztlich weit höher eingeschätzt werden. Wie hoch tatsächlich die künftigen Kostenbelastungen für den Landeshaushalt sein werden, kann nicht prognostiziert werden, weil zuviele Unbekannte und Veränderliche (z.B. Kapitalmarktentwicklungen) bestehen.

Die bisher von der GBG aufgenommenen Kredite von 63,1 Mio. S werden den Landeshaushalt - soferne nicht eine völlige Situationsumkehr eintritt - beispielsweise in den nächsten 3 Jahrzehnten unter vorsichtiger Schätzung mit rund 200 Mio. S belasten.

Unter Hinweis auf eine Reihe anderer wesentlicher, vom Land Steiermark eingegangener Budgetvorbelastungen - diesbezüglich wird u.a. auf den Bericht der seinerzeitigen Kontrollabteilung über das Modell einer internen begleitenden Kontrolle bei der Abwicklung von Bauvorhaben, die von Bauvereinigungen oder sonstigen Dritten für die öffent-

liche Hand errichtet werden, verwiesen - empfiehlt der Landesrechnungshof, bei Ausgliederung aus dem Budget einen restriktiven Maßstab anzuwenden und derartige Maßnahmen nur dann durchzuführen, wenn für die Realisierung unbedingt notwendiger Projekte dieser Weg zweckmäßig erscheint. Hier verweist der Landesrechnungshof beispielsweise auf die Landesbeteiligung an der Pyhrn-Autobahn-AG.

Förderungsübersicht - Steirische Grundstückbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H.

| Beschlüsse d. Stmk. Landesregierung | | | Auszahlungsanordnungen | | Budgetvorbelastungen | | | Art d. geforderten Verwendungsnachweises | | |
|--|-----------------------------|--------------|--|---|------------------------------|---|--------------------------------------|---|----------------|---|
| Geschäftszeichen | Datum | Beilagen Nr. | Förderungsgegenstand | Datum | Betrag-1982 | Betrag-1983 | jährlich | | Dauer | insgesamt |
| 1. WF-14 Gu 3/3 - 81 | 13. 7. 1981 | | Grundsatzbeschluß (Einsatz v. Wirtschaftsförderungsmitel) | | | | | | | |
| 2. WF-14/I RA 23/23-82 WF-14/I Mu 25/8-82 | 29. 3. 1982 | | Bedienungszusage per 30 Mio. Kredit (Grenzlandprojekte) | 9. 9. 1983 25. 7. 1983 | | *) 619.253,-- *) 536.684,-- | 4.600.000,-- | 15 Jahre (1982/83 - 1997) | 69 Mio. | Kreditaufnahme u.d. Konditionen |
| 3. WF-12 E 42 - 82/6 | | | Betriebsliegenschaftsankauf Fa.Eumig per 27,5 Mio. (Bersubv., Forderungsausgleich, Forderungsabschreibung; Bedienungszulage ERP-Kredit per 13,650.475,--) | 26. 8. 1982 12. 8. 1982 | 6.380.034,96 7.469.490,04 | | einmalig einmalig 2.110.000,-- | - - 8 Jahre (1983 - 1990) | - - 15,8 | keiner keiner |
| 1. WF-12 Bo 9-82/18 | 8. 11. 1982 | | Zinszuschuß - Kredit per 13,2 Mio. Projekt Neudau | | 26. 8. 1982 | 826.000,-- | einmalig | - | - | keiner |
| 5. WF-14 Gu 1-83/44 | 31. 3. 1982 | | Laufender Aufwand - G8G | 1. 2. 1983 | | 1.147.577,-- | einmalig | - | - | Kreditaufnahme |
| 6. WF-12 E 42-83/58 WF-15 Gu 83/53 | 9. 5. 1983 | | Instandhaltungen-Fürstenfeld Freigabe ERP-Rate Bedienungszusage Avalprovisionen | 12. 9. 1983 25. 5. 1983 | | 160.513,-- *) 1.049.670,47 | einmalig | - | - | saldierte Originalbelege saldierte Originalbelege Zahlungsnachweis *) |
| 7. WF-15 Gu 1-83/64 | 11. 7. 1983 | | Bedienungszusage per 18,9 Mio. Kredit (Grenzlandprojekte) | | | | 38.550,-- | 1983 - 1990 | 308.400,-- | - |
| 8. WF-12 A 64-83/31 WF-12 A 64-83/46 | 11. 7. 1983 12. 12. 1983 | | Lehrlingsausbildungszentrum Fürstenfeld (Baumaßnahmen u. Geräteausstattung) per 2,3 Mio. | 30. 11. 1983 | | 7.590,34 | einmalig | - | - | 15 Jahre 1984 - 1998 |
| WF-12 A 64-83/47 | 19. 12. 1983 | | | 7. 12. 1983 20. 12. 1983 20. 12. 1983 | | 103.223,-- 95.594,-- 2.093.592,66 | einmalig | - | - | saldierte Rechnungen |
| 9. WF-12 E 42-83/69 | 26. 9. 1983 | | Freigabe ERP-Rate | 14. 10. 1983 | | *) 1.044.334,81 | - | - | - | Zahlungsnachweis |
| 10. WF-15 Gu 1-83/91 | 17. 10. 1983 | | Laufender Aufwand - G8G | 25. 10. 1983 | | 44.000,-- | einmalig | - | - | saldierte Originalbelege |
| | | | | | 14.675.525,-- | 6.902.032,20 | 9.657.566,-- | 1982 - 2004 | 131.198.840,-- | |

1982/1983 S 21.577.557,23

- zugeflossen 1983 *) 3.249.942,28

rd. 128.000.000,--

9. Künftiger Bestand der GBG

Der Landesrechnungshof hat sich mit der Frage des künftigen Schicksales der Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. auseinandergesetzt. Dem Vernehmen nach reichen die diesbezüglichen Intentionen von der Gesellschaftsliquidierung über die Einbindung in eine "Landesholding" bis zur Beibehaltung der bisherigen Rechtsform.

Eine Liquidierung der GBG erscheint dem Landesrechnungshof im Hinblick auf die damit verbundene Gewinnrealisierung und deren Steuerfolgen nicht zweckmäßig. Auszuschließen ist die Einbringung in eine geplante "Landesholding", weil das Land Steiermark nicht Gesellschafter der GBG ist.

Neben der Beibehaltung der Rechtsform entsprechend dem notariellen Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1981 könnten daher nur Varianten, wie eine Fusionierung mit einer wesensverwandten Gesellschaft, erwogen werden. Inwieweit diese Varianten praktikabel erscheinen, muß einer rechtlichen und speziell steuerrechtlichen Annalyse vorbehalten bleiben.

Für alle Möglichkeitsfälle muß nach Auffassung des Landesrechnungshofs gelten, daß die Gesellschaftstätigkeit auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen und den Bedarf ausgerichtet wird. Teure Finanzierungen, bei denen es fraglich ist, ob sie Aufgabe der Wirtschaftsförderung sind (beispielsweise Sanierung des Althäuserbestandes für den Handwerks- hof in Bad Radkersburg), wären zu vermeiden. Künftige Aktivitätsbeschränkungen erscheinen dem Landesrechnungshof primär im Hinblick auf die Budget-

situation des Landes Steiermark geboten. Bei Weiterbestand der GBG erscheint dem Landesrechnungshof die Beibehaltung von zwei Geschäftsführern zu aufwendig. Mit einem Geschäftsführer, der auch die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, müßte das Auslangen gefunden werden, insbesondere wenn die GBG auf "Sparflamme" gesetzt wird.

Für die Beibehaltung der derzeitigen Rechtsform spricht beispielsweise der Umstand, daß gemäß § 4 Abs. 3 ERP-Fonds-Gesetz - im Falle von mit günstigen ERP-Krediten belasteten Liegenschaften - ein Erwerb durch eine Gebietskörperschaft nicht zugelassen wird.

Aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 20. Dezember 1983 geht die Absicht hervor, künftighin einen Geschäftsführer zur Abdeckung der gewerberechtlichen Seite zu installieren und die anfallenden Verwaltungsagenden über die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung abzuwickeln. Diese Absichtserklärung beruht auf einem von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung auf Beamtenebene erstellten Vorschlag zur sparsameren Gestaltung des Personal- und Sachaufwandes und einer vornehmlich auf reines Verwalten ausgerichteten künftigen Geschäftstätigkeit. Diese "Sparflammen-Variante" erscheint dem Landesrechnungshof vom Kostenaspekt und von der Möglichkeit, in begründeten Anlaßfällen mit günstigen ERP-Krediten behaftete Realitäten erwerben zu können, vorteilhaft.

10. Schlußbemerkungen

Die Steirische Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. - im folgenden kurz als GBG bezeichnet - wurde am 17. Dezember 1981 durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages gegründet. Gesellschafter zu je 50 % sind:

- * Der Verein zur Förderung der Errichtung von Industrie- und Forschungsparkanlagen im Lande Steiermark.
- * Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark.

Die GBG stellt eine Initiative des Landes Steiermark im Vorfeld der Wirtschaftsförderung dar; das Land Steiermark selbst besitzt jedoch keine Gesellschaftsanteile.

Der mit Gründung der GBG vom Land Steiermark verfolgte Zweck liegt schwergewichtiglich in der Schaffung und Führung von Gewerbe- und Handwerkshöfen, sowie Industrie- und Gewerbebezonen. Der GBG wurden daher schon bei Gründung vier Vorhaben vorgegeben, nämlich:

- * Industriepark Mureck
- * Handwerkshof Bad Radkersburg
- * Lehrwerkstätte Bad Radkersburg
- * Gewerbepark Bad Radkersburg

Der Gewerbepark Bad Radkersburg wurde nach Abschluß der Planungsarbeiten gänzlich auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

Das Projekt der Lehrwerkstätte Bad Radkersburg wurde zwar nicht fallen gelassen, ist aber ebenfalls über die Objektsplanung vorerst nicht hinausgekommen, weil bezüglich des vorgesehenen neuen Schultypes (AHS mit Lehrausbildung) und künftiger Betriebskostentragung noch Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst abzuschließen sind.

Zu den vier Grenzlandprojekten sind im Jahre 1982 zwei weitere Vorhaben hinzugekommen:

- * Die Errichtung einer Produktionshalle und einer Lagerhalle für die Firma Borckenstein & Sohn AG in Neudau (Kostenpräliminare 13,2 Mio. S).
- * Der Ankauf der Betriebsrealität der in Konkurs gegangenen Firma EUMIG - Fürstenfeld (Kostenpräliminare 27,5 Mio. S).

Der Realisierungsstand der einzelnen Projekte per Jahresende 1983 wurde im Zuge der Prüfung wie folgt erhoben:

- * Industriepark Mureck

Die Geländeaufschließung ist erfolgt und wurden zwei Standard-Industriehallen zu je 1.483 m² errichtet. Der Abrechnungsstand per 15. Dezember 1983 beträgt S 22,789.712,86. Die Endabrechnung lag im Zuge der Prüfung noch nicht vor.

Zurzeit ist nur eine Halle fix an die Firma M.A.EL.-K A S M (Strumpferzeugung) mit 20 Arbeitskräften vermietet, wobei eine Aufstockung bis zum 1. Jänner 1988 auf 60 Arbeitskräfte vorgesehen ist. Die zweite Halle ist kurzfristig an die Fa. Alpenländische Schilderfabrik vermietet.

* Handwerkshof Bad Radkersburg

Der im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Radkersburg stehende Althäuserbestand (Hauptplatz 2 und 4) wurde generalsaniert und ist seit Oktober 1983 bezugsfertig. Der Abrechnungsstand per 15. Dezember 1983 beträgt S 14,235.420,91. Die Endabrechnung lag im Zuge der Prüfung noch nicht vor.

Von den 10 bis 13 geschaffenen Handwerksstätten (Gesamtfläche 622 m²) sind derzeit vier vermietet.

Obwohl durch die Generalsanierung der beiden Objekte ein wesentlicher Beitrag zur Ortsbildpflege geleistet wurde, muß aufgezeigt werden, daß ein Objektsneubau mit gleichem Raum- und Funktionsprogramm wesentlich billiger gekommen wäre und ergibt sich die Frage, ob der Einsatz von Mitteln der Wirtschaftsförderung in diesem Ausmaß gerechtfertigt war.

* Projekt Neudau

Die auf zwei getrennten, von der Firma Borckenstein & Sohn AG angekauften Grundstücken

errichtete Produktionshalle (Rotorspinnerei) und Lagerhalle wurden noch im Jahre 1982 bezugsfertig gestellt (Kostenabrechnung S 14,209.927,94) und per 1. Jänner 1983 an die Firma Borckenstein & Sohn AG in Bestand gegeben.

Hiebei handelt es sich um ein sogenanntes "selbsttragendes Projekt", zu dem das Land Steiermark lediglich zur Verbilligung der Mietraten für die Firma Borckenstein & Sohn AG einen Zuschuß leistet. Diese Förderungsmaßnahme ist als positiv zu beurteilen.

* Projekt Fürstenfeld

Die angekauften Werkshallen in Fürstenfeld wurden bisher mangels potentieller Interessenten noch nicht langfristig vermietet.

In einer Halle (rund 1.300 m²) wurde das Lehrlingsausbildungszentrum, das von der Firma AVL, Gesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Meßtechnik m.b.H., getragen wird, zum mietenmäßigen Nulltarif etabliert. Bau-liche und einrichtungsmäßige Adaptierungsarbeiten (rund 2,3 Mio. S) sind derzeit noch voll im Gange.

Der Landesrechnungshof hat das Vorhaben "Industriepark Mureck" einer eingehenden bau- und kostenmäßigen Prüfung unterzogen und hat diese folgenden ergeben:

Der Bau wurde wirtschaftlich und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errich-

tet. Bei der Ausübung der Bauaufsicht haben sowohl die Vertreter der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H. und der beauftragte Architekt Dipl.-Ing. Walter Kordon mit der erforderlichen Umsicht, Sorgfalt und Sachkenntnis auf eine einwandfreie technische Ausführung geachtet.

Bei den überprüften Arbeiten und Ausführungen waren ausreichende Ausmaßermittlungen, Aufmaßblätter, Abrechnungs- und Bestandspläne vorhanden und somit der Bauablauf gut nachvollziehbar.

Die Baukosten, ausgenommen Honorare und Anschlußgebühren, wurden im Jahre 1982 mit ca. 24,1 Mio. S geschätzt. Nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung liegen die Baukosten bei ca. 19,3 Mio. Schilling. In diesem Zusammenhang hebt der Landesrechnungshof das Bemühen der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H., die präliminierten Gesamtkosten einzuhalten und die Kostenüberlegungen bei der Standardfestlegung positiv hervor. Allerdings sollten bereits vor Baubeginn alle Planungen soweit abgeschlossen sein, daß während der Baudurchführung und nach erfolgter Ausschreibung keine wesentlichen Änderungen mehr notwendig sind. Der Ausstattungsstandard und einzelne Konstruktionsdetails müßten bereits während der Planung und nicht, wie beim gegenständlichen Bauvorhaben, während der Baudurchführung entsprechend den technischen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn durchdacht und in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Im Leistungsverzeichnis sollen nur jene Positionen aufscheinen, die letztlich auch zur Ausführung gelangen. Nur dadurch ist es möglich, daß sich eine spekulative Anbotsiegung nicht zum Nachteil des Auftraggebers auswirken kann.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, daß die Vergebung der Lieferungen und Leistungen in nachstehenden Punkten nicht nach der ÖNORM A 2050 erfolgte:

- * Die Anbotseröffnungen waren bis auf die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten nicht öffentlich.
- * Eine ausreichende Niederschrift, die den Nachvollzug der ordnungsgemäß durchgeführten Anbotseröffnung gewährleistet, wurde nicht aufgenommen.
- * Nach der Anbotseröffnung und Durchsicht der Angebote und Ermittlung des Billigstbieters wurden mit einzelnen Firmen Preisverhandlungen aufgenommen.

Obwohl die überprüfte Gesellschaft zur Einhaltung der Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark und der ÖNORM A 2050 nicht verpflichtet ist, wird - da die ausgeschriebenen Arbeiten aus öffentlichen Geldern finanziert wurden - die Einhaltung zumindest der ÖNORM A 2050 und die damit verbundene verstärkte Transparenz im Vergabewesen empfohlen.

Die Finanzierung der GBG bzw. ihrer Aktivitäten ist durch zwei Faktoren geprägt:

- * Die Grundsatzklärung der Gesellschafter, über das Stammkapital von S 500.000,-- (ein-

zahlt mit S 275.000,--) hinaus kein wie auch immer geartetes Risiko übernehmen zu wollen.

- * Die Grundsatzerklärung der Steiermärkischen Landesregierung (einstimmiger Beschluß vom 13. Juli 1981), für die Förderungstätigkeit der GBG die jährlich erforderlichen Mittel aus dem Budget der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung im Wege von Bedienungszusagen für von der GBG aufgenommene Kredite vorzusehen.

Aus obigen Ausführungen geht eindeutig hervor, daß der Aufwand und das finanzielle Risiko vom Land Steiermark getragen werden.

Aus der Perspektive des Landes stellt die Errichtung der GBG eine Ausgliederung bislang von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung besorgter Verwaltungsaufgaben dar.

Die Verwaltungsausgliederung wurde damit zu rechtfertigen versucht, daß ein privatrechtlich orientierter ausgegliederter Rechtsträger (GBG) im Vergleich zu den entsprechenden Organisations- und Verfahrensbedingungen des Verwaltungsapparates des Landes Steiermark ein höheres Maß an aufgabenspezifischer Effizienz und Flexibilität gewährleisten könnte. Weiters wurde argumentiert, daß insbesondere auch durch Erschließung außerbudgetärer Finanzierungsquellen eine Budgetentlastung zu gewärtigen ist und die Investitionskosten nicht zur Gänze das Ausführungsjahr budgetmäßig belasten, sondern auf die Dauer der Kredite in mehreren Jahresbudgets aliquotiert untergebracht werden können.

Die Beziehung zwischen dem Land Steiermark und der GBG stellt sich in der Praxis wie folgt dar:

- * Die GBG nimmt zur Finanzierung ihrer Projekte am Kapitalmarkt einen Kredit auf, zu dessen Sicherstellung bzw. Bedienung die Steiermärkische Landesregierung eine Bedienungszusage abgibt.
- * Die von der Kreditschuldnerin (GBG) zu leistenden Annuitäten (Zinsen + Kapital) werden durch das Land Steiermark im Subventionswege refinanziert.
- * Die anfallenden Annuitäten werden vom Land als Ausgaben im jeweiligen außerordentlichen Haushalt budgetiert. Die de facto bestehende Verschuldung des Landes kommt im Budget nicht zum Ausdruck.
- * Da das Land Steiermark seinen außerordentlichen Haushalt seit Jahren im Wege über Finanz- und Kreditoperationen bedeckt, werden zur Rückzahlung der jährlich anfallenden Verbindlichkeiten neuerliche Schulden gemacht.

Wie von der Kontrollinstanz des Landes bereits mehrmals ausgeführt wurde, bestehen gegen die in mehreren Bereichen der Finanzierungspolitik des Land Steiermark festzustellende "Flucht aus dem Budget" bzw. gegen die im vorliegenden Fall eingeschlagene Vorgangsweise aus folgenden Gründen Bedenken:

- * Auch, wenn durch eine Verwaltungsausgliederung ein höheres Maß an Flexibilität möglich ist, sind in jedem Einzelfall die Vor- und Nachteile sorgsam abzuwägen.
- * Der wirtschaftliche Effekt derartiger Sonderfinanzierungen läuft in der Regel darauf hinaus, daß sich das Land Steiermark erheblich verschuldet, weil die Bezahlung aus dem laufenden Budget nicht möglich ist.
- * Als Primäreffekt ist zwar ein Bewegungsfreiraum für den Bewirtschafter gegeben. Was im Augenblick auf Grund gegebener Budgetsituationen nicht finanzierbar ist, wird ratenweise in die Zukunft verlagert und künftigen Budgets und künftigen Generationen als Vorbelastung auferlegt.
- * Soferne die GBG nicht zumindest zu gleich günstigen Konditionen Geld am Kapitalmarkt beschaffen kann wie das Land Steiermark selbst, wirkt die dargestellte Vorgangsweise für den Landeshaushalt vertuernd.
- * Mit der Errichtung der GBG wurde auf die Möglichkeit der Erschließung von außerbudgetären Finanzierungsquellen hingewiesen. Der Landesrechnungshof konnte jedoch keine Risikobeteiligung anderer Rechtsträger (Haushaltsentlastung) feststellen.
- * Die Flucht aus dem Budget untergräbt die Budgetgrundsätze der Einheit, der Vollständigkeit, das Bruttoprinzip und die gesamte Budgettransparenz.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Steiermärkische Landesregierung die Belastungserwartung künftiger Budgetjahre im Zusammenhang mit den Projekten der GBG dem Steiermärkischen Landtag zur Kenntnis gebracht und seine Zustimmung eingeholt hat. Auf den Beschluß Nr. 175 aus der 13. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 22. März 1983 wird verwiesen. Trotzdem hält der Landesrechnungshof seine Bedenken gegen die geschilderte, in mehreren Bereichen der steirischen Landesverwaltung gehandhabte Finanzierungsform aufrecht.

Der GBG sind in den Jahren 1982/83 insgesamt S 21,577.557,28 aus Budgetmitteln des Landes Steiermark zugeflossen.

Der Landesrechnungshof hat in einer Übersicht veranschaulicht, daß die Vorbelastungen für die Budgets der kommenden Jahre 1984 - 2004 auf Grund der vorliegenden Grundsatzbeschlüsse (Kreditbedienungsversprechen und Zinszuschußzusagen) sich auf rund 128 Mio. S belaufen werden. Berücksichtigt man, daß nach derzeitiger Situation der außerordentliche Haushalt zur Gänze aus Finanz- und Kreditoperationen bedeckt werden muß, wird die tatsächliche Belastung für den Landeshaushalt weit höher anzunehmen sein. Die bisher von der GBG aufgenommenen Kredite in Höhe von 63,1 Mio. S werden dem Landeshaushalt - wenn nicht eine völlige Situationsumkehr eintritt - beispielsweise in den nächsten 3 Jahrzehnten vorsichtig geschätzt mit rund 200 Mio. S belasten.

Neben der konkreten Abwicklung der einzelnen Förderungsprojekte und deren Finanzierung hat der

Landesrechnungshof auch die Tätigkeit der Organe der GBG und das Buch- und Rechnungswesen eingehend überprüft. Im Detail wird auf die umfangreichen Ausführungen im Kontrollbericht verwiesen.

Auf folgende Feststellungen darf besonders verwiesen werden:

- * Im Buch- und Rechnungswesen des Jahres 1982 mußten Mängel in der Anlage und Handhabung festgestellt werden, die allerdings mit der Umstellung auf EDV im Jahre 1983 weggefallen sind. Die eingerichtete Fernbuchhaltung hat sich gerade in der Aufbauphase nicht als zweckmäßig erwiesen. Auch der festgestellte Minimalstandard einer Buchhaltung, der gerade noch die Erstellung eines Jahresabschlusses ermöglicht, erscheint dem Landesrechnungshof nicht zweckmäßig.
- * Als Folge bestehender Kommunikationsschwierigkeiten wurden Geschäftsfälle in den Büchern der GBG nicht richtig bzw. für das Land Steiermark nachteilig behandelt. Diesbezüglich sind Berichtigungen des Jahresabschlusses 1982 und Berücksichtigungen im Jahresabschluß 1983 zum periodengerechten Ergebnisausweis erforderlich.
- * Die stichprobenweise durchgeführte Belegprüfung und die bautechnische Prüfung haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Mittel der Gesellschaft zweckwidrig verwendet wurden.
- * Der Landesrechnungshof hat auch eine Reihe von Vorschlägen für die künftige Buchbehandlung (Subventionsausweis, Anlagendarstellung etc.) erstattet.

- * Der Landesrechnungshof hat - um einen Überblick über Art, Höhe, Herkunft und Verwendung der Mittel zu geben, die der GBG in der Zeit von der Gründung bis zum Jahresende 1983 zugeflossen sind - eine Kapitalflußrechnung erstellt. Diese ist im Bericht eingehend dargestellt. Festzustellen ist, daß zum Jahresende 1983 Zahlungsfähigkeit bestanden hat.

- * Die Gesellschaft hat auf die Installierung eines Aufsichtsrates verzichtet und wurde dafür ein Prüfungsbeirat eingerichtet. Wie im Bericht eingehend ausgeführt wird, bestand ursprünglich die Absicht, die Mitglieder des Prüfungsbeirates von der Generalversammlung wählen zu lassen. Entgegen dieser ursprünglichen Absicht wurde der gegenständliche Prüfungsbeirat de facto von der Landesregierung geschaffen. Er war deshalb kein Organ der Gesellschaft, sondern ein vom Land Steiermark eingerichtetes Prüfungs- und Begutachtungsgremium. Trotzdem hat der gegenständliche Prüfungsbeirat auf die Geschäftsführung Einfluß genommen. Sofern die Gesellschaft weiter besteht, wird dringend empfohlen, entweder einen Aufsichtsrat einzurichten oder in kürzeren Zeitabständen Generalversammlungen abzuhalten.

Der Landesrechnungshof hat sich auch mit der Frage des künftigen Schicksales der GBG auseinandergesetzt und hiezu festgestellt:

- * Eine Liquidierung der GBG ist nicht zweckmäßig, weil die damit verbundenen Gewinnverwirklichungen gravierende Steuerfolgen auslösen würden.
- * Die Einbindung in eine "Landesholding" kommt vorerst nicht in Frage, weil das Land Steiermark derzeit nicht Gesellschafter ist.
- * Neben der Beibehaltung der jetzigen Rechtsform unter gleichzeitiger Reduzierung der Aktivitäten könnte daher als Variante nur die Fusionierung mit einer wesensverwandten Landesgesellschaft erwogen werden, wobei die rechtlichen und speziell steuerrechtlichen Konsequenzen zuvor sorgsam zu analysieren wären.

Seitens der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung wurde auf Beamtenebene ein Vorschlag zur Einengung der Unternehmensaktivitäten und zur sparsameren Gestaltung des Personal- und Sachaufwandes erstellt, der auf der Beibehaltung der jetzigen Rechtsform beruht. Diese "Sparflammenvariante" erscheint dem Landesrechnungshof vom Kostenaspekt und der Möglichkeit, allenfalls mit günstigen ERP-Krediten belastete Liegenschaften erwerben zu können, vorteilhaft.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurde im Rahmen einer Schlußbesprechung am 7. März 1984 eingehend erläutert und diskutiert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

Landesrat Dr. Helmut HEIDINGER

für den Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
W.Hofrat Dr. Gerold ORTNER
Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter W.Hofrat
Dr. Egbert THALLER
W.Hofr.Dipl.-Ing.Peter PFEILER
OBR.Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL
W.AR. Harald KRONEGGER

für die Fachabteilung für
Wirtschaftsförderung: Abteilungsvorstand
W.Hofrat Dr. Franz KANDLER

für die Steirische Grund-
stücksbeschaffungs- Ges.
m.b.H.: Geschäftsführer
Ing. Alois Kálnoky

G r a z, am 12. März 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Ortner eh.

